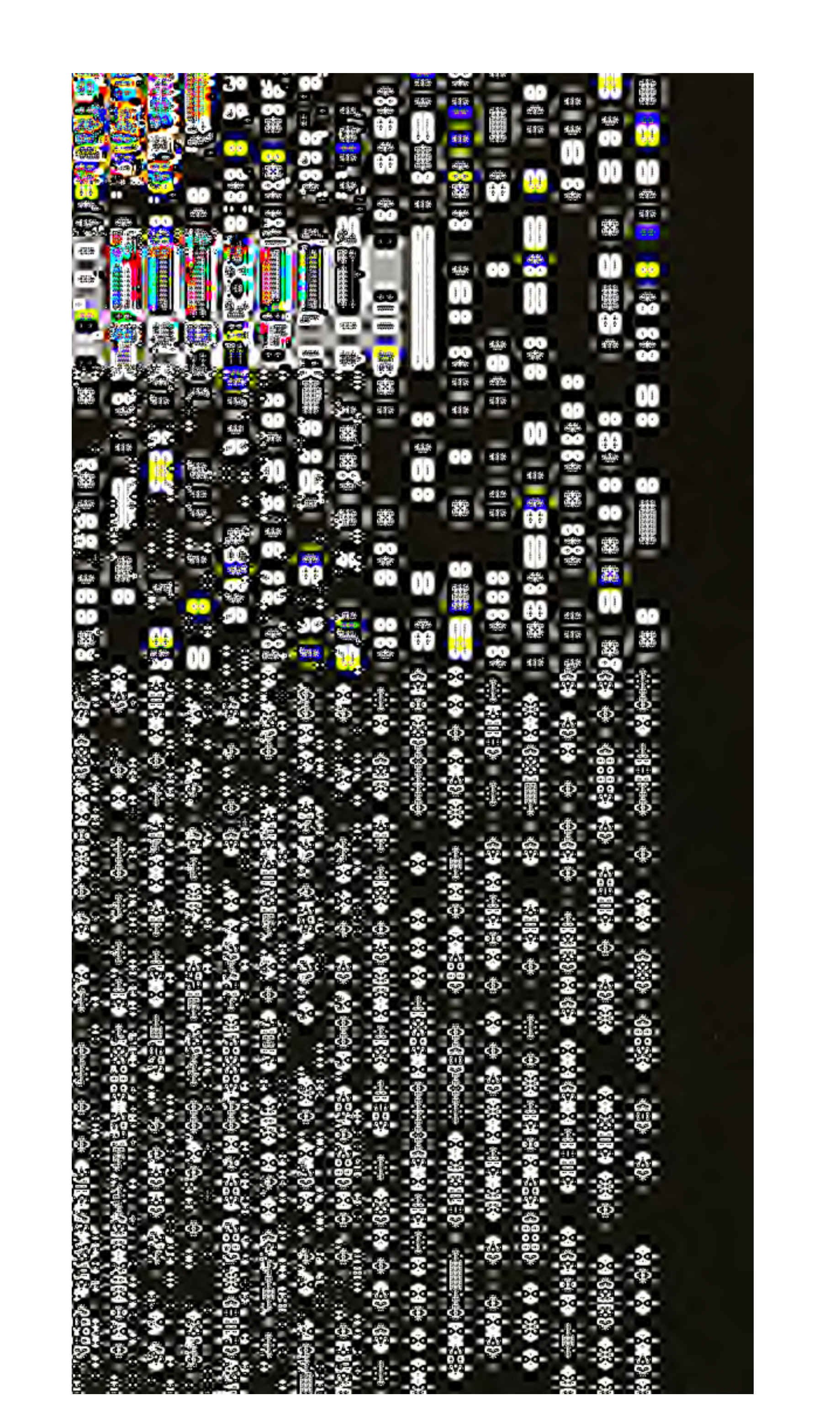
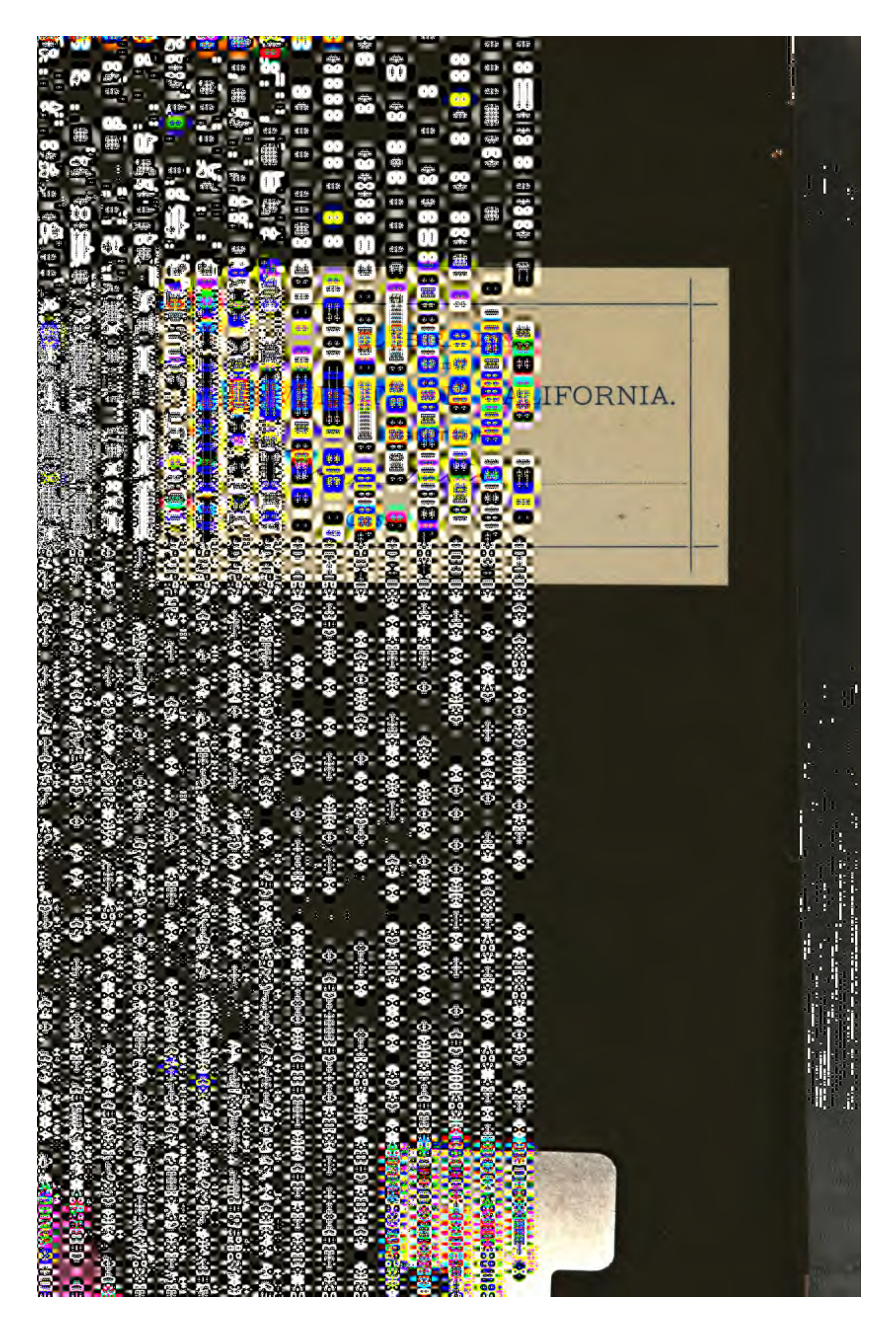



IFORNIA.

# Hildebert von Lavardin
(1056—1133)

## und das Recht der kirchlichen Stellenbesetzung.

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BONN

VORGELEGT UND MIT DEN BEIGEFÜGTEN THESEN VERTEIDIGT
AM 28. FEBRUAR 1905

VON

**FRANZ X. BARTH**
Priester der Erzdiözese Köln.

---

OPPONENTEN:

*Referendar F. GIESE.*
*Cand. jur. A. HENGGELER.*
*Referendar H. POHL.*



STUTTGART.

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.

1905.

MEINEN LIEBEN ELTERN.

# Vorwort.

Die gegenwärtige Abhandlung verdankt ihre Entstehung der schon vor dreizehn Jahren vom Verfasser gehegten Absicht, ein Leben jenes Hildebert zu schreiben, der bald durch seinen Geburtsort Lavardin, bald durch seinen Bischofssitz Le Mans, bald durch seinen Metropolitanstuhl Tours näher bezeichnet wird. Die damals zu diesem Ende begonnene Arbeit musste infolge anderweitiger Beschäftigung für eine Reihe von Jahren unterbrochen werden, und als ich dann meine Studien wieder aufnehmen konnte, liess es mir eine mittlerweile veröffentlichte Schrift Dieudonnés als überflüssig erscheinen, meinerseits noch eine einfache Biographie zu liefern. Ich beschloss vielmehr, einer eingehenden Untersuchung der verschiedenen Seiten des Wirkens Hildeberts mich zuzuwenden. Als erste Frucht dieser Studien bietet sich hiermit eine Würdigung des Bischofs als Kanonisten dar, für eine zweite, welche seine literargeschichtliche Bedeutung zeigen soll, ist die Vorbereitung ziemlich weit gediehen. — Von dem ursprünglichen Plane, in einem zweiten Teile die übrigen Gegenstände des kirchlichen Rechtes, welche Hildebert berührt, zur Darstellung zu bringen, bin ich zurückgekommen. Ich habe mich darauf beschränkt, die meisten der Punkte, die in einem eigenen Teile hätten behandelt werden können, im Anschluss an das vorliegende engere Thema, sei es im Text, sei es in den Anmerkungen, so weit als möglich zu berücksichtigen, und ich meine behaupten zu dürfen, dass es einerseits ohne Störung des Zusammenhanges, anderseits für die Erkenntnis der juristischen Gesamtauffassung Hildeberts ausgiebig geschehen ist.

An Vorarbeiten kommen, abgesehen von Hinweisen auf den einen oder anderen Ausspruch Hildeberts, die sich in juristischen Werken ganz vereinzelt finden, nur historische in Betracht, und diese sind von Dieudonné in seinem ersten Kapitel zusammengestellt.

Eine in der Einleitung enthaltene Untersuchung über die den juristischen Ausführungen Hildeberts zu Grunde liegenden Quellen ist so weit geführt, als es füglich ohne Eingehen auf den Inhalt des Textes und ohne Benutzung handschriftlichen Materials geschehen konnte. Weitere und bestimmtere Resultate werden hoffentlich die längst angekündigten Aufsätze Fourniers über die betreffenden Fragen bringen. — In der eingehaltenen Ordnung wurden sachliche mit literarischen und chronologischen Gesichtspunkten so verbunden, wie es dem Charakter des Themas am besten zu entsprechen schien.

Die Arbeit wurde in dem ganzen Umfange, den das Inhaltsregister angibt, der juristischen Fakultät in Bonn vorgelegt und von ihr approbiert; nachträglich erklärte sie sich damit einverstanden, dass nur das erste Kapitel als Dissertation veröffentlicht werde. Vollständig wird die Arbeit demnächst als die zwanzigste der von Professor Ulrich Stutz herausgegebenen kirchenrechtlichen Abhandlungen erscheinen.

Bonn, im Februar 1905.

Franz X. Barth.

# Inhaltsübersicht.


| | | Seite |
|---|---|---|
| | **Vorwort** | V |
| | **Literaturverzeichnis** | X |
| | **Einleitung.** | |
| I. | Hildeberts Leben. | |
| II. | Hildebert und das kanonische Recht. | |
| | 1. Seine Bedeutung auf diesem Gebiete. | |
| | 2. Sein Verhältnis zu den Sammlungen Ivos. | |
| | 3. Seine eigene Sammlung. | |
| III. | Hildeberts Stellung zur gregorianischen Reform. | |
| | 1. Die Reform in Frankreich. | |
| | 2. Persönliche Beziehungen Hildeberts zur Reformpartei und ihren Veranstaltungen. | |
| | Erstes Kapitel. | |
| | **Die allgemeinen Amtshindernisse** | 1 |
| I. | Die im Briefe II, 29 enthaltenen Hindernisse | 2 |
| | 1. Die Mängel der Geburt und der Freiheit | 3 |
| | 2. Mangel der Sanftmut | 3 |
| | 3. Mangel des guten Rufes | 7 |
| | 4. Mangel der Wissenschaft | 9 |
| | 5. Delikte: Notwehr, Tötung, Verstümmelung u. a. | 12 |
| | 6. Bindung an den Weihebischof | 15 |
| II. | Die bei der Bischofswahl von Angers 1101 in Frage kommenden Hindernisse | 17 |
| | 1. Mangel des erforderlichen Alters | 17 |
| | 2. Mangel der erforderlichen Weihen | 19 |
| | 3. Mehrheit von Stellen | 22 |
| III. | Zölibat und Simonie | 27 |
| | 1. Die Kontroverse über Hildeberts Sittlichkeit | 29 |
| | 2. Die Hauptgesetze über den Zölibat | 33 |

Seite

3. Die Gesetzgebung bezüglich der Priestersöhne . . . 40
4. Hildebert gegen die Simonie . . . . . . . . . 44
5. Ungültigkeit der simonistisch empfangenen Weihe? . 45
6. Strafwirkung des simonistischen Empfanges der Weihe 49

IV. Beseitigung der Hindernisse . . . . . . . . . 52
1. Die Dimissorien . . . . . . . . . . . . . . 53
2. Der Reinigungseid . . . . . . . . . . . . . 53
3. Das Gottesurteil . . . . . . . . . . . . . . 61
4. Päpstliches Dispensationsrecht . . . . . . . . . 66
5. Bischöfliches Dispensationsrecht . . . . . . . . 72
6. Beschwerden Hildeberts bezüglich des ersteren . . . 73

Zweites Kapitel.

**Erwerb und Verlust der von dem Bischof zu vergebenden Stellen.**

I. Hildeberts Stellung zu den diesbezüglichen Laienrechten.
1. im allgemeinen.
2. hinsichtlich der niederen Kirchenämter.
3. hinsichtlich der Kapitelstellen.
4. Fortsetzung: Der Kapitelstreit in Tours.
5. Fortsetzung: Résumé zu 3 und 4.

II. Hildeberts Stellung zu den diesbezüglichen Rechten der Glieder der unter- und übergeordneten Hierarchie.
1. des Domkapitels.
2. der Archidiakonen.
3. der Diözesansynode.
4. des Metropoliten und der Provinzialsynode.
5. des Papstes.

Drittes Kapitel.

**Erwerb des Bischofsamtes.**

I. Die Erhebung Hildeberts zum Bischof von Le Mans.
1. Vorgeschichte und Geschichte derselben.
2. Juristische Analysierung derselben.
3. Verhältnis derselben zu dem gleichzeitigen Stand der bezüglichen Fragen, namentlich zu den Grundsätzen Ivos.

II. Die Erhebung Rainalds von Martigné zum Bischof von Angers.
III. Die Ereignisse des Jahres 1111 und der folgenden Zeit.
1. Beurteilung derselben von seiten des französischen Klerus, insbesondere Ivos.
2. Das Urteil Hildeberts.
IV. Die Erhebung Hildeberts zum Erzbischof von Tours.
V. Die späteren Bischofswahlen in Le Mans.
1. Der Regalienstreit nach Hildeberts Versetzung.
2. Die Wahl des Bischofs Guido.
3. Der Konflikt zwischen Bischof Hugo und Gottfried von Anjou.
**Rückblick.**
**Alphabetisches Register.**

# Literatur.


**Acta Sanctorum** Aprilis collecta, digesta, illustrata a Godefrido Henschenio et Daniele Papebrochio e Societate Jesu. T. III. Antverpiae 1675. — Vgl. Hildebert.
Ich zitiere: A. S.

**Actus Pontificum** Cenomanis in urbe degentium: Vetera Analecta cum ... adnotationibus et aliquot disquisitionibus R. P. D. Joannis Mabillon. Nova editio. Paris 1723.
Ferner sind die „Actus" Hildeberts abgedruckt in den Ausgaben seiner Werke (s. Hildebert).
Ich zitiere: A. P. Mab. . . ., die Actus Hildeberti A. P., B. (Beaugendre) . . .; M. (Migne) . . .; Mab. . . . Ferner sind die Actus gemeint, wenn im Text der „Biograph" eines Bischofs von Le Mans angerufen wird.

**Archiv, Neues,** der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. — Vgl. Sackur.
Ich zitiere: N. A.

**Benzonis** episcopi Albensis ad Heinricum IV. Imperatorem libri VII. Edente Karolo Pertz: M. G. hist. edidit Georgius Heinricus Pertz. Scriptorum t. XI (fol.). Hannoverae 1854.

**Bibliotheca** rerum Germanicarum ed. Phil. Jaffé. Tom II: Monumenta Gregoriana. Berlin 1865.
Daraus zitiere ich Gregorii VII. Registrum.

**Bibliothèque** de l'école des chartes.
Ich zitiere: Bibl. éc. ch.

**Conciliorum** (sacrorum) nova et amplissima collectio. Editio novissima a Joanne Dominico Mansi curata. T. XIX. XX. XXI. Venetiis 1774. 1775. 1776. Wo der Wortlaut der canones mir von Hefele (s. d.) genügend wiedergegeben schien, habe ich gewöhnlich nur auf ihn verwiesen.

Conziliengeschichte s. Hefele.
Corpus juris canonici. Editio Lipsiensis secunda. Post Aemilii Ludovici Richteri curas . . . recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg. — Pars prior: Decretum magistri Gratiani. — Pars secunda: Decretalium collectiones. Lipsiae 1879. 1880.

Dieudonné, A., Hildebert de Lavardin, évêque du Mans, archevêque de Tours (1056—1133). Sa vie. — Ses lettres. Paris 1898.
Disputatio vel defensio Paschalis papae. Edidit Ernestus Sackur: M. G., lib. de lite II, 658 ff. (s. d.).
Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Digessit G. A. L. Henschel. T. V. Paris 1845.
Ich zitiere: Du Cange.

Esmein, La question des investitures dans les lettres d'Yves de Chartres: Bibliothèque des hautes études. Sciences religieuses. I (Paris 1889), 139 ff.

Foucault, Essai sur Ives de Chartres d'après sa correspondance. Chartres 1883. Thèse.
Fournier, Paul, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres: Bibl. de l'école des chartes LVII (Paris 1896), 645 ff. LVIII (1897), 26 ff. 293 ff. 410 ff. 622 ff.
Derselbe, Yves de Chartres et le droit canonique: Revue des questions historiques. Nouvelle série. XIX (Paris 1898), 51 ff. 384 ff.
Friedberg, s. Corpus juris.
Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

Gallia Christiana in provincias ecclesiasticas distributa. Opera et studio Monachorum Congregationis S. Mauri Ordinis S. Benedicti. T. IV. VIII. Paris 1728. 1744. — T. XIV. XVI. condidit Bartholomaeus Hauréau. Paris 1856. 1865.
Gams, Pius Bonifacius, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Ratisbonae 1873.
Glasschröder, Franz X., Das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archivalische Zeitschrift, herausgegeben durch das Bayrische Allgemeine Reichsarchiv in München. Neue Folge. X (München 1902), 114 ff.
Goffridi, abbatis Vindocinensis, opera omnia juxta editionem Sirmondianam. Accurante J. P. Migne: Patrol., s. II., t. CLVII. Paris 1854.

Desselben libelli. Edidit Ernestus Sackur: M. G., lib. de lite II, 676 ff.

Gregorii VII Reg. s. Bibliotheca.

Handschriftenverzeichnisse (Die) der Königlichen Bibliothek zu Berlin. 12. Bd.: Verzeichnis der lateinischen Handschriften von Valentin Rose. 1. Bd. Berlin 1893.

Hauréau, Barth., s. Gallia Chr.

Derselbe, Histoire littéraire du Maine. Nouvelle édition. T. VI. Paris 1873.

Derselbe, Les mélanges poétiques d'Hildebert de Lavardin. Paris 1882.

Hefele, Carl Jos., Conziliengeschichte. 4. u. 5. Bd. 2. Aufl. von Alois Knöpfler. Freiburg i. B. 1879. 1886.

Herzog, s. Realenzyklopädie.

Hieronymi, Eusebii S., Stridonensis presbyteri, opera omnia. Studio et labore Vallarsii et Maffaei. T. II. III. Migne, s. I. t. XXIII. Paris 1845.

Hildeberti episcopi Cenomanensis epistolae de Paschali papa. Edidit Ernestus Sackur: M. G., lib. de lite II, 667 ff.

Hildeberti (Venerabilis) primo Cenomanensis episcopi, deinde Turonensis archiepiscopi opera omnia. Accesserunt Marbodi Redonensis episcopi opuscula. Labore et studio D. Antonii Beaugendre presbyteri et monachi O. S. B. e Congregatione S. Mauri. Paris 1708.

De novo edita, cum notis et quam plurimis additis genuinis, operibus, cura et studio J. J. Bourassé, canonici ecclesiae Metropolitanae Turonensis, accurante J.-P. Migne: s. II. t. CLXXI. Paris 1854.

Ich zitiere Hildebert, B.... M.... (ohne Angabe des Bandes).

Desselben ... Vita s. Hugonis, abbatis Cluniacensis: Acta Sanctorum Apr. t. III. (s. d.); Migne s. II. t. CLIX, 857 ff.

Desselben ... Poëma elegiacum de virtutibus et vitiis (s. De nummo): Otto, Commentarii critici in codices Bibliothecae Academicae Gissensis. Gissae 1842.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 1.—5. Bd. Berlin 1869—95.

Histoire littéraire de la France, par des religieux Bénédictins de la Congrégation de S. Maur. T. X. XI. Paris 1756. 1759.

Hüffer, Hermann, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863.

Hugonis, Lugdunensis archiepiscopi epistolae et privilegia: Migne, s. II. CLVII, 507 ff.

Jaffé, Philippus, s. Bibliotheca.
Derselbe, Regesta Pontificum Romanorum. Ed. II. T. I. Lipsiae 1885.
Imbart de la Tour, P., Les élections épiscopales dans l'église de France du IX^e au XII^e siècle (814—1150). Paris 1890.
Derselbe, Les paroisses rurales dans l'ancienne France du IX^e au XI^e siècle: Revue historique LX, 241 ff.; LXI, 10 ff.; LXIII, 1 ff.; LXVII, 1 ff.; LXVIII, 1 ff. Paris 1896—1898.
Ivonis, Carnotensis episcopi, Epistolae ad litem investiturarum spectantes. Edidit Ernestus Sackur: M. G., lib. de lite, II, 640 ff.
Ivonis (S.), Carnotensis episcopi, opera omnia. Post Joannis Frontonis curas ... accurante J.-P. Migne. T. I. Patrologiae s. II. t. CLXI. Paris 1855.
Ich zitiere: Ivo D. (= Decretum), P. (= Panormia).
Desselben Opera omnia. Accurante J.-P. Migne. T. II. Paris 1854: Divi Ivonis operum pars altera. Epistolae cum notis doctissimorum virorum Jureti et Soucheti.
Ich zitiere Brief Ivos ... M. (ohne Angabe des Bandes).

Kirchenlexikon, Wetzer und Weltes, oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 2. Aufl., begonnen von Jos. Kardinal Hergenröther, fortgesetzt von F. Kaulen. Freiburg i. B. 1882—1903.

Lavisse, Ernest, Histoire de France. T. II^II: Les premiers Capétiens, par A. Luchaire. Paris 1901.
Luchaire s. Lavisse.
Ich zitiere: Luchaire bei Lavisse.
Derselbe, Louis VI. le Gros, Annales de sa vie et de son règne (1081—1137) avec une introduction historique. Paris 1890.
Ich zitiere: Luchaire.
Derselbe, Manuel des institutions françaises. Période des Capétiens directs. Paris 1892.

Mansi s. Conciliorum collectio.
Marbodus s. Hildebertus.
Migne, Patrologiae cursus completus, series secunda. S. Goffridus Hildebertus, Hugo, Ivo.
Ich zitiere: M., bei Hildebertus und Ivo ohne Angabe des Bandes.
Mirbt, Carl, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894.

Monumenta Germaniae historica, libelli de lite Imperatorum et Pontificum saeculis XI. et XII. conscripti. T. II. Hannoverae 1892. Siehe Disputatio, Goffridus, Hildebertus, Ivo.

München, Nic., Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2. Band. Köln und Neuss 1866.

Orderici Vitalis Historiae ecclesiasticae libri tredecim veteris codicis Uticensis collatione emendavit et suas animadversiones adjecit Augustus Le Prévost. 5 t. Paris 1838—1855.

Otto, s. Hildebertus.

Phillips, Georg, Kirchenrecht. 1.—8,1. Bd. Regensburg 1855—1872.

Phillips, G. J., Das Regalienrecht in Frankreich. Halle 1873.

Piolin, Paul, Histoire de l'église du Mans, 6 Bde. Paris 1851—1863.

Quartalschrift, Römische, für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, herausgegeben von Ant. de Waal und Heinr. Finke. 8. Jahrg. Rom 1894.

Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog. 3. Aufl. herausgegeben von Alb. Hauck. Leipzig 1896 ff.

Revue des questions historiques.
Ich zitiere: Rev. q. h.

Rose, s. Handschriftenverzeichnisse.

Sackur, Ernst, s. Monumenta Germaniae.

Derselbe, Die Briefe Gottfrieds von Vendôme. Neues Archiv XVIII (Hannover 1893), 666 ff.

Derselbe, Zur Chronologie der Streitschriften des Gottfried von Vendôme. Neues Archiv XVII (Hannover 1892), 327 ff.

Schneider, Philipp, Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel bis zum vierzehnten Jahrhundert. Dissertation. Mainz 1882.

Schum, Wilhelm, Kaiser Heinrich V. und Papst Paschalis II. im Jahre 1112: Jahrbücher der Erfurter Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge, Heft VIII. Erfurt 1877.

Sieber, Albert, Bischof Ivo von Chartres und seine Stellung zu den kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit. Braunsberg 1885. Königsberger philosophische Dissertation.

Stiegler, M. Alb., Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht. 1. Bd. Mainz 1901.

Stutz, Ulrich, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Derselbe, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1. Bd., 1. Abteilung. Berlin 1895.

Derselbe, Kirchenrecht: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, begr. von F. v. Holtzendorff, hrsg. von J. Kohler, Leipzig-Berlin 1904; II, 809 ff.

Derselbe, Lehen und Pfründe: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, XX (Weimar 1899), 213 ff.

Derselbe, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Rede. Tübingen und Leipzig 1901.

Theineri, Augustini, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836.

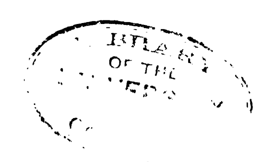
Theiner, Augustin, Ueber Ivos vermeintliches Dekret. Mainz 1832.

Vacandard, E., L'église et les ordalies au XII. siècle: Revue des quest. hist. LIII (Paris 1893), 185 ff.

Derselbe, Les origines de l'hérésie albigeoise: Revue des quest. hist. LV (Paris 1894), 50 ff.

Watterich, J. M., Pontificum Romanorum Vitae ab aequalibus conscriptae. T. II. Lipsiae 1862.

Wetzer und Welte, siehe Kirchenlexikon.



Wir fassen zunächst die allgemeinen Bedingungen und Hindernisse des Erwerbes und der Ausübung der Aemter ins Auge[1]). Die Reformbewegung des elften Jahrhunderts war nicht nur auf Wiederherstellung des Zölibates und Ausrottung der Simonie und der Laieninvestitur gerichtet, sondern auch auf die Beobachtung der sonstigen Bedingungen der Aufnahme in den Klerus, der Zulassung zu den kirchlichen Aemtern und der Ausübung derselben. Die Gesetzwidrigkeit der voraufgegangenen Periode hatte eben auf alle der Fernhaltung eines schlechten Klerus dienenden Regeln sich erstreckt, die im Laufe der Zeit Bestandteile des kirchlichen Aemterrechtes geworden waren, und wenn man jetzt daran ging, die Schäden einer traurigen Vergangenheit auszumerzen, so galt es in erster Linie, gerade mit jenen Bestimmungen wieder Ernst zu machen. So umfassend war denn in der Tat das Streben der Männer, denen die kirchliche Reform am Herzen lag, — auch, wie wir sogleich sehen werden, Hildeberts und ihm nahestehender Koryphäen der damaligen Reform. Wenn in derselben der Kampf gegen die Priesterehe und die Simonie eine bevorzugte Stelle einnahm, so lag dies in dem engen Zusammenhange begründet, der zwischen jenen beiden Vergehen und dem politisch-wirtschaftlichen System der Zeit bestand und in der Grösse der Gefahr, die daraus für die Kirche sich ergab. Demgemäss wird im folgenden dem Zölibat und der Simonie ein eigener Abschnitt gewidmet sein. — Wirkung der grösseren Strenge

[1]) Hinschius KR. I, 7 ff. II, 476 ff; Imbart de la Tour, Les élections, Seite 33 ff. 476 ff.

war, dass beim Vorhandensein von Hindernissen einmal der Eintritt in den Klerus oder in ein Amt nicht mehr so leicht wie früher gewährt und gegebenenfalls die Regeln über Beseitigung der Hindernisse gewissenhafter beobachtet, ferner die Strafgerichtsbarkeit entschiedener gehandhabt wurde. — Nicht dem Reformprogramm direkt zu entnehmen, jedoch mit seiner Verwirklichung notwendig verbunden ist eine andere Folge, die uns ebenfalls schon der hier begonnene allgemeinere Teil unserer Ausführungen klar zum Bewusstsein bringen wird. Die Päpste waren es ja, welche die Reform hauptsächlich, und zwar vielfach im Streite mit den Lokalgewalten, betrieben. Erhebliche Kräftigung und Erweiterung ihres Einflusses war daher ein selbstverständliches Nebenergebnis der Reformbewegung. Rechte, die bis dahin ein mehr oder minder theoretisches Dasein gefristet hatten, sei es in alten Erlassen und Behauptungen, sei es in den pseudoisidorischen Dekretalen, Rechte, deren Ausübung nur in Ansätzen einer günstigeren Periode vorhanden war, entwickelten sich jetzt zu unveräusserlichen Stücken des päpstlichen Regiments. Für die Lokalgewalten aber bedeutete diese Entwicklung ebenso natürlich eine Minderung der rechtlichen und tatsächlichen Macht.

## I.

Ein kurzes vortreffliches Kompendium der Amtserfordernisse möchte man einige Sätze nennen, in denen dem Kleriker Wilhelm von Lonlay die Entlassung in ein anderes Bistum, wo er zum Archidiakon befördert werden soll, und das hierzu erforderliche Zeugnis von seinem Bischof Hildebert erteilt wird[1]. „Wissen und Tugend stehen ihm zu fruchtbarem, gnadenspendendem Wirken reichlich zur Verfügung. Seine Geburt ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden, seine Abkunft nicht verwerflich; aus jener haftet ihm keine Makel

[1]) Brief II, 29 (B. 127. M. 249. Vgl. Dieudonné 230: nec lege reprobabilis für reparabilis).

an, keinen Schatten wirft diese auf ihn. Wer freundschaftlich mit ihm verkehrte, preist seine Herzensmilde und seine Ehrbarkeit. Wahrlich ein vollkommenes und glänzendes Zeugnis! So glaubte ich ihn denn zum Subdiakonat befördern zu sollen, seiner Bildung Rechnung tragend wie seinem Wandel. Ich hege die Hoffnung, dass er als ein Werkzeug für die Ehre und für jegliches Wohl des Hauses Gottes sich bewähren wird."

Wir erkennen hier unschwer eine Reihe von Irregularitäten. Hat auch eine vollständige Theorie der Irregularitäten sich erst seit dem zwölften Jahrhundert herausgebildet, so wurden doch einzelne Weihehindernisse im Anschluss an die Heilige Schrift schon seit den ersten Zeiten des Christentums aufgestellt und im Laufe der Jahrhunderte hat man dieselben genauer umschrieben und vermehrt.

1. Im obigen Schreiben nun werden angedeutet einmal die Defekte der Geburt und der Freiheit. Was den ersteren betrifft, so verordnete Hildebert näheres bezüglich der Priestersöhne, worauf unten zurückzukommen ist. Ihnen wurden im damaligen Rechte die unehelichen Kinder gleichgestellt. Auch der defectus libertatis wird auf der Synode von Poitiers wie der erstgenannte behandelt[1]; näheres findet sich bei Hildebert hinsichtlich dieses Mangels nicht.

2. An zwei weitere Irregularitäten erinnert die conversatio intus mansueta et honesta foris, die Hildebert seinem Kleriker zuerkennt, nämlich an die defectus lenitatis und famae. Zur Illustration des ersteren möge ein Brief dienen, in welchem Hildebert einem Priester es scharf verweist, dass er jemanden körperlich hart gezüchtigt hat[2]. „Neque enim carnifex es sed sacrifex, kein Henker bist du, sondern ein Priester, für Schuldige zwar, aber nicht die Schuldigen zu opfern berufen." Ein solches Schwelgen in Strafen gezieme nicht der priesterlichen Milde. „Erschaudern solltest du davor, einen Uebel-

[1]) Hefele Cg. V, 116 (Poitiers 1078, c. 8). 223 f. (Clermont 1095, c. 11. 25).

[2]) II, 52 (B. 160 f. M. 277).

täter Qualen oder dem Tode gar zu überliefern, du, Gottes Gesalbter, für den Christus dem Kreuze und dem Tode überliefert worden ist.“ Wenn er in so fleischlicher Gesinnung wegen des verlorenen Geldes sich abhärme, dann hätte er von Augustinus eine andere Weise, es sich wieder zu verschaffen, lernen sollen. — An die Spitze dieses Briefes stellt Hildebert den Grundsatz, es sei das Verfahren des weltlichen Gerichts und nicht der kirchlichen Disziplin, mit körperlichen Qualen Schuldige zu bestrafen oder zum Geständnis zu zwingen. Es handelte sich also wohl um eine Tortur oder eine Strafe, die unter Vorschützung der kirchlichen Disziplinargewalt, etwa von einem Archidiakon, über den des Diebstahls Verdächtigen verhängt worden war, und Hildebert will sagen, dass der Geistliche sich an einem Strafprozess oder Disziplinarverfahren, bei dem es zu körperlicher Züchtigung komme, nicht zu beteiligen habe. Wenn eine Irregularität von ihm in diesem Falle nicht angedeutet wird, so ist die Misshandlung wahrscheinlich nicht mit Blutvergiessen verbunden gewesen. Dass dieses Moment von Hildebert als das entscheidende angesehen wurde, darf man vielleicht aus einem anderen einen Fall der Notwehrtötung behandelnden Schreiben [1]) erschliessen; letztere stellt Hildebert unter den Gesichtspunkt des Delikts, so dass wir sie an dieser Stelle noch nicht zu berücksichtigen haben, die Erwägung aber, „wie unversehrt vom Blute der Priester sein müsse“, kann auch für unseren Fall herangezogen werden. Jedenfalls würde er der strengen Auffassung gemäss, die er hier und auch sonst, wie wir noch sehen werden, kundgibt, die Teilnahme an einem zu Blutvergiessen führenden Verfahren gleich Ivo mit dem geistlichen Amte absolut unverträglich gefunden haben [2]).

Nicht ganz klar hat Hildebert sich zur Uebung des Kriegshandwerks geäussert, die ja auch in diesen Zusammen-

---

[1]) II, 43 (B. 149 f. M. 267 f.).

[2]) Siehe unten IV, 3.

hang gehört. Seit den ersten Jahrhunderten verpönt, war sie auch in Frankreich beim niederen wie beim höheren Klerus gang und gäbe geworden, wurde aber zur Zeit der Reform, und zwar schon von der Reimser Synode an (1049), wiederholt verboten [1]). Hildebert hat nun einen sehr freundschaftlich gehaltenen Brief an den Archidiakon Rivallo von Nantes geschrieben [2]), aus welchem man auf den ersten Blick zum wenigsten Gleichgültigkeit gegenüber dem Kriegsdienst der Kleriker herauslesen möchte. Bei näherem Zusehen wird man aber eher eine Missbilligung darin finden. Der Archidiakon ist infolge von Kriegswirren genötigt, seiner Heimat fern zu bleiben, und Hildebert bietet ihm seine Freundeshilfe an. Es tröstet ihn, dass der Verbannte auch mitten unter den Waffen ganz Dichter bleibe, demnach nicht allzu grosse Sorgen habe. „Ein Cäsar seiest du in der Kriegskunst, höre ich, und in der Dichtkunst bewundere ich dich als einen Vergil. Indes, solange du den Vergil machst, kann ich nicht glauben, dass Cäsars Taten, dass Soldatenwerke dich bemühen oder erregen, es müsste denn sein, dass dein Geist über den der Sterblichen hinausgeht und bei so sich widersprechenden Beschäftigungen sich unversehrt zu bewahren vermöchte.“ Sollte nicht auch der Dichter den Tadel gefühlt haben, den wir nach Hildeberts feiner Art in diesen Worten zu fühlen geneigt sind? Musste nicht auch er sich sagen, dass Kriegssorgen dem Kleriker noch viel weniger anstehen, als dem Dichter? Uebrigens gibt uns auf keinen Fall der allgemein gehaltene Brief über Hildeberts Stellung zu der betreffenden Irregularität bestimmten Aufschluss. Zudem lässt er die Frage offen, ob der Bischof wirklich weiss, dass Rivallo, der vor seinem Eintritt in den Klerus Soldat gewesen, jetzt wieder am Kriege sich beteiligt. Und endlich kann man mit Dieudonné annehmen, dass der Brief vor jenem Standeswechsel geschrieben ist.

---

[1]) Hefele Cg. IV, 731 (Reims 1049, c. 6). 841 (Vienne und Tours 1860, c. 7); V, 127 (Gerona 1078, c. 6). Vgl. ebd. 35 (Rouen 1074, c. 12).

[2]) III, 22 (B. 186 f. M. 297. Vgl. Dieudonné 158 f.).

Die Zeit war allerdings noch nicht gekommen, wo der Klerus hoch und niedrig aufhörte die Waffen zu tragen, und was die Tortur angeht, so hielt sie ja einige Zeit nach Hildebert ihren Einzug in das geistliche Gericht [1]). Ja, die Lebensgeschichte unseres Bischofs weist schon Vorzeichen jener langen Kämpfe auf, in welchen das Blutvergiessen des Krieges wie des gerichtlichen Verfahrens zwar durch die Hand des Staates, aber unter der Urheberschaft der Kirche, ein regelrechtes Mittel für die Zwecke der Kirche, zur Unterdrückung der die damalige Gesellschaftsordnung bedrohenden Häresien werden sollte. Ein als Häretiker bezeichneter Volksprediger, derselbe, welcher unter dem Namen Heinrich von Lausanne bekannt ist, bringt eine solche Gärung in die Herde Hildeberts hinein, dass die weltliche Gewalt zum Schutze des Klerus einschreiten muss. Hildebert veranstaltet gegen den Neuerer eine Art von Inquisition und verweist ihn auf Grund derselben seiner Diözese [2]). Damit war nun freilich anderen wenig gedient, aber eine Bekämpfungsmethode wie diejenige der Kreuzzugs- und Inquisitionsepoche konnte man auch erst dann für angebracht wähnen, als die Gefahr ins Ungeheure zu wachsen schien. Dass diese Methode den von Hildebert vertretenen Prinzipien widerstreite, kann nicht behauptet werden; denn dem Kriege als solchem bezeugt er ja keine Antipathie, und wie die Anwendung der Tortur, so hat er ohne Zweifel das Recht des Blutvergiessens gleich Ivo [3]) dem weltlichen Gerichte unbedenklich zuerkannt; dass endlich die Waffen im Dienste der Kirche zu gebrauchen seien und der Staat mit allen Mitteln den Glauben zu verteidigen habe, stand im Mittelalter fest. Die Verwendung der Tortur seitens des geistlichen Richters dagegen ist unzweifelhaft ein Punkt, in welchem die Folgezeit den Grundsatz Hildeberts verleugnet.

---

[1]) Hinschius KR. V, 485.
[2]) Näheres unten 4. III, 2.
[3]) Siehe unten IV, 3.

3. Der defectus famae bildete den Gegenstand einer Anfrage, welche Hildebert an Ivo richtete; nur die Antwort ist uns erhalten[1]). Ein Subdiakon ist in schlechten Ruf geraten, wie ist gegen ihn zu verfahren, wenn er des betreffenden Vergehens nicht überführt wird und es nicht eingesteht? Nach älterem Rechte, so antwortet Ivo, darf er im Amte verbleiben, wenn er auch nur allein seine Unschuld beschwört, nach neuerem Rechte aber muss er den Reinigungseid mit drei, fünf oder sieben Genossen — je nach dem Ermessen des Bischofs — leisten. Hildebert machte hiervon Anwendung, als der Dekan und ein anderes Mitglied des Kapitels von Tours beschuldigt wurden, durch Anstiftung oder Rat an der Verstümmelung eines Kanonikers beteiligt zu sein. Beweise wurden dafür nicht beigebracht, und jetzt mussten die Angeklagten wegen des „Schimpfes", der durch jenen Verdacht dem Bischof und der ganzen Kirche angetan wurde, sub septima manu sich reinigen, um in der Gemeinschaft des Bischofs verbleiben zu dürfen[2]). Daraus geht hervor, dass unter Umständen in den Augen Hildeberts wie Ivos die mala fama als solche der Ausübung eines Kirchenamtes hindernd entgegenstand. Und diese Anschauung entsprach ja einer uralten, auf bekannten Apostelworten[3]) beruhenden Regel, die sich nach und nach in bestimmtere Einzelregeln aufgelöst hatte. — Zur Zeit Hildeberts war der Rechtszustand der, dass ein bezichtigendes Gerücht

---

[1]) Brief Ivos 206 (M. 211 f.).

[2]) Brief Hildeberts II, 36 (B. 139 f. M. 259.). Ceterum nolente accusatore judicium suscipere sed moratoriam quaerente dilationem nos cum accusatis, nisi prius de nostra et totius Ecclesiae purgarentur contumelia, communicare nolentes purgationem utriusque sub septima manu legitimarum suscepimus personarum. II. 38 (B. 144. M. 263). Quapropter judicatum est decanum, si non pro Nicolao quibusdam moratoriis causis quaerente judicium differre, pro Ecclesia tamen eum (?) debere purgari atque in septima manu ordinis sui suam jurejurando declarare innocentiam.

[3]) 1 Tim. III, 7: Oportet autem illum et testimonium habere bonum ab iis qui foris sunt.

in dreifachem Verhältnis zu dem seinen Gegenstand bildenden Delikt als Amtshindernis sich wirksam zeigen konnte. Einmal so, dass dieses Delikt schon allein die Irregularität bewirkte; dann hatte die mala fama um seinetwillen die gleiche Folge, war aber als selbständiges Hindernis zu beurteilen, und auch dann durch einen eigenen gerichtlichen Akt unschädlich zu machen, wenn das Delikt nicht bewiesen werden konnte. So im obigen Beispiel aus der Geschichte Hildeberts. Bei einer zweiten Kategorie von Verbrechen kam das Hindernis erst dadurch zu stande, dass sie öffentlich bekannt wurden, die mala fama also mit ihnen sich verband; bis auf diese Grenze hatte sich das ursprünglich für die schwere Sünde schlechthin bestehende Hindernis vor der Macht der Verhältnisse zurückgezogen. Im Prozess wird auch die das Impediment erst konstituierende fama die oben gekennzeichnete selbständige Behandlung wenigstens in der Regel gefunden, das Ermessen des Bischofs mag aber hier einen weiteren Spielraum gehabt haben. Der dem Bischof Ivo vorgelegte Fall möchte wohl von dieser Art gewesen sein, da sonst der Brief das betreffende Verbrechen kaum verschwiegen hätte. Auch eine dritte Gruppe von Verbrechen kommt für den defectus famae noch in Betracht, obgleich bei ihr die gerichtliche Verurteilung wegen eines Vergehens notwendige Voraussetzung bildet. Wir meinen die Delikte, für welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Infamie als Strafe vom Richter zu verhängen ist. Zum grössten Teile wird diese Gruppe mit der ersten und zweiten sich decken. Denkbar aber ist es, dass ein auf Infamie lautendes Urteil des weltlichen Richters einen Tatbestand zur Grundlage hat, den der kirchliche Richter entweder als nicht vorliegend oder als nicht verbrecherisch betrachten muss. Das Recht zu einer diesbezüglichen Prüfung kann dem letzteren grundsätzlich nicht versagt werden, aber er kann sich unter Umständen trotz seiner Entscheidung genötigt sehen, um der nun einmal zu Recht bestehenden bürgerlichen Infamie willen dem Betroffenen die Amtstätigkeit zu

verbieten. Hildebert gibt uns keinen Anlass, hierauf näher einzugehen. Bemerken wir deshalb nur noch, dass zu dem Bestande der kraft kirchlichen Rechtes infamierenden Vergehen in der Reformperiode die Simonie und stellenweise die Verletzung des Zölibates hinzutraten [1]).

4. Zwei weitere Erfordernisse zeichnet Hildebert dadurch aus, dass er sie am Anfang und am Schlusse seines obigen Zeugnisses erwähnt: scientia et mores, litteratura et vita. Die Frage, was von einem Kleriker an Kenntnissen gefordert wurde, möge eine Episode etwas beleuchten, welche aus dem Leben Hildeberts erzählt wird [2]).

In der Einleitung war die Rede von einem Volksprediger Heinrich, dem Hildebert gestattet hatte, in Le Mans seine vermeintlich segensreiche Tätigkeit zu üben. Als er nach seiner Rückkehr von Rom vernommen, wie derselbe seine Aufgabe verstanden und des Bischofs Vertrauen missbraucht hatte, beschloss er, die Bildung des Klerikers auf die Probe zu stellen, und unterzog ihn dieserhalb folgendem Examen: „Er fragte ihn nach seiner Profession. Jener wusste nicht, was Profession sei und schwieg. Der Bischof fragte deutlicher, welchem ordo er angehöre, und erhielt die Antwort: Ich bin Diakon. Darauf erkundigte sich Hildebert, ob er der liturgischen Feier des Tages beigewohnt habe, und der andere verneinte es. So wollen wir denn miteinander die Matutin singen, sagte Hildebert und begann; der Diakon aber bekannte, dass er das Tagesoffizium nicht kenne. Nun wollte der Bischof auch seine ganze Unwissenheit ans Tageslicht bringen und fing an, die gewöhnlichen Psalmen des marianischen Offiziums zu beten; aber der Diakon wusste von der Psalmenreihe so wenig wie von den einzelnen Versen. Auf diese Weise beschämt, musste er nun auch noch über seinen Lebenswandel,

[1]) Hefele Cg. V, 410. 440 (Clermont 1130, c. 1; Lat. 1139, c. 2. Vgl. Mansi XXI, 438. 526). 292 (London 1108, c. 5). — Im ganzen siehe Hinschius KR. I, 30 ff. 38 ff.

[2]) A. P., B. XLII oben; M. 97 unten; Mab. 317 Sp. 1 u. 2.

seine Lehrmethode und sein anmassendes Benehmen sich erklären." In der Tat war er, so fügt der ihm sehr feindlich gesinnte Verfasser hinzu, ein Marketender, ein Nichtswisser und frecher Mensch; aber zum Volke reden und Würfel spielen, das hatte er gelernt. Der Bischof verbot ihm den weiteren Aufenthalt in seiner Diözese, und Heinrich machte sich im stillen davon. — Dass durch obiges Examen der auch von seinen Gegnern als tüchtiger Redner anerkannte Mann schlechthin der Unwissenheit überführt worden wäre, ist zu viel behauptet. Was aber Hildebert von dem „Diakon" verlangte, war offenbar das Geringste, was er an liturgischem Wissen von ihm verlangen konnte; dass er im übrigen nicht einem bloss äusserlichen Vertrautsein mit der Liturgie huldigte, beweisen z. B. zwei Traktate über den Ritus der h. Messe, der eine in Prosa, der andere in Versen, die er ohne Zweifel als Lehrer für seine Schüler verfasst hat [1]; erst recht wird er später bei seinem Klerus ein gründliches Verständnis der gottesdienstlichen Feier gefördert haben.

Die Literatur jener Zeit und diesbezügliche Aeusserungen zeigen übrigens, dass damals im allgemeinen auch hinsichtlich der Anforderungen, die man an das Wissen des Klerus stellte, eine Renaissance im Gange war [2]. Neue gesetzliche Massnahmen scheinen zwar nach dieser Richtung nicht stattgefunden zu haben, man liess es vielmehr bei den alten Verordnungen bewenden [3], die auch in die neueren Sammlungen übergingen [4]. Es ist ohne weiteres anzunehmen, dass Hildebert, der einen grossen Teil seines Klerus selber ausgebildet hatte, diesem Artikel des Reformprogramms auch als Bischof mit Begeisterung nachgekommen ist, dass er auf den theologischen Unterricht, die Prüfungen, welche vor der Weihe und in den späteren

---

1) B. 1107 ff. M. 1153 ff.

2) Luchaire bei Lavisse II^II, 129. 184 ff.

3) Hefele Cg. V, 35 (Rouen 1074, c. 8).

4) Ivo D. VI, 37 (= P. III, 47). V, 202; — VI, 22 (= P. III, 24). 250. 251. V, 372; — III, 129 (= P. III, 23). VI, 246. P. III, 21.

Jahren stattfinden sollten, grossen Wert gelegt hat. Wissen wir doch, dass er sogar anderen Bischöfen tüchtige Lehrkräfte zeitweilig überliess [1]). Sicherlich ist von seiner Seite auch den canones alle Ehre widerfahren, welche die Sorge für weltliche Bildung und die Lektüre der heidnischen Schriftsteller betonten [2]). Das versteht sich für den Klassiker seiner Zeit von selbst, ist aber auch durch ein merkwürdiges und für seine Zeit vortreffliches Gedicht bezeugt, in welchem uns gleichsam ein Repetitorium der „freien Künste“ dargeboten wird [3]). Dasselbe kann zudem auch als Muster dafür gelten, wie ein tüchtiger Lehrer, ohne kleinlich zu verfahren, die heidnische Literatur dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung gemäss [4]) vor seinen Schülern zu behandeln verstand. Sein der Mythologie und Geschichte, der Botanik und Zoologie, der Astronomie und Musik, kurz den Gebieten der artes liberales entnommener Stoff fügt sich gefällig zusammen zu einem interessanten „poëma elegiacum de virtutibus et vitiis“, zu einem Zeit- und Lebensgemälde, wie es in der Wirklichkeit war, und wie es demgegenüber sein sollte. So gestaltete also Hildebert die weltliche Bildung zu einem Hilfsmittel der geistlichen und behütete seine Schüler davor, die erstere zum Selbstzweck und dadurch sich und anderen verderblich zu machen, wie es auch damals einzelnen Poeten begegnete. Hildebert stand als Bischof in seiner eigenen literarischen Tätigkeit ganz auf dem Boden jener kirchlichen Gesetze, die heidnische Literatur spielte darin eine durchaus untergeordnete Rolle; auch früher hat er sie,

---

1) Brief Hildeberts II, 12 (B. 92 f. M. 219 f.).

2) Ivo D. IV, 85 (= P. II, 133). 214.

3) Otto, Commentarius criticus Seite 163 ff. nebst den Bemerkungen Seite 98 ff. Der Anfang des nahezu zwölfhundert Verse zählenden Gedichtes steht auch B. 1329 ff. M. 1402 ff. Vgl. Hauréau, Mélanges, Seite 39 ff. Der oben gewählte Titel ist dem Gedicht in einem neueren Katalog gegeben (Hauréau 41).

4) Siehe oben Anm. 2, ausserdem D. IV, 160 bis 167 (= P. II, 130 bis 133. 136 f.); P. II, 134. 135.

soviel wir sehen können, nicht übermässig, nicht mehr, als es sein Lehrfach mit sich brachte, betrieben [1]).

Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Bistum Le Mans und im grösseren Teile der Provinz Tours die oben erwähnten kanonischen Forderungen nicht mehr blosse Forderungen waren, und zwar für die Mehrheit oder doch eine sehr grosse Minderheit des Klerus. Die Schulen von Tours, Le Mans, Angers und — in der Nähe — Chartres standen seit längerer Zeit in Blüte, und Namen wie Fulbert, Berengar, Robert der Grammatiker, Marbod, Hildebert zeugen von einem lebendigen Streben nach Hebung des kirchlichen Bildungswesens [2]). Dennoch werden Priester wie jener „rusticus presbyter“, den ein Graf von Maine seinem hohen Gefangenen, dem Bischof Hoël, zur Bedienung gab, um zu verhindern, dass vermittels lateinischer Unterhaltung die Wächter hintergangen werden könnten [3]), infolge später zu schildernder Verhältnisse auch unter Hildebert noch nicht gerade unerhörte Ausnahmen gewesen sein.

5. In dem einen Worte vita, mores fasst Hildebert die Irregularitäten ex delicto zusammen. — Ein anderer Brief, den er als Erzbischof von Tours an denselben Adressaten geschrieben, behandelt ein einzelnes der hieher gehörigen Delikte [4]). Er beantwortet nämlich die Frage des Bischofs Aimerich von Clermont, wie mit einem Priester des weiteren zu verfahren sei, der in der Notwehr auf einen ihn anfallenden Räuber einen Stein geworfen und denselben durch den Wurf, wie man glaubte, getötet hatte; sieben Jahre lang war er dafür schon dem Altardienst fern geblieben, durfte er etwa jetzt wieder zugelassen werden? Die Entscheidung Hildeberts ist eine

---

[1]) Die Stellung Hildeberts in der damaligen Renaissance des Unterrichts und der Literatur wird in der oben Seite 3 Anm. 1 (Gesamtarbeit) angekündigten Abhandlung zur Sprache kommen.

[2]) Auch Hildberts Nachfolger Guido war ein tüchtiger Lehrer: A. P., Mab. 319 f.; Brief Hildeberts II, 12 (B. 92 f. M. 219 f.).

[3]) A. P., Mab. 310 unten.

[4]) II, 48 (B. 149 f. M. 267 f.).

auffallend strenge: „Wenn ich erwäge, wie grosse Unschuld beim Priester vorausgesetzt wird, und insbesondere wie unversehrt er sein muss von Blut, dann scheint es mir nicht erlaubt, ihn fernerhin noch am Altare dienen zu lassen“ — also trotz der Notwehr, trotz des Zweifels bezüglich des Erfolges und trotz des Mangels einer Tötungsabsicht. Und warum? „Weil ein Christ das eigene Leben nicht mit dem Tode eines anderen erkaufen darf.“ Diese Behauptung belegt Hildebert mit einer Väterstelle, die er anscheinend nicht in einer der uns bekannten Canonessammlungen gefunden hat. Der h. Ambrosius ist der Ansicht, ein weiser und gerechter Christ dürfe nicht den ihn schlagenden bewaffneten Räuber wieder schlagen, sonst würde er, indem er sein Leben verteidigt, die christliche „Pietät“ verletzen[1]). Die Tat wird demnach von Hildebert als ein Delikt nicht bloss formell bezeichnet, sondern auch wirklich angesehen, und als solches soll sie den dauernden Ausschluss vom Altardienst, somit ohne Zweifel eine Irregularität begründen. Wie aber schon der h. Ambrosius sich etwas zurückhaltend ausdrückt und durchblicken lässt, dass in der gegebenen Entscheidung eigentlich nur ein Rat, nicht eine strenge Pflicht zu erblicken sei, so ist auch Hildebert seiner Sache nicht ganz sicher und fügt hinzu, er würde in einer solchen Lage den Betreffenden nach Rom schicken, um

---

[1]) Ambrosius, De officiis ministrorum III, 4, 27, in der Ausgabe von Georg Krabinger, Tübingen 1857, Seite 184. Hildebert mag die Stelle dieser Schrift des h. Ambrosius selber oder einem nicht juristischen Sammelwerk von Väterstellen entnommen haben. Sie lautet: Quaerunt aliqui, si sapiens in naufragio positus insipienti naufrago tabulam extorquere possit, utrum debeat? Mihi quidem, etsi praestabilius communi videatur usui (communi fehlt bei H.), sapientem de naufragio, quam insipientem evadere, tamen non (H.: non tamen) videtur, quod vir Christianus et iustus et sapiens (H.: et sapiens et justus) quaerere sibi vitam aliena morte debeat, utpote qui, etiam si latronem (H.: in latronem) armatum incidat (H.: inciderit), ferientem referire non possit, ne, dum salutem defendit, pietatem contaminet. — Darauf folgt im Original noch ein Hinweis auf die h. Schrift.

eine zweifellose Entscheidung herbeizuführen. Freilich meint er auch anderseits, selbst wenn es erlaubt wäre, den Priester wieder in seine Rechte einzusetzen, sei es doch nicht ratsam, weil es Anstoss geben und das Rachenehmen begünstigen werde.

Hildebert hätte das gewünschte Präjudiz in einer der Sammlungen von Chartres finden können, wo es unter dem Namen des Papstes Nikolaus I. für einen ähnlichen Fall gegeben war [1]). Dagegen belehrten ihn eine Reihe von Texten des Decretum eines anderen; es waren aber heidnische und jüdische Gesetze, worauf diese die allgemeine Erlaubtheit einer Notwehrtötung stützten [2]). Auch an solchen Stellen fehlte es nicht, die ihn in Bezug auf Kleriker milder hätten stimmen können, und diese mögen es insbesondere gewesen sein, die seinen Zweifel verursachten; völlige Gewissheit aber zu Gunsten des Priesters konnten sie ihm nicht geben, weil sie sich auf zufällige Tötung und auf Tötung eines Sarazenen bezogen [3]). — Das Schwanken Hildeberts in diesem Punkte zeigt gewissermassen den Uebergang zu einer Gesetzesänderung an. Man hatte bis dahin die Irregularität ex homicidio so verstanden, dass man eine Ausnahme höchstens für die zufällige Tötung anerkannte [4]), und wenn man auch mehr und mehr inne wurde, dass die Notwehrtötung nicht unter dem Delikt des homicidium einbegriffen werden könne, so schien es doch mit dem geistlichen Charakter unvereinbar, für irgend eine Art absichtlicher Tötung die Irregularität wegfallen zu lassen. Gleichsam um diese zu retten, hält Hildebert in etwa an dem Deliktsmoment fest, sucht es aber durch die Momente der Infamie und des Mangels der lenitas zu stützen. Erst das Konzil von Vienne (1311) hat die Irregularität für den Fall

---

[1]) Coll. III p., I, 62, 44 (nach Friedberg I, 179, Note 42, zu c. 6 D. L.).

[2]) X, 65. 53. 118. XVI, 78. 172. Augustinus beruft sich X, 53 auf jüdische und heidnische Gesetze.

[3]) Ivo P. III, 154. 155.

[4]) Ivo D. X, 24. Vgl. Hinschius KR. I, 41.

der Notwehr offiziell aufgegeben [1]) und so der Ungewissheit ein Ende gemacht.

Dass auch das Delikt der Verstümmelung nach Hildebert ein Amtshindernis darstellt, wurde bereits angedeutet. Denn wir sahen, dass er sogar bei blossem Verdacht einer solchen Tat die Ausübung des Amtes nicht gestattete, solange dieser Verdacht nicht rechtsgültig widerlegt war [2]). An anderer Stelle werden uns Zölibat und Simonie beschäftigen [3]).

6. Bevor wir zu den Bedingungen übergehen, mit denen sich andere Schriftstücke Hildeberts befassen, sei noch auf diejenige hingewiesen, welche der bisher zur Richtschnur genommene Brief in sich selber verkörpert [4]). Er enthält ja die Dimissorialien, die Hildebert für den von ihm geweihten Kleriker ausstellt. Damit der Bischof von Clermont denselben rechtmässig weihen und in seiner Kirche als Archidiakon anstellen könne, entlässt ihn Hildebert aus seiner Gewalt, erklärt ihn völlig frei von dem ihm als Konsekrator geschuldeten Gehorsam und überlässt, „konzediert" ihn dem anderen Bischof und seiner Kirche [5]). Wir haben also hier aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts [6]) noch ein Beispiel der litterae dimissoriales in ihrer ursprünglichen Bedeutung vor uns. Durch

---

[1]) Hinschius KR. I, 43 f. — Ueber die strafrechtliche Entwicklung des Deliktes der Tötung im Mittelalter siehe ebd. V, 177 ff. 793 ff. Das geltende Recht ist mit dem mittelalterlichen identisch. Danach bleibt neben der Notwehrtötung die ganz zufällige und die Tötung eines auf der Tat ertappten nächtlichen Diebes straflos.

[2]) Oben Seite 7.

[3]) Benefizien- und Amtsentziehungen auf Grund von Delikten bezeugt auch Brief II, 47 (B. 155 f. M. 273). — Vgl. auch, was oben über den defectus famae gesagt ist.

[4]) Zum folgenden vgl. Hinschius KR. I, 63 ff. 93 ff.; II, 491 ff.; III, 305 ff.

[5]) . . . eundem Guillelmum vobis et vestrae concedo ecclesiae ab ea, quam consecratori suo debet, obedientia liberum omnino et absolutum.

[6]) Brief II, 29 hat II, 28 zur Voraussetzung, und letzterer ist nach der Synode von Angoulême 1118 geschrieben: Mansi XXI, 183 ff.; Gallia Chr. XIV, 76 f.

die Ordination wird der Kleriker ein „Sohn“ des betreffenden Bischofs [1]), er muss von diesem emanzipiert werden, um der Sohn eines anderen sein, von ihm geweiht werden und seiner Jurisdiktion sich unterwerfen zu können. Wir sehen also hier noch, wie in alter Zeit, den Geistlichen mit dem ordinierenden Bischof aufs engste verbunden. Dieser Zustand, bei dem die Ordination nicht sine titulo geschehen konnte, war nicht mehr der allgemeine, und vielleicht hatte auch in jener Gegend die Reformarbeit schon nach dieser Richtung hin zu wirken gehabt. Man sah sich genötigt, gegen die „neuerdings einreissende Unsitte, dass Geistliche, ohne vom Bischof bestellt zu sein, als acephali sich in den Schlössern der Grossen aufhielten“, einzuschreiten, die alten Verbote der absoluten Ordination sowie der Aufnahme und Ordination fremder, nicht mit „Formaten“ ihres Bischofs versehener Kleriker zu erneuern [2]). Diese Gegenbewegung hatte keinen dauernden Erfolg. Man musste schon sehr bald den gesetzlichen Zustand dahin fixieren, dass nur für die höheren Weihen ein Titel erforderlich war, und dass selbst für diese der titulus patrimonii genügte [3]). So wurde denn eine Weihe immer leichter und leichtsinniger erbeten und erteilt, der Uebergang aus einer Diözese in eine andere immer häufiger, und die christliche Welt sah sich bald

---

[1]) Das ist die der damaligen Literatur ganz geläufige Bezeichnung des Verhältnisses. Siehe z. B., was Hildebert angeht, in diesem Briefe die Gegenüberstellung von laicus generans und praesul adoptans (B. 129. M. 250), ferner die Briefe II, 12 (B. 93. M. 219); III, 1 (B. 169 f. M. 283). 24 (B. 188. M. 298). 38 (M. 312). Zu dem vorletzten vgl. Dieudonné 175 f.; warum aber mit einer Hypothese rechnen, die der Wortlaut des Briefes nicht im geringsten nahelegt, und die bei dem Verfasser des Briefes eine ihm sonst nicht eigne Frivolität voraussetzen lässt? Zu dem letzten vgl. ebd. 132 f. (218); es muss jedenfalls heissen vester quidem filius, noster autem decanus.

[2]) Hefele Cg. V, 195 (Melfi 1089, c. 9). — 218 (Piacenza 1095, c. 15: Ueber die Bedeutung von irritus vgl. unten Seite 46. 48 Anm. 1).— 201 (Benevent 1091; vgl. Mansi XX, 739: Androhung der Degradation).

[3]) Hinschius KR. I, 63 f.

von vagabundierenden Klerikern überschwemmt; insbesondere brachte das Wissenschaftsmonopol des frühmittelalterlichen Klerus, dazu die Aussicht auf den Genuss materieller Vorteile es mit sich, dass für die Studierenden, wohlhabende wie arme, der geistliche Stand zur Mode wurde, zum guten Ton gehörte. Kleriker und Student wurden sozusagen identische Begriffe, und vieles, was der Klerus in der Goliardenzeit verbrochen hat, ist im Grunde dem Studententume auf die Rechnung zu schreiben. Immerhin ist das Abgehen von dem alten Recht, wie es Hildebert noch kennt und übt, für die Kirche verderblich gewesen, und die teilweise Rückkehr des Tridentinum [1]) war auch in diesem Punkte eine dringende, leider verspätete Reform.

Es sei hier noch daran erinnert, dass auch der Uebergang eines Klerikers von einer Kirche zu einer anderen innerhalb derselben Diözese, insbesondere aber die Versetzung eines Bischofs von alters her rechtlich behindert war, einmal wegen der sehr innig gedachten Verbindung zwischen der Kirche und ihrem Leiter, sodann aber wegen der dem Streben nach Versetzung häufig beigemischten Hab- und Ehrsucht. Es wurde zur Zeit der Reform wieder nachdrücklich betont, dass nur aus Gründen des allgemeinen Interesses und mit Genehmigung einer höheren Instanz die Translation eines Bischofes zulässig sei, und so hat denn auch Hildebert nicht ohne Anordnung des Papstes den Sitz von Le Mans mit demjenigen von Tours vertauscht [2]).

## II.

1. Zwei weiteren Bedingungen des Aemtererwerbes hat Hildebert in der Wahlangelegenheit des Rainald von Martigné, die wir später ausführlich zu behandeln haben, einige Worte gewidmet [3]). Wenn er bei dem zum Bischof Erwählten das

---

[1]) Ebd. 65 ff.

[2]) Näheres siehe unten IV, 4.

[3]) Briefe Hildeberts II, 4. 5 (B. 82 ff. M. 210 ff.).

kanonische Alter vermisst, so verlangt er offenbar das dreissigste Lebensjahr, denn er weist darauf hin, dass in diesem Alter der Prophet Ezechiel zum Prediger berufen wurde [1]). Das für den Episkopat auf der dritten ökumenischen Lateransynode gemeinrechtlich festgelegte Erfordernis eines Alters von dreissig Jahren stand schon seit langem in allgemeiner Geltung, damals auch noch für die Presbyteratsweihe [2]). Die Beobachtung der Altersregeln, im zehnten und elften Jahrhundert, selbst an höchster Stelle, so schnöde hintangesetzt, und auch später wieder zum Schaden der Kirche und des Volkes vielfach unterschätzt, wurde zur Zeit der Reform gebührend eingeschärft [3]), aber auch jetzt noch manchmal vernachlässigt. Die Anhänger der Reform jedoch hielten sehr darauf, so hier im Bunde mit Gottfried von Vendôme der Bischof von Le Mans. „Du stehst in einem Alter, das die Strenge des Gesetzes, weil sie es bei den Geweihten fürchtet, von der Weihe ausschliesst . . . Die Hohenpriester sollen ein volles Alter haben, damit die Religion von ihrer Seite keine Gefahr zu fürchten habe, noch die Würde des ihr gebührenden Ansehens verlustig gehe.“ Das wird aus der Hl. Schrift eingehend beleuchtet. „Durch dies alles,“ heisst es dann zum Schluss, „ist der Kirche das Ideal eingeprägt worden, woran sie sich zu halten hat, und so wurden die festen Altersgrenzen bestimmt, deren Verletzung den Betreffenden zur Verurteilung gereicht“ [4]). Hildebert nimmt es also mit diesen Bestimmungen recht ernst, er war

[1]) II, 5 (B. 83. M. 212): Hinc est, quod Ezechieli in trigesimo anno caeli aperiuntur et videt visiones Dei et prophetat. Prius aetas prophetae describitur, ut quibus annis praedicatio committi debeat ostendatur. Diese Auslegung von Ezech. I, 1 ist übrigens bestritten.

[2]) Hinschius KR. I, 17 f. — Es beruht wohl auf einem Irrtum, wenn Imbart de la Tour (Les élections, Seite 479) behauptet, die Synode von Rouen 1074 habe ein Alter von fünfunddreissig Jahren gefordert; siehe Mansi XX, 400.

[3]) Hefele Cg. IV, 789 (Toulouse 1056, c. 2). 825 (Lat. 1059) V, 195 (Melfi 1089, c. 4); Mansi XX, 400 (Rouen 1074?, c. 6).

[4]) Brief II, 5 (B. 84. M. 212).

aber nicht kleinlich genug, um einen solchen Mangel zu urgieren, wenn anderes einen Kandidaten empfahl. Hier lagen eben noch schlimmere Defekte vor; denjenigen, der vom rechtlichen Standpunkte für unseren Bischof ausschlaggebend war, behandeln wir an anderer Stelle, ausserdem beklagt er den Mangel der erforderlichen Weihen.

2. Rainald hatte noch keine oder wenigstens noch keine höhere Weihe erhalten, als er zum Bischof gewählt wurde [1]). Dergleichen war in den vergangenen traurigen Zeiten keine Seltenheit gewesen, wurde aber nunmehr wieder nachdrücklich untersagt. Kein Laie dürfe schnell zu irgend einem kirchlichen Grad befördert werden, sondern es müsse ein jeder, nachdem er die weltliche Kleidung abgelegt, zuvor in langem Aufenthalte unter den Klerikern sich bewähren; für die Aemter des Archidiakons, Archipresbyters, des Dekans und Propstes, des Abtes müsse man die entsprechenden Weihen haben; niemand dürfe zum Bischof gewählt werden, der nicht zuvor im Diakonat und Presbyterat fromm gelebt habe, nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Papstes oder des Metropoliten dürfe man auch einen tüchtigen Subdiakon wählen [2]). Das

---

[1]) Brief Hildeberts II, 4 (Anf.): infra sacros ordines; II, 5 (Anf.): Ordines tibi desunt, quos in promovendis cognovimus inquirendos. Und weiter: Praeterea quisquis in sacris non fuerit ordinibus inventus ... Dagegen schreibt Gottfried von Vendôme in seinem Brief III, 11 (M. 117. M. G., lib. de lite II, 686) ... nullum penitus ordinem habere; ... et quod ordinato soli debetur, datur inordinato; und vorher: Omnes postmodum ordines ... accepistis. Marbod Brief I (B. 1392 oben. M. 1469): extra ordines. — Zur Zeit Hildeberts wurde der Subdiakonat schon, wenn auch wohl noch nicht ganz allgemein, zu den ordines sacri gerechnet: Hinschius, KR. I, 7 mit Note 1. Dafür dass Hildebert es tat, spricht der Anfang von Brief II, 29 (siehe oben Seite 2 f.).

[2]) Hefele Cg. IV, 825 (Lat. 1059, c. 13; vgl. Mansi XIX, 899). — V, 116 (Poitiers 1078, c. 7). 222 (Clermont 1095, c. 3). 380 (Lat. 1123, c. 6). 419 (Reims 1131, c. 4) u. a. — 201 (Benevent 1091). Vgl. 419 (Reims 1131, c. 4). Was die Synode von Clermont 1095 (Hefele Cg. V, 222) bezüglich des Subdiakonates verfügt hat, ist in den bekannteren Ausgaben nicht ganz klar zu ersehen. (Vgl. Mansi XX, 817, c. 5.

waren die Grundsätze der Reform, aber sie drangen nicht überall durch. Dass auch jetzt noch manche Streber, um möglichst lange einem freieren Leben sich ergeben zu können, nicht eher sich weihen, wenigstens die höheren Weihen sich nicht eher erteilen liessen, bis dass sie Gelegenheit fanden, sie durch die Bischofsweihe zu krönen, ist nicht zu bezweifeln. Gottfried von Vendôme wirft dies auch dem Bischof von Angers vor, und zwar zu einer Zeit, wo er mit demselben wieder versöhnt war [1]). Wenn Hildebert davon schweigt, so braucht es deshalb, trotz der bekannten Heftigkeit und Grobheit des Kardinals, nicht als unglaubwürdig zu erscheinen, denn die nachher zu schildernden Umstände der Wahl sprechen nicht dagegen, und Hildebert gibt in seiner Besorgnis für die Zukunft ähnliches zu verstehen [2]); unnötig scharfe und verletzende Bemerkungen vermied der feinsinnige Bischof, weil ein solches

---

885 unten. 905, c. 19.) Wahrscheinlich hat sie den betreffenden Kanon von Benevent nur wiederholen wollen (vgl. ebd. 902, V). Das bestätigt die Fassung des Kanons von Clermont bei Sdralek, Wolfenbütteler Fragmente: Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Sdralek, Schrörs I. Band, 2. Heft (Münster 1891), Seite 133: Interdictum est, ut nullus in episcopum eligatur, nisi sit presbiter aut diaconus, et subdiaconus raro cum licentia papae. — Seit Innocenz III. genügt der Subdiakonat ohne weiteres, das Tridentinum verlangt aber, dass man seit sechs Monaten in dieser Weihe stehe: Hinschius KR. II, 481.

[1]) A. a. O. (Seite 19 Anm. 1). Dass er mit Rainald bereits seinen Frieden gemacht, sagt Gottfried selbst am Schluss des Briefes. Sackur (M. G., a. a. O., Seite 677) gibt als Abfassungszeit 1116—1118.

[2]) Haec si ita se habent, infinitus labor tibi incumbit, nec facile bonos exitus invenient, quae malo sunt inchoata principio: Brief II, 5 (B. 83. M. 212). Und gegen Ende des Briefes: Proinde timendum est, ut hac temporali promotione cum illis ab aeternitate decidas ... Vgl. den Schluss von II, 4: Ut autem vobis, ut juveni maturius consulatur, manus ei cito non imponatis, ne hoc vel illi deputetur ad judicium, vel vobis ad lapsum. Quisquis huic negotio ita non providet, invidet. Parcat mihi pater, quia ego parcam animae meae. — Wer das im Text Bemerkte und überhaupt die ganze Tragweite dieser Angelegenheit, wie sie erst an späterer Stelle sich dartun wird, erwägt, kann schwerlich mit Dieudonné (Seite 150) reden von einem point de vue un peu étroit.

Vorgehen seinem Charakter zuwiderging und er sich von einem bei aller Entschiedenheit doch ruhigen und schonenden Benehmen mehr Erfolg versprach. In diesem Falle ist allerdings der Erfolg doch ausgeblieben; Rainald erhielt in acht Tagen sämtliche Weihen und wurde vom Papste bestätigt [1]).

Gottfried betont in seinem späteren Anklagebrief, dass Rainald die Weihen nicht ordnungsgemäss, weil in acht Tagen und nicht zu den bestimmten Zeiten, empfangen habe [2]). Damit will er zweierlei sagen: Es wurde sowohl das Gebot verletzt, die Weihen nur an den besonderen, dazu festgesetzten Tagen zu erteilen [3]), als auch das andere, die von jeher geforderten Interstitien zu beobachten. In letzterer Hinsicht bestanden allerdings keine festen Zeitbestimmungen, zu Rouen wurde im Jahre 1074 z. B. nur erklärt, von der Akolythen- bis zur Priesterweihe dürften nicht verschiedene Weihen an einem Tage oder zu einer Zeit gespendet werden [4]). Jedenfalls mussten also von der erstgenannten an längere, zur Er-

---

[1]) Siehe Seite 19 Anm. 1.

[2]) A. a. O. (Seite 19 Anm. 1): Omnes postmodum ordines, sed sine ordine, quia in octo diebus et non certis temporibus, accepistis propter episcopatus ambitionem.

[3]) Hefele Cg. IV, 789 (Toulouse 1056, c. 2: Ueber die Bedeutung von irritus vgl. unten Seite 46. 48 Anm. 1). — Im einzelnen lauteten die Bestimmungen hinsichtlich der Tage verschieden. Siehe ebd. IV, 735 (Mainz 1049: Quatember). 757 (Coyaca, Spanien, 1050, c. 5: Mitte der Quadragesima und des August); V, 224 (Clermont 1095, c. 24: Quatember und Samstag vor Lätare). Diakonats- und Priesterweihe sollten am Sonntag erteilt werden: Ebd. IV, 892 (Rouen 1072, c. 8; vgl. Mansi XX, 37, VIII — ich verstehe die Stelle nicht wie Hefele); V, 381 (Lat. 1123, c. 19).

[4]) Mansi XX, 399, c. 4. So verstanden hat der Kanon einen dem Stande der Entwicklung entsprechenden Sinn. Die drei ersten Weihen durften also damals schon an einem Tage erteilt werden, von da an aber durften keine zwei Weihen an einem Tage gespendet und mussten zwischen den einzelnen Weihen zweckentsprechende Interstitien eingehalten werden. Bei Hefele Cg. V, 35, c. 4 und Imbart de la Tour, Les élections, Seite 478 bleibt der Kanon ganz unklar.

probung in dem betreffenden Ordo genügende Zeiträume vergehen, was ja auch im Geiste der anderen, oben mitgeteilten Gesetze gelegen war. So wurden zu Clermont 1095 von Urban II. zwei Bischöfe abgesetzt, weil sie sämtliche Weihen binnen Jahresfrist empfangen hatten [1]. — Gottfried erkennt ausdrücklich an, dass Rainald allerdings zu guter Letzt noch sämtliche Weihen sich habe spenden lassen. Eine promotio per saltum kam nämlich hie und da noch vor, gesetzlich aber stand es längst schon fest und wurde es von neuem betont, dass ein Ueberspringen der Weihen nicht erlaubt sei [2].

3. In dem Wahlkonflikt von Angers verwendete sich für Rainald mit auffallendem Eifer ein angesehenes Mitglied des Episkopates, Marbod von Rennes [3]. Schon aus den drei erhaltenen Schilderungen jener Ereignisse, auch aus seiner eigenen [4], gewinnt man nicht den Eindruck, dass es der reine Eifer eines Heiligen [5] war, der den fünfundsechzigjährigen Mann dabei beseelte, und ein Nachspiel der aufregenden Affäre legt erst recht die Vermutung nahe, dass der Eigennutz oder das Familieninteresse einen grossen Anteil daran hatten. Als nämlich Rainald durch die Ordination des Erzbischofs und die Konfirmation des Papstes in seiner Stellung gesichert war, lohnte er Marbod, der ihm zu beidem verholfen hatte, seine Unterstützung mit Undank; so wenigstens fasste dieser die Sache auf. Für den Bischof von Angers war jetzt die Versöhnung der ihm nicht gewogenen Kanoniker wichtiger als die Freundschaft des Genossen und Helfers, und weil bei der Feindschaft der ersteren gegen den letzteren beides nicht mit-

---

[1] Hefele Cg. V, 225 oben. Sie wurden am Schluss der Synode auf Fürbitte anderer wieder restituiert.

[2] Beispiele bei Imbart de la Tour a. a. O. Seite 477, Note 2 u. 3. — Verbote ebd. und Hefele Cg. IV, 892 (Rouen 1072, c. 10).

[3] Siehe zum folgenden dessen Brief I (B. 1387 ff. M. 1465 ff.). Ferner über Marbod B. 1382 ff.; Gallia Chr. 746 ff.

[4] B. 1391 f. M. 1469 f.

[5] Als solchen haben ihn einzelne hingestellt: B. 1387 f.

einander zu vereinigen war, so opferte er den alten Freund. Er sah sich dabei in der angenehmen Lage, seine Handlungsweise ohne Schwierigkeit mit dem Schein des Guten umgeben zu können; zudem aber — seien wir gerechter als Marbod! — wird er auch tatsächlich den fraglichen Uebelstand als lästig und gefährlich empfunden haben. Marbod besass nämlich durch die Gunst der Vorgänger Rainalds, unter denen er als Scholastikus und Archidiakon über dreissig Jahre lang gewirkt, in der Diözese Angers eine Reihe von Würden und Benefizien; dieser sollte er, so beschlossen die Kanoniker und mit ihnen Rainald, verlustig sein, und als er sich darüber beschwerte, wurde die Sache unter dem Hinweis auf das Verbot der Pfründenkumulation dem Papste unterbreitet. — Dessen Entscheidung war natürlich leicht vorauszusehen. Gegen die Vereinigung mehrerer Stellen in einer Hand, die infolge des Eigenkirchenrechts und des Aufhörens der vita communis weit um sich gegriffen hatte, waren die Konzilien längst wieder nach alten Grundsätzen energisch eingeschritten [1]), um der Stellenjägerei und Habsucht, sowie der Vernachlässigung des Kirchendienstes zu steuern. Es ist wahrscheinlich, dass Marbod nicht so sehr für sich persönlich als vielmehr für seine in Anjou ansässigen Verwandten besorgt war [2]), aber es bleibt doch zu bedauern, dass er der gerechten Strafe für das in der Unterstützung Rainalds begangene Unrecht, welches er als solches nunmehr anerkannte, und zugleich einer rechtlich begründeten Massregel sich hartnäckig widersetzte und noch nachträglich seinem Aerger darüber in einem sehr langen Brief an den Bischof von Angers Ausdruck gab.

Im Verlaufe dieser Feindseligkeiten hat nun auch wieder

---

[1]) Näheres bei Hinschius KR. III, 246 f. (Anm. 11 muss es heissen c. 8 statt 7, Anm. 12 statt 917: 927). Ueber die Pfründenkumulation überhaupt ebd. 243 ff.

[2]) Brief Marbods I (B. 1389; M. 1467): post damna et dedecora mihi meisque crudeliter illata; Brief Hildeberts II, 3 (B. 80 f. M. 209 f.).

Hildebert eine Rolle gespielt [1]), in welchem Stadium, lässt sich nicht mit Gewissheit erkennen. Er selbst ist mit Rainald versöhnt, das Verhältnis zwischen diesem und Marbod ist ein gespanntes, mindestens zweifelhaftes. Letzterer wünscht nun ein Kanonikat von Angers, das er bisher innegehabt, auf einen Neffen übertragen zu sehen, und Hildebert, von Marbod um Vermittlung und von Rainald um Rat angegangen, überzeugt diesen anfangs, dass die Einwilligung in die Bitte der Lage der Dinge wohl am besten entsprechen würde. Die Kanoniker aber, über Hinterlist und Unrecht des Bischofs von Rennes sich beklagend, sind ebenso sehr wie letzterem auch seinen Verwandten abgeneigt, und Rainald gibt ihnen, vielleicht auch eigenem Grolle und eigenem Widerwillen gegen die Herrschaft Marbods und seiner Verwandten, am Ende nach. Hildebert teilt dies Marbod mit und fügt hinzu, er werde es schon anders anlegen und etwa früher erfahrenes Unrecht vergessen müssen, wenn er eine Gunst erlangen wolle. Vielleicht führt uns diese Nachricht in den Anfang des Streites und suchte Marbod für seine Verwandten noch etwas zu retten, vielleicht aber hatte man ihm zum Schluss das Kanonikat noch übrig gelassen, das er jetzt dem Neffen zu verschaffen sucht; letzteres hat deshalb einige Wahrscheinlichkeit für sich, weil Marbod später zuweilen wieder in der Diözese Angers tätig erscheint [2]). — Hildebert konnte mit gutem Gewissen den schwachen Bischof in dem vorliegenden Falle von Nepotismus unterstützen, denn es handelte sich, wie er wohl zu seiner eigenen Rechtfertigung bemerkt, um einen Jüngling von trefflichem Charakter und entsprechender Bildung, seine Anstellung mochte ferner in der Tat als ein passender Austrag der peinlichen Angelegenheit erscheinen, endlich wurde dadurch die Ungehörigkeit beseitigt, dass der Bischof von Rennes zugleich Kanoniker von Angers war.

---

[1]) Siehe den in vor. Anm. zitierten Brief Hildeberts.

[2]) Gallia Chr. XIV, 747.

Ob aber Hildebert bezüglich der Pfründenkumulation überhaupt eine ganz korrekte Haltung eingenommen hat, ist mehr als zweifelhaft. Er spricht zwar in einer Weise von den Unbilden, die dem Kollegen widerfahren waren, dass er es dahingestellt sein lässt, ob es wirklich Unrecht gewesen, indes kann unter diesen Worten auch das zu verstehen sein, was jener bei Gelegenheit der Wahlaffäre, nicht erst nachher, zu leiden gehabt, und anderseits weist gerade Marbod in seinem Klagebrief an Rainald auf eine Tatsache hin, die nicht bloss den Bischof von Angers, sondern auch unseren Hildebert in Sachen der Pfründenkumulation belastet: Einer von seinen Gegnern im Kapitel Rainalds sei auch in Le Mans „konskribiert" [1]). Und dass für die Kanoniker von Le Mans die Pluralität der Benefizien nichts Unerhörtes war, wird uns auch anderswo bezeugt. Es schreibt nämlich der Biograph des Hildebert unmittelbar nachfolgenden Bischofs [2]): „Als Guido im Kapitel häufig durchaus berechtigte Klagen über die ungenügende Besorgung des Kirchendienstes vernehmen liess, erwiderten ihm die Kanoniker: Das geschieht durch Eure Schuld und infolge der Gleichgültigkeit Eurer Vorgänger, denn entgegen den kirchlichen Bestimmungen adskribiert Ihr Kleriker, die in anderen Städten und Gegenden bereits angestellt sind, dem Kollegium unserer Kirche, wie auch jene es getan; diese aber kommen zur Zeit der ‚Fruchtbarkeit' zweimal im Leben oder einmal im Jahre hierher und erpressen die Benefizien der Kirche, ohne sie zu verdienen; sie prahlen mit ihrer Würde und danken Gott so wenig, wie sie der Kirche gegenüber ihres Amtes walten. Da Guido diesen Behauptungen nicht im geringsten widersprechen konnte, so verlieh er seinem Kapitel den Anspruch, dass in Zukunft weder er selbst noch seine Nachfolger Kanoniker einer anderen Kirche in Le Mans zu

---

1) A. a. O. (B. 1393. M. 1471): . . . arguit te Sicarius, arguit te Stephanus, alter in Cenomanensi, alter in Turonensi ecclesia prius conscripti.

2) A. P., Mab. 322 Sp. 2.

Kanonikern sollten machen, oder der Dekan sie sollte installieren dürfen ohne die Zustimmung des ganzen Kapitels. Und für den Fall, dass er selbst oder einer seiner Nachfolger den Versuch machen würde, dieses Dekret aufzuheben oder zu verletzen, gab er dem Kapitel das Recht, durch Anrufen einer höheren Instanz ein derartiges Unterfangen zu vereiteln. Nach Verkündigung dieses Aktes von seiten Guidos erhoben sich die Kanoniker insgesamt, dankten ihm mit geneigtem Haupte und bestätigten durch Zuruf und Abstimmung das Dekret."

Soweit der Bericht, der recht charakteristisch und mit einem sichtlichen Gefühle der Genugtuung verfasst ist. Es unterliegt kaum dem mindesten Zweifel, dass auch Hildebert in seinem dreissigjährigen Episkopat sich jenen Vorwurf verdient hat. Von Guido selbst erzählt genannter Autor [1]), er sei zu einer und derselben Zeit zu Salisbury Magister scholarum und Kanoniker, zu Lincoln Kanoniker, zu Rouen Kanoniker und Archidiakon, zu Le Mans Kanoniker, Archipresbyter, Magister scholarum und Präcentor gewesen, und er tadelt dies nicht, bemerkt aber wohl, dass Guido sich trotzdem niemals überhoben oder bereichert habe. Und dieser Guido war unter Hildebert emporgekommen, er hat ihn dem Bischof Roger von Salisbury als hervorragenden Lehrer empfohlen [2]). Wir müssen davon überzeugt sein, dass dem so sehr Begünstigten das Lob einer ausnehmenden Gelehrsamkeit und eines musterhaften Wandels, welches ihm sein Biograph wie auch Hildebert gespendet, zukam, und dass Hildebert überhaupt nur ein wahres Verdienst auf solche Weise belohnt hat; dennoch kann unser Bischof hier unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Disziplin von einem gewissen Leichtsinn kaum freigesprochen werden. Wirkliches und angebliches Verdienst hat den Vorwand abgegeben für eine Ungehörigkeit, die weiterhin noch Jahr-

---

1) Ebd. 320 Sp. 1.

2) Ebd. und Brief Hildeberts II, 12 (B. 92 f. M. 219 f.).

hunderte hindurch die Kirche schwer geschädigt hat trotz vieler Gesetze, die dagegen ergingen.

Einer Art von Kumulation scheint Hildebert allerdings ganz abhold gewesen zu sein, wenigstens hat er ihr einige Spottverse gewidmet [1]: Bischof und Abt in einer Person, das kommt ihm vor wie ein Gemisch von Pferd und Esel, ein Maultier; dieses Doppelamt ist ihm ein unnennbarer Grad der kirchlichen Hierarchie. Die Abneigung Hildeberts gegen alles, was nach Fanatismus schmeckt [2], spricht wohl dafür, dass er mit dieser vierversigen Bosheit den übereifrigen Bruno von Segni bedacht hat, welchen Paschal II. nötigte, der Abtswürde zu entsagen und sich mit seinem Bistum zu begnügen [3]. Das steht indes dahin; es gab wohl schlimmere Beispiele dieser Verbindung [4] und der Kumulation überhaupt auch zu Hildeberts Zeit. Anderseits konnte die Beibehaltung einer Klosterleitung von seiten eines Bischofs aus den besten Absichten erfolgen und wünschenswert sein. Hierfür ist Ivo von Chartres das bekannte Beispiel jener Zeit, aber auch er gibt Zeugnis dafür, dass nur unter ganz besonderen Umständen und für kurze Zeit eine solche Ausnahme von der gesetzlichen Regel zum Heile dienen kann [5]. — Hildebert ist also keinesfalls einer verabscheuungswürdigen Stellenhäufung zugetan gewesen; das verbürgt übrigens auch der Hass, den er der Habsucht gegenüber an den Tag legt [6].

## III.

Als erstes Mittel für die Zwecke der Reform wurden die alten Zölibatsgesetze wieder aufgefrischt, die trotz der in

---

[1]) B. 1355; M. 1430 (Nr. CXII); Hauréau, Mélanges, Seite 115.

[2]) Vgl. unten im 3. Kap. III, 2 der Gesamtarbeit.

[3]) Hefele Cg. V, 314 f.

[4]) Ein spezielles Verbot derselben geben Ordericus Vitalis und Wilhelm von Malmesbury als Kanon der Synode von Clermont 1095: Mansi XX, 885. 904.

[5]) Foucault 39 ff.

[6]) Siehe unten III, 4.

jedem Jahrhundert stattgehabten Verkündigungen damals beinahe in Vergessenheit geraten waren[1]). Mit dem Wiederaufleben des Priesterzölibats sollten die mächtigsten äusseren Beweggründe irdischen Strebens für den Klerus beseitigt und die drohende Erblichkeit der Pfründen verhindert werden[2]). Die bekannten Worte des Apostels über den asketischen Wert der Ehelosigkeit[3]), von welchem auch die damalige Bewegung zu Gunsten des priesterlichen Zölibats ihren Ausgang nahm, hatten für die Verhältnisse jener Zeit eine hervorragende kulturelle Bedeutung. Nachdem es dem Feudalismus auf Grund des Eigenkirchenrechts gelungen war, auch dem Kirchenamte seine Schablone fast vollkommen aufzudrücken, die Unterschiede des geistlichen von dem sonstigen Hof- und Gutsdienste fast gänzlich zu verwischen, musste der Zölibat mehr denn je als dringend notwendig erscheinen, um in den Priestern das Bewusstsein zu befestigen, dass ihr Beruf doch etwas mehr sei als ein Mittel des Erwerbes für eine eigene Familie und die des Herrn und etwas mehr erfordere als eine Abneigung gegen Ackerbau, Handwerk und Kriegsdienst und ein mehr oder minder mangelhaftes Wissen. Die Ehe der Priester dagegen drohte den Ring des die Kirche umspannenden Systems zu schliessen, indem sie die alles beherrschende Erblichkeit auch in das Gebiet des kirchlichen Aemterwesens verpflanzte, und mit diesem Abschluss wäre der Untergang der Kirche besiegelt gewesen. Daraus lässt es sich verstehen, dass die Zölibatsgesetzgebung so eindringlich betrieben und so energisch gehandhabt wurde[4]). Sodann aber galt es, dasjenige aus dem

---

[1]) Ueber den Zölibat siehe Hinschius KR. I, 144 ff.; Mirbt, Publizistik, Seite 239 ff. (255 ff., Verbreitung der Priesterehe in Frankreich).

[2]) Zum letzteren siehe auch Stutz, Lehen und Pfründe, Seite 243 f.

[3]) 1. Kor. VII, 32 f.: Volo autem vos sine sollicitudine esse. Qui sine uxore est, sollicitus est quae Domini sunt, quomodo placeat Deo. Qui autem cum uxore est, sollicitus est quae sunt mundi, quomodo placeat uxori, et divisus est.

[4]) Näheres über das Eigenkirchenrecht und seine Folgen im 2. und 3. Kapitel der Gesamtarbeit.

Bereiche des geistlichen Amtes zu verbannen, wodurch es einem irdischen Streben immer wieder gelang, sich zu befriedigen, die Entgeltlichkeit geistlicher Funktionen sowie der Aemter und Weihen selbst, die ebenfalls von jeher in der Kirche bekämpfte und damals wieder grassierende Simonie. Auch sie hatte gerade in dem germanischen Eigenkirchenwesen und dem auf ihm beruhenden Benefizial- und Lehenssystem die kräftigsten Wurzeln schlagen können, und ihr inniger Zusammenhang mit den Interessen der weltlichen Herren machte gewaltige Anstrengungen und schwere Kämpfe erforderlich. — Bis zum Jahre 1075 bewegte sich die Reformgesetzgebung der Kirche in der Bahn, welche durch jene beiden Punkte bezeichnet wird, und man liess dieselben auch dann nicht aus dem Auge, als ein neues Moment in die Bewegung hineinkam. Weil sich die Zölibats- und Simoniegesetze innerhalb des herrschenden Systems nicht durchführen liessen, so wurde der Angriff gegen das System selbst und gegen seine Grundlage, das Eigenkirchenrecht gerichtet, und nunmehr erhielten jene Gesetze zugleich einen kirchenpolitischen Anstrich; sie sollten dazu dienen, den Klerus und die Kirche von der Herrschaft der Laien zu befreien [1]).

1. Als Bischof hat Hildebert persönlich auch den reformeifrigsten Kritikern keinen Anlass zur Unzufriedenheit gegeben, und seine Schriften offenbaren einen echt kirchlichen und priesterlichen Geist; er ist denn auch mehrfach als Heiliger angesehen worden [2]). Dass er auch schon als Priester dem Geiste dieser Reformen nicht fernstand, dafür gibt es unter dem wenigen, was uns aus seiner vorbischöflichen Periode erhalten und bekannt ist, einige Anzeichen; Unenthaltsamkeit, Habsucht, Ehrgeiz hat er danach als die gefährlichsten Feinde des Priestertums und der Kirche verworfen [3]). Nun soll er

---

[1]) Vgl. Mirbt a. a. O. Seite 333 ff., der eine tiefere Erfassung der Zeitverhältnisse in seiner Kritik auch hier vermissen lässt.

[2]) B. XXXIV f. (M. 88).

[3]) Wir kommen darauf in diesem und im 4. Abschn. (III, 1. 4) zurück.

aber noch als Archidiakon ein sehr schlechtes Leben geführt haben. Nach seiner Erwählung zum Bischof beschuldigten ihn seine Gegner bei dem strengen Zensor Ivo der gröbsten Unsittlichkeit, und dieser riet ihm für den Fall, dass die Nachrichten auf Wahrheit beruhten, reiflich zu erwägen, ob nicht eine freiwillige Verzichtleistung auf die angetragene Würde in seinem eigenen Interesse und in demjenigen des Volkes am Platze sei. Eine bis heute nicht entschiedene Kontroverse hat sich an den betreffenden Brief des Bischofs von Chartres [1]) angeschlossen; Dieudonné hat sich zuletzt darüber verbreitet [2]) und seinerseits die Hildebert ungünstige Ansicht bekräftigen zu sollen geglaubt. Es sei bezüglich des Streites auf seine Ausführungen verwiesen, und hier nur dasjenige gewürdigt, was der sonst dem Bischof gewogene Verfasser für seinen Standpunkt ins Feld führt. Auch er legt den hie und da vorkommenden Selbstanklagen Hildeberts keinen Wert bei, wohl aber einigen Andeutungen früherer Vergehen, die sein Biograph zu machen scheint. Es lässt sich nicht leugnen, dass man, darauf ausgehend Anhaltspunkte zu entdecken, in einigen Wendungen desselben solche finden kann; wer jedoch ohne jegliches Vorurteil den in Betracht kommenden Eingangsabschnitt [3]) liest, wird eher den Eindruck empfangen, dass in der Weise einer Heiligenbiographie die Geschichte eines gewissenhaften Mannes eingeleitet werde, der in dem höheren Amte eine höhere Vollkommenheit zu üben sich verpflichtet fühlt. — Als künstlich erscheint uns weiterhin die Art und Weise, wie Dieudonné mit zwei Schriftstücken sich abfindet, von denen das eine, ein Nekrolog, den Tod des Gervasius, eines „Sohnes“ des Bischofs Hildebert, meldet, das andere, eine Urkunde, die Gegenwart „meines Neffen Gervasius“ — sagt Hildebert selbst als Aussteller des Dokumentes — be-

---

[1]) 277 (M. 279). Andere Quellen gibt es nicht.

[2]) Seite 42 ff.

[3]) B. XXXVI. M. 89 f. Mab. 313.

zeugt[1]). Die Histoire littéraire de la France urteilt[2]), dass in beiden der gleiche Gervasius und demnach ein Sohn im geistlichen Sinne gemeint sei, Dieudonné dagegen, es stehe zunächst nichts im Wege, an zwei Personen desselben Namens zu denken, sodann aber könne man sehr geneigt sein, anzunehmen, dass Hildebert der Zölibatgesetze wegen sich in der Urkunde einer Lüge bedient, d. h. aus dem Sohne einen Neffen gemacht habe; und diese letztere Hypothese soll derjenigen der Histoire littéraire die Wage halten. — Das ist doch wohl zu viel behauptet. Wenn zugegeben werden muss, dass im Mittelalter auch angesehene Personen hie und da sich nicht gescheut haben, Urkunden zu fälschen, so liegt doch in unserem Falle die Wahrscheinlichkeit einer solchen Fälschung ziemlich fern; denn einmal handelt es sich um eine von Hildebert ausgestellte amtliche, zum unmittelbaren Gebrauch der Interessenten bestimmte Urkunde, in welcher demnach die Fälschung ohne weiteres entdeckt worden wäre, sodann aber lag gar keine besondere Veranlassung für den Bischof vor, überhaupt ein Verwandtschaftsverhältnis zu erwähnen, so dass er also das Zölibatsgesetz auf viel einfachere Weise hätte respektieren können. Welcher Sinn mit grösserem oder geringerem Recht dem fraglichen nekrologischen Vermerk beigelegt werden kann, lässt sich aus dieser einzelnen Notiz des verlorenen Totenbuches nicht mehr beurteilen; einem modernen Zivilstandsregister sind denn doch derartige Bücher sehr unähnlich[3]). Die Möglichkeit, dass die beiden Dokumente verschiedene Personen bezeichnen, ist natürlich nicht zu bestreiten.

Endlich beruft sich Dieudonné noch auf die „ausserordentlich leichten Poesieen, die man auf die Rechnung Hildeberts gesetzt hat“. Zwar bemerkt er dazu selbst, dass man allerdings nicht wissen könne, was hiervon vor dem Eintritt Hilde-

---

[1]) Siehe die Urkunde bei M. 322 f., XII.

[2]) XI, 258 f.

[3]) Bezüglich der übertragenen Bedeutung von filius vgl. oben Seite 15 f.

berts in den Archidiakonat oder in den Klerus verfasst sei, und dass man nicht notwendig selbst verdorben sein müsse, um über anstössige Dinge zu dichten. Das Wichtigste aber vergisst er zu sagen, dass nämlich neben den zahlreichen sicher beglaubigten Gedichten Hildeberts nicht ein einziges jener anrüchigen mit irgendwelcher Gewissheit ihm zugeschrieben werden kann [1]. Dagegen wird ein Gedicht entgegengesetzten Charakters, das er als Lehrer oder als Archidiakon verfasst haben muss, schon bald nach seinem Erscheinen und später des öfteren als sein Werk rühmend erwähnt und zitiert. Es behandelt als die drei schlimmsten Feinde „heiliger Sitten“ Habsucht, Ehrgeiz und an der Spitze das Weib [2]. Das Herabsetzen des Weibes mag freilich damals wie zu anderer Zeit ein Gemeinplatz gewesen sein und in der Regel noch nichts beweisen zu Gunsten des Tadlers, auch hat es Hildebert nicht gehindert, den Frauen gerecht zu werden und einzelnen, hochgebildeten, im edelsten Sinne befreundet zu sein. Dennoch braucht es hier gegenüber dem Hinweis auf angeblich von ihm herrührende Poesieen anstössigen Inhalts nicht übergangen zu werden, dass er gerade in jener Stellung, in welcher er sich so schwer verfehlt haben soll, ein anderes Gedicht unzweifelhaft verfasst und veröffentlicht hat, das offenbar der Warnung des Klerus vor den die Gesellschaft aufregenden Gesetzwidrigkeiten zu dienen bestimmt war; auch scheinen diese Verse damals keineswegs als ein Gemeinplatz gegolten zu haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt aus derselben Zeit eine Mahnung zur Enthaltsamkeit, die er den Priestern mit Rücksicht auf das von ihnen zu feiernde Opfer in der Einleitung seines Liber de expo-

---

[1]) Hauréau, Mélanges, besonders Seite 175 ff.

[2]) Ebd. 106 ff.; Text auch, aber schlecht, bei B. 1353 ff. M. 1428 ff. Ich beziehe auf dieses Gedicht auch die Worte des Alexander Neckam, die Hauréau (a. a. O. Seite 184 f.) für ein anderes glaubt in Anspruch nehmen zu sollen; auch die übrigen für die Verfasserschaft Hildeberts an dem letzteren beigebrachten Gründe sind nicht stichhaltig.

sitione Missae erteilt[1]. — Wenn endlich auch nicht behauptet werden darf, dass Leichtfertigkeit der Sitten und religiöse Devotion, namentlich im Mittelalter und für den gallischen Charakter, unvereinbar seien, so sind doch die kernige Frömmigkeit und Ethik, wie sie in den Schriften Hildeberts uns entgegentritt[2], immerhin kein Boden, auf welchem leicht so grobe Ausschweifungen vermutet werden.

Es erübrigt nun noch die Frage, ob man es für glaublich halten darf, dass eine so ungeheuerliche Anklage erlogen wurde. Wer die Leidenschaftlichkeit und die Gewissenlosigkeit kennt, mit welcher die Reformgesetze zu Parteizwecken ausgenutzt und vielfach missbraucht wurden, wird nicht anstehen, diese Frage zu bejahen; es ist dies zum mindesten ebenso wahrscheinlich, als dass Hildebert der Verbrechen schuldig war, zumal die Denunzianten sich an eine höhere und zuständige Stelle, soviel wir wissen, nicht gewendet haben. Der Umstand aber, dass Ivo ihren Beschuldigungen Folge gibt, ohne ihnen freilich unbedingten Glauben zu schenken, fällt deshalb nicht in die Wagschale, weil nichts beweist, dass er den Archidiakon anderswoher kannte. — Dieudonné hat also die Streitfrage nicht zu Ungunsten unseres Bischofs mit seinen Argumenten verschoben. Mehr sollte in dieser Auseinandersetzung nicht festgestellt werden, denn die Frage endgültig zu lösen, ist bei den uns bis jetzt zu Gebote stehenden Quellen nicht möglich.

2. Literarisch werden die Gesetze über Zölibat und Unentgeltlichkeit des Aemtererwerbs von Hildebert schon da erfasst, wo sie historisch zuerst für die französische Reform eine all-

---

[1] B. 1107. M. 1154. Der Schluss dieser Stelle muss, wenn er nicht ganz verderbt ist (vgl. Ivo P. III, 96), offenbar heissen: ... ergo sacerdoti, cui semper pro populo offerenda sunt sacrificia, semper orandum est pro laico, — hier beginnt der Nachsatz, — semper carendum matrimonio. — Die Stelle Hieronymus adv. Jov. lib. I (M. XXIII, 220) gibt keinen Aufschluss.

[2] Darüber soll an anderem Orte ausführlicher gehandelt werden.

gemeine Bedeutung gewinnen. In der Biographie des Abtes Hugo von Cluny erzählt er von der Promulgation der beiden Gesetze auf der Generalsynode zu Reims (1049) und von der Rolle, die dabei der Abt gespielt hat; er tut dies in einem Tone, der deutlich seine Begeisterung für diese Reformgesetze verrät [1]). Die Vita Hugonis ist geschrieben nach dem Jahre 1109, in welchem der berühmte Abt gestorben ist [2]). Später drückt Hildebert einmal sein Bedauern darüber aus, dass infolge der Bereitwilligkeit, mit welcher beliebige Appellationen vom römischen Stuhle angenommen würden, auch die Verfolgung unenthaltsamer Priester zum Stillstand kommen müsse [3]).

Wenn nun weitere Anhaltspunkte für die Stellung Hildeberts zu den Zölibatsgesetzen, soweit sie die in Ehe oder

---

[1]) B. 916 f. A. S. 637 Nr. 8: Cum autem Leo IX. translaturus B. Remigii corpus Remis usque pervenisset et ibi synodum celebraret generalem, vir beatus (Hugo) affuit plenus auctoritatis et reverentiae suaque praesentia praefati concilii plurimum conferens institutis. Ubi cum adversus simoniacos ageretur et nonnulli pontifices, quibus vel conscientia confusionem vel imperitia silentium adduxerat, in praefatam haeresim remissius disceptarent, ipse zelo succensus iustitiae negotiationem Simonis constanter abolere curavit. Ex adverso enim ascendens et opponens murum pro domo Israël nec numero renitentium nec acceptione motus est personarum. Quo in concilio cum ille de sua interrogaretur promotione: Caro, inquit, voluit, spiritus repugnavit. Sane sana responsio, quia iustus imprimis accusator sui et tentatione carnis pulsatus, ut caderet, et, ne caderet, virtute spiritus restitisse monstratur. Erat autem illi tanta in exhortatione gratia, ut ad exspectationem sermonis illius illustrium suspenderentur animi personarum. Unde et iussu papae sanctam et plenam habuit gratiae orationem, qua et simoniaci de male comparatis expulsi sunt dignitatibus et de sacrario Domini fornicatores inhibiti sacerdotes. Die Färbung dieses Berichtes stammt nach dem, was die A. S. (628 ff.) an Quellen für das Leben Hugos darbieten, nicht aus den von Hildebert benutzten Schriften.

[2]) Gallia Chr. IV, 1133.

[3]) Brief II, 41 (B. 146 f. M. 265): ... cum praesul ad superfluas appellationes clauserit ora, cum desierit persequi piorum persecutores locorum, cum punire manifestam sacerdotum immunditiam, cum viduarum iniurias ulcisci et orphanorum.

Konkubinat lebenden Kleriker selbst betrafen, sowohl in seinen uns erhaltenen Schriften als in zeitgenössischen Berichten fehlen [1]), so ist es fraglich, welche Schlüsse man daraus ziehen darf. Am wenigsten natürlich den, dass er keinen Anlass gefunden habe, sich damit zu befassen. Wie seit den ersten Jahrhunderten die diesbezüglichen, oft wiederholten Gesetze mit einer entgegenstehenden Praxis zu kämpfen hatten und durch eine solche hervorgerufen wurden, so vermochte auch die damalige Reformbewegung trotz der erhöhten Strenge das Uebel bei weitem nicht völlig auszurotten, wenngleich der Erfolg derselben ohne Zweifel hie und da einseitig unterschätzt wird [2]). Auch im Wirkungskreise Hildeberts, welchem die Bretagne angehörte und die Normandie benachbart war, beide in dieser Hinsicht berüchtigt [3]), hat es zu seiner Zeit an Nikolaiten nicht gefehlt. Was die Diözese Le Mans betrifft, so lässt schon die Anklage, die man gegen Hildebert erhob, uns vermuten, dass dort selbst unter dem höheren Klerus die Uebertretung der Zölibatsvorschriften noch nichts Unerhörtes war. Auch hat der sonst im Punkte des Zölibats verschwiegene Verfasser seiner Vita es doch nicht verschwiegen, dass das Volk, von dem erwähnten „Heuchler" aufgewiegelt, dem Klerus des Bischofs auch Unenthaltsamkeit zum Vorwurf

---

[1]) Eine Klage Hildeberts über Unenthaltsamkeit von Mönchen eines gänzlich desorganisierten Klosters siehe Brief II, 25 (B. 120, M. 243).

[2]) Der Umfang desselben lässt sich natürlich nicht mit irgendwelcher Gewissheit feststellen (vgl. Mirbt a. a. O., Seite 259 f.). Aber schon aus der Intensität des Kampfes und daraus, dass derselbe der ganzen späteren Zeit das diesbezügliche Rechtsbewusstsein als eine unvertilgbare Wirkung hinterlassen hat, geht hervor, dass auch die unmittelbaren Erfolge, obwohl nicht den Erwartungen entsprechend, so doch keine geringen gewesen sind. Vgl. Mirbt a. a. O., Seite 269 f. 341 f.

[3]) Ueber die Bretagne siehe Hildeberts Brief II, 30 (B. 132 f. M. 253 f.), wo es heisst: ... ubi praeter alias multiformes et abhorrendas enormitates matrimonia quidem incestus, sanctuarium autem domini hereditaria successio polluebat. Ueber die Normandie siehe Ord. Vit. V, 12 (L. II, 397 f.).

machte, und wenn er diesen Vorwurf nicht bestätigt, so kann sich der Leser doch des Eindrucks nicht erwehren, dass auch von dieser Seite die Patarinerwut des Volkes hier wie anderswo Nahrung erhielt [1]). Bemerkenswert ist, dass ausser der begeisterten Menge auch sehr viele Geistliche, höchstwahrscheinlich aus dem niederen Klerus, den Worten des Mannes bussfertig lauschten [2]), und dass der Bischof auf den Ruf hin, der ihm vorausging, die Zulassung desselben zum Predigen vor seiner Abreise nach Rom befohlen hatte. Der höhere Klerus aber scheint sich sehr bald misstrauisch ferngehalten zu haben und gerade gegen ihn war offenbar das gewalttätige Vorgehen des von der „Häresie" erfassten Volkes gerichtet.

---

[1]) B. XXXIX ff. M. 94 ff. Mab. 315 ff. — Gegen Schluss heisst es vom Volke, es habe den Bischof mit folgenden Schmähungen empfangen: Nolumus, inquiunt, scientiam viarum tuarum, nolumus benedictionem. Coenum benedic, coenum sanctifica; nos habemus patrem, habemus pontificem, habemus advocatum, qui te excedit honestate, excedit scientia. Huic clerici iniqui, clerici tui adversantur, eius doctrinae contradicunt; hunc quasi sacrilegum detestantur et respuunt verentes, quod eorum scelera denudaret prophetico spiritu et haeresim suam et corporis incontinentiam privilegio condemnaret litterarum. Sed haec omnia sine dilatione in eorum capita redundabunt, qui sancto Dei vocem coelestis praedicationis nescimus qua confisi audacia interdicere praesumpserunt.

[2]) Ebd. im ersten Abschnitt des Berichtes heisst es: Cuius schismate, factionibus, privatis largitionibus plerique clericorum excaecati plebeculae declamationibus alimenta ministrabant tribunal praeparantes, unde concionator ille turbas alloqueretur obsequentium sibi populorum. Caeterum, dum orationem haberet ad populum eisdem clericis ad pedes eius residentibus et flentibus, tali resonabat oraculo, ac si daemonum legiones uno hiatu eius ore murmur exprimerent. Verumtamen mirum in modum facundus erat. — Die beiden Kleriker, deren Bekehrung im Briefe II, 24 (B. 119 f. M. 242) bezeugt wird, entstammten nach dem Inhalt des Schreibens nicht der Diözese Hildeberts (bemerke auch die Worte dehinc ad nos transierunt — nicht redierunt). Ein Bekehrter war jedenfalls auch der junge Kleriker, der, wie der Biograph erzählt, nachher den Lehrer durch seine Enthüllungen blossstellte. Diese sind natürlich, wie die Anklagen des klerikalen Schreibers überhaupt, mit Vorsicht aufzunehmen.

In der Tat, die Tendenzen dieses „Pseudoeremiten" Heinrich bargen Gefahren in sich, nicht nur für die Kirche, sondern für die Gesellschaft. Wenn er selbst die Armut und Bedürfnislosigkeit zur Schau trug und reiche Gaben zur Unterstützung anderer entgegennahm, wenn er unzüchtige Weiber ihre Kleider und Haare verbrennen hiess, wenn er lehrte, dass die Ehen ohne gegenseitige Mitgift, ohne Rücksicht auf Stand und Sittlichkeit der Personen geschlossen werden sollten, dann fühlt man aus diesem Gemisch von Gutem und Bedenklichem die Ideen eines kommunistischen Sozialismus und klerikaler Armut heraus, wie sie mehreren seitdem entstandenen Sekten des Mittelalters eigneten. Auch damit wird denn wohl das Verhalten seiner Anhänger gegen den höheren Klerus zusammenhängen [1]). Dieser warf dem seltsamen Reformator in einem öffentlich verlesenen und uns wörtlich überlieferten Briefe vor, dass er vieles gegen den katholischen Glauben geredet, was ein treuer Christ zu wiederholen sich scheue, zudem aber, dass er die Kleriker selbst als Häretiker bezeichnet habe. So nannte man nun damals auch die Antizölibatäre, und man darf annehmen, dass es dem Prediger gerade durch den Hinweis auf diese Eigenschaft leichter wurde, die Masse zu fanatisieren [2]). Konnte er doch hiermit sogar auf die kirchliche Gesetzgebung sich berufen, die dem Volke befahl, dem Gottesdienste solcher Priester fernzubleiben; von diesem passiven Widerstand das Volk bis zum Angriff zu bringen, dazu bedurfte es nur eines

---

[1]) Dass späterhin gerade die Textilarbeiter als seine eifrigsten Anhänger erscheinen (Vacandard, Les origines de l'hérésie albigeoise, Seite 76 — vgl. Seite 29) deutet ebenfalls auf eine Bekämpfung der bestehenden sozialen Ordnung hin. Die — wenn auch geringere — Hinneigung besser gestellter Volksklassen zu den neuen Lehren zeigt aber wieder, dass Heinrich an kirchliche Missstände anknüpfen konnte und anzuknüpfen verstand.

[2]) Auch die Zusammenstellung von haeresis und corporis incontinentia in dem oben Seite 36 Anm. 1 mitgeteilten Passus des Berichtes deutet darauf hin.

einigermassen feurigen Agitators [1]). Und das war Heinrich in Le Mans, das blieb er in seinem späteren Leben [2]). Er setzte nämlich seine Tätigkeit anderswo, namentlich in Südfrankreich, derartig fort, dass er auf der Synode zu Pisa 1135, lange Zeit nach seinem Wirken in Le Mans, veranlasst wurde, in ein Kloster einzutreten. Und nochmals ging er ans Werk, mit dem Erfolge, dass die Christen vielfach den Gottesdienst und die Priester verachteten [3]). Ohne Zweifel ist ihm der Appell der Päpste und Synoden an das Volk in seinem Kampfe gegen die einer jeden Reform oder doch einer solchen, wie

---

[1]) Ueber „die Erhebung des Volkes gegen simonistische und verheiratete Priester" siehe Mirbt, Publizistik, Seite 447 ff. (264 ff. 338 ff.). Derselbe stellt sich (454 ff.) auch in dieser Frage auf die Seite der Antigregorianer. Wer ermessen hat, wie fest der Klerus gerade durch die Verehelichung an die vom Feudalismus durchsetzte Welt gekettet, und wie sehr er dadurch einer nach Befreiung aus diesen Banden strebenden Kirche entfremdet und hinderlich bleiben musste, wie wenig ferner von der „geordneten Gerichtsbarkeit" in dieser Hinsicht zu erwarten war, dessen relatives Urteil wird doch, welches immer sein absoluter Standpunkt sein mag, nicht so einseitig lauten. Dass es zu Exzessen kam, ist ja erklärlich, dass aber Gregor VII. die einfachen Laien zu Gewalttaten autorisiert hätte (449 mit Note 5), hat auch Mirbt nicht bewiesen.

[2]) Wie sich Hildebert des Mannes entledigte, siehe oben Seite 9 f. — Sein Urteil über denselben findet sich in dem schon zitierten Briefe II, 24: Henricus is erat, magnus diaboli laqueus et celebris armiger Antichristi. Huic et habitu religionem et verbis litteraturam simulanti tamdiu praescripti fratres adhaeserunt, donec eis et turpitudo in vita et error innotuit in doctrina ... Post multas autem tribulationes Deo auxiliante serpens ille crepuit apud nos patefacta pariter et ignominia vitae et veneno doctrinae. Man möchte auch den Brief II, 23, in welchem ein Gegner der Heiligenverehrung bekämpft wird, auf jenen Heinrich beziehen. Bezüglich der ignominia vitae vgl. oben Seite 36 Anm. 2. Uebrigens lag ja die Sittenlosigkeit der kommunistischen Tendenz nicht fern und zeigt sie sich auch in den ähnlichen mittelalterlichen Sekten vielfach mit ihr verbunden.

[3]) A. P. Mab. 323. Vgl. aber dazu und zur Lebensgeschichte Heinrichs überhaupt Hefele Cg. V, 428 ff.; Knöpfler bei Wetzer und Welte V, 1714 ff.; Hauck bei Herzog VII, 606 f.; Vacandard, Les origines de l'hérésie albigeoise, Seite 67 ff.

er sie meinte, widerstrebenden Kleriker zu statten gekommen, und so wurde allerdings die von der Kirche selbst gelieferte Waffe in der Hand eines rücksichtslosen Schwärmers gefährlich.

Ob nicht Hildebert ihn gerade auch für seinen Klerus hatte kommen lassen? Dann mussten ihn die Folgen des Schrittes in der Anwendung von ausserordentlichen Mitteln zur Besserung des Klerus noch vorsichtiger machen, als er es wohl ohnedies schon war; denn das Volk wollte noch lange Zeit hindurch des liebgewonnenen Predigers nicht vergessen. Anderseits darf nicht angenommen werden, dass unser Bischof den in Frage stehenden Missständen freien Lauf gelassen habe; zu den schon erwähnten werden sich im folgenden noch weitere Indizien für das Gegenteil ergeben. Mag aber auch die Unvollständigkeit der Sammlung seiner Werke wie der sonstigen Quellen ein zweifelloses Urteil verbieten, so darf doch mit Rücksicht auf die sonstige Handlungsweise Hildeberts die Vermutung ausgesprochen werden, dass er die betreffenden Gesetze nicht in ihrer ganzen Strenge angewendet hat. Bei der Lage der Dinge wird er es für angebracht gehalten haben, die Beseitigung eines so weit verbreiteten und so tief wurzelnden Uebels vorläufig mehr dem Wirken pastoraler Klugheit und dem Fortschritt der Kultur und namentlich der Erziehung des Klerus anzuvertrauen, das Schwert aber, das die kirchliche Gesetzgebung ihm darbot, ausgenommen die schlimmsten Fälle, in der Scheide zu lassen [1]). Wenn Ivos Briefe in diesem Punkte reichhaltiger sind [2]), so erklärt sich dies genügend daraus, dass seine Bedeutung auf juristischem Gebiete eine grössere und die Sammlung seiner Briefe eine weniger unvollständige ist; übrigens betreffen seine hierher gehörigen Schreiben fast nur Aebte und Kanoniker, bei dem niederen Klerus hat auch er wohl eine strenge Durchführung der Gesetze gescheut [3]).

---

[1]) Vgl. oben Seite 10 ff. u. 32 f.

[2]) Foucault 110 ff.

[3]) **Man beachte übrigens, dass sich etwaige Anstrengungen und Verwicklungen dieser Art mehr als andere (z. B. bezüglich der Domkapitel)**

Andere gingen gewaltsamer vor, wie z. B. Erzbischof Gottfried von Rouen, der ehemalige Gegenkandidat Hildeberts bei der Wahl von 1096. Sein heiliger, aber gar zu temperamentvoller Zorn veranlasste auf einer Synode von 1119 heftigen Widerstand der Priester, und als er diesen mit Gewalt zu brechen suchte, kam es zu wahren Greuelszenen [1]). Die Verfassung des normannischen Klerus war allerdings wohl dazu angetan, den an die günstigeren Zustände von Le Mans Gewöhnten in Harnisch zu bringen, aber besser ist er auf diesem Wege schwerlich gefahren, als Hildebert auf dem seinigen.

3. Es gibt also keine klaren Beweise dafür, dass Hildebert die seit Leo IX. nach und nach verschärften Hauptgesetze gegen Ehe und Konkubinat der Geistlichen [2]) zur Anwendung

---

in der Regel ausschliesslich innerhalb der Diözese abgespielt und deshalb naturgemäss zu schriftlichen Aufzeichnungen weniger Anlass gegeben haben werden.

[1]) Hefele Cg. V, 357; Ord. Vit. XII, 25 (L. IV, 406 ff.).

[2]) Hefele IV, 722 ff. schweigt von der Verkündigung des Zölibatsgesetzes auf der Synode von Reims (1049), welche Hildebert bezeugt (oben Seite 34). Es wäre aber geradezu unverständlich, wenn Leo IX. die bereits auf der voraufgegangenen Synode zu Rom (ebd. 718 ff.), auch wohl zu Pavia (ebd. 721) promulgierten Bestimmungen in Reims unterdrückt hätte; auch für die unmittelbar nach der Reimser gehaltene Papstsynode von Mainz werden sie uns bezeugt (ebd. 734). Vgl. Mansi XIX, 745 f.; Hinschius KR. I, 151. Leo IX. hat jedenfalls nur die alten Verordnungen erneuert. — Hefele Cg. IV, 824. 857. V, 24 f. (Rom 1059, c. 3. 1063, c. 3. 1074, c. 3. 4: Suspension von Einkünften und gottesdienstlichen Funktionen, Verbot der Teilnahme an solchen für das Volk); vgl. ebd. IV, 841 (Tours und Vienne 1060, c. 6). — V, 195. 223 (Melfi 1089, c. 12. Clermont 1095, c. 9: völlige Absetzung). — 289. 356 (Troyes 1107, c. 4. Reims 1119, c. 5: Ausschluss von der Kommunion bei Hartnäckigkeit). — 380 (Lat. 1123, c. 7: Nichtigkeit der von höheren Klerikern attentierten Ehen — hier nach allmählicher Entwicklung ziemlich deutlich, aber in allen Zweifel ausschliessenden Worten erst zu Pisa 1135 und im Lateran 1139 [ebd. 431. 441] ausgesprochen). — Die Gesetzgebung Englands war anfänglich milder (ebd. 110 von 1076), später nicht mehr (ebd. 268, c. 4—6 von 1102. 291 f., c. 1—10 von 1108), sogar die Infamie wurde hier verhängt. — Vgl. Mirbt, Publizistik, Seite 263 ff.; 338 f. (Note).

gebracht. Dieser Gesetzgebung zur Seite ging nun aber eine andere, durch welche die Zölibatsverletzung indirekt getroffen und bekämpft werden sollte, diejenige nämlich, welche sich auf die Söhne der Kleriker bezog[1]. Und hier, wo die Priesterehe in bedenklicherem Masse die Freiheit der Kirche gefährdete, und wo sie gleichsam sich zu verewigen drohte, da kannte auch das Rechtsbewusstsein unseres Bischofs keine Nachsicht mehr, die Vererbung der Benefizien vom Vater auf den Sohn und die Aufnahme von Priestersöhnen in den Weltklerus hat er entschieden verboten und zu verhindern gesucht. Zeugnis hierfür ist die Provinzialsynode von Nantes, die er als Erzbischof von Tours im Jahre 1127 gehalten hat[2]. Die Bretagne war es hauptsächlich, deren Wohl und Wehe hier zur Verhandlung stand. Von „den vielfachen und grauenhaften Gesetzwidrigkeiten“, in welchen dieser Teil der Kirchenprovinz sich hervortat, wurden einige auf dem genannten Konzil besonders verurteilt, darunter die beiden obengenannten: Söhne von Priestern sollten nicht mehr geweiht werden, wenn sie nicht vorher Regularkanoniker oder Mönche würden, den bereits früher geweihten aber wurde die Befugnis entzogen, an denjenigen Kirchen zu dienen, an welchen ihre Väter früher gedient[3]. — Was der Erzbischof unter den Bretonen, den weniger zivilisierten, energisch angriff, hat er gewiss anderswo in seinem Wirkungskreise nicht unbehelligt gelassen. Durch die obigen Vorschriften sollten die schlimmsten Wirkungen der Zölibatsverletzungen hintangehalten werden. Sowohl das Aergernis wie auch die Gefahr der Pfründenvererbung war am grössten, wenn Vater und Sohn an derselben Kirche an-

---

[1]) Siehe darüber Hinschius KR. II, 476 ff.

[2]) Brief Hildeberts II, 30 (B. 132 f. M. 253 f.); dazu die Antwort des Papstes II, 31.

[3]) Ordinari filios sacerdotum, nisi prius canonici regulares aut monachi fierent, assensu communi nobiscum synodus interdixit. His autem quos iam ordinatos constabat, abolendae successionis intuitu, in ecclesiis, in quibus patres eorum ministraverant, ministrandi abstulimus facultatem.

gestellt waren. Ganz sicher aber fühlte man sich vor Priestersöhnen und ihren Erbansprüchen erst dann, wenn sie in ein Kloster eintraten. Die fraglichen Bestimmungen wurden auf die unehelich Geborenen ausgedehnt [1]) und sind im wesentlichen geltendes Recht.

Das erste der beiden Dekrete, auf Gregor VII. zurückgehend, mochte dem Erzbischof von den Synoden von Poitiers und Clermont her vertraut sein, zudem fand er es sowohl im Decretum wie in der Panormia Ivos [2]). Von den früher mehrfach beliebten weitergehenden Verordnungen, dass Söhne von Klerikern vom Klerus gänzlich, und wenn sie ihm schon angehörten, von höheren Weihen und Prälaturen sollten ausgeschlossen sein [3]), hat er mit gutem Bedacht Abstand genommen. — Als Gesetz Urbans ging die Bestimmung, wie sie auch Hildebert gegeben, in Gratians Decretum über, und auf dem zehnten allgemeinen Konzil wurde sie wiederholt. Dagegen nahm Gregor IX. die Ausschliessung der Klerikersöhne von „Prälationen" wieder in seine Dekretalen auf, auch ein Monitum, das er einem Nachfolger Hildeberts übersandte, weil in der Provinz Tours ohne päpstliche Dispens vielfach Söhne von Priestern zu Dignitäten und Personaten sowie zu Kuratbenefizien befördert würden [4])!

In der zweiten der genannten Synodalbestimmungen ging

---

[1]) Siehe Seite 3.

[2]) Friedberg I, 219, Note 1 zu c. 1, Dist. LVI; Hefele Cg. V, 116, c. 8. 224, c. 25; der letztere stimmt mit dem Kanon 14 von Melfi 1089 überein: ebd. 195; Ivo D. VI, 410 = P. III, 51.

[3]) Hefele Cg. IV, 691 (Bourges 1031, c. 8); V, 116 (Poitiers 1078, c. 8). 127 (Gerona 1078. c. 4). In der Panormia (III, 53) fand Hildebert auch das Beispiel der Milde verzeichnet, die in den Tagen seiner Jugend Papst Alexander II. in dieser Beziehung an einem seiner Vorgänger auf dem Stuhle von Le Mans geübt; es handelt sich um den Bischof Arnald: A. P., Mab. 307; Friedberg I, 223, Note 112. 116 zu c. 12, Dist. LVI. — Vgl. Ivos Prolog, M. CLXI, 55 oben.

[4]) c. 1, Dist. LVI. — Hefele Cg. V, 442, c. 21. — c. 1 X (de filiis presbyterorum) I, 17 = c. 8 der Synode von Poitiers 1078 — c. 18 dess. Tit.

Hildebert über die bisherige Gesetzgebung hinaus. Es genügte ihm nicht, dass Söhne von Klerikern ihren Vätern „nicht im Amte folgen, die Benefizien ihrer Väter nicht beibehalten, deren Kirchen nicht erben durften" [1]), sondern mit Rücksicht auf die Beseitigung einer solchen Nachfolge — so bemerkt er selbst — wurde es überhaupt untersagt, dass der Sohn an einer Kirche diene, wo der Vater früher gedient [2]). Dieses strengere Verbot findet sich in der späteren partikulären und allgemeinen Gesetzgebung wieder, und man tat noch einen weiteren Schritt, indem man auf dem zwölften ökumenischen Konzil die gleichzeitige Anstellung von Vater und Sohn bei derselben Kirche unter Strafe stellte und sogar für ungültig erklärte; anderseits wird seit Innocenz III. betont, dass nur bei unmittelbarer Folge und bei dauernder Anstellung der Ausschluss gelten soll [3]). Dem Wortlaut nach hat Hildebert diese Beschränkungen nicht gewollt und bleiben die sonst strengeren Verordnungen des Tridentinum und des geltenden Rechts bezüglich der unehelichen Priesterkinder insoweit noch hinter der seinigen zurück, als nach ihm der Vater kein Benefizium im eigentlichen Sinne gehabt zu haben braucht. Ob allerdings eine solche Ausdehnung des Verbots beabsichtigt war, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, insbesondere mag sich der Zweifel erheben, ob der dem Papste mitgeteilte Text der gefassten Beschlüsse an der betreffenden Stelle ein vollständiger ist. Die klare und bestimmte Formulierung spricht aber dafür, und die Nichterblichkeit der Kirchenämter war, wie sich aus diesem

---

[1]) Hefele Cg. V, 127 (Gerona 1078, c. 3. 5). 268 (London 1102, c. 7). 356 (Reims 1119, c. 4). So auch noch ebd. 685 f. (Avranches 1172, c. 2). 1057 (London 1237, c. 17).

[2]) Von Absetzung (Imbart de la Tour, Les élections, Seite 480) ist aber nicht die Rede.

[3]) Hefele Cg. V, 753 (Rouen 1190, c. 6); c. 2 ff. X (de fil. presb.) I, 17; — Hefele Cg. V, 892 (c. 31) = c. 16 X ob. Tit.; Vereinigung beider Bestimmungen Hefele Cg. V, 951 (Trier 1227, c. 8); — c. 7 X ob. Tit.

und dem in der Sammlung vorhergehenden Briefe ergibt, für Hildebert ein so wichtiges Prinzip, dass es nicht auffallend gefunden werden kann, wenn er sich hier zu einem radikalen Vorgehen bekennt [1]).

Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass unser Bischof die Zölibatsgesetze für notwendig erachtet und soviel als möglich gehandhabt hat; sollte er in der Anwendung der Hauptgesetze zurückhaltend gewesen sein, dann erschien ihm dies, wohl nicht mit Unrecht, durch die Zeitverhältnisse geboten; an indirekter Bekämpfung der Uebelstände hat er es jedenfalls nicht fehlen lassen [2]).

4. Der Simonie gegenüber [3]) ist Hildebert viel weniger zur Milde geneigt gewesen. Vor der Habsucht und dem Ehrgeiz, die sich darin offenbarten und befriedigten, glaubte schon der Lehrer als vor der Quelle alles Uebels seine Schüler, die angehenden Kleriker, eindringlich warnen zu sollen [4]), und noch eindringlicher warnt der Bischof davor einen Amtsbruder, der in Gefahr war oder gewesen war, dem Laster der Simonie anheimzufallen [5]). Juristisch erheblicher aber ist ein Brief, der sich mit einem der Jurisdiktion Hildeberts unterworfenen Fall des simonistischen Amtserwerbs beschäftigt [6]). Seinen tiefen Widerwillen gegen das Vergehen bekundet er auch hier, indem er es für eine gänzlich unheilbare Krankheit ausgibt;

---

[1]) Vgl. unten 2. Kap. I, 1. 3 (gegen Ende) der Gesamtarbeit.

[2]) Hierzu siehe noch ebenda 2.

[3]) Hierüber siehe Hinschius KR. V, 161 ff.; Imbart de la Tour, Les élections, Seite 378 ff.; Mirbt, Publizistik, Seite 343 ff.

[4]) Siehe die schon früher behandelten Gedichte B. 1329 ff. 1353 ff. M. 1402 ff. 1428 ff.

[5]) Brief I, 8 (B. 18 ff. M. 156 ff.). Hier handelt es sich offenbar schon um Simonie. Eine in der damaligen Literatur häufig wiederkehrende Stelle des zweiten Kanons von Chalcedon wird auch in diesem Briefe verwendet: qui sub pretio redigunt impretiabilem Spiritus gratiam. Der Brief ist gerichtet an Bischof Gottfried von Chartres, den Nachfolger Ivos: Dieudonné 167 f.

[6]) II, 48 (B. 156 f. M. 273 f.).

darum bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Strenge des Gesetzes walten zu lassen und den Betreffenden von dem simonistisch erworbenen Diakonat und dem später (ohne Simonie) empfangenen Presbyterat zu entheben.

5. Unter den vielen Formen der Simonie, welche nach und nach die Gesetzgebung statuiert hat, wurden zur Zeit der Reform diejenigen am meisten ins Auge gefasst, welche mit dem Empfang der Weihen, Aemter und Benefizien zusammenhingen. Die hier geübte Simonie war naturgemäss das Vorspiel für die anderen Formen, sie war die bequeme Pforte für den schlechten Klerus, das grösste Hindernis der Reform. Sie war zu einer weitverbreiteten gefahrvollen Seuche geworden und wurde als solche aufs rücksichtsloseste verfolgt.

Bemerkenswert ist zunächst, was Hildebert über die Wirkung dieser Art von Simonie erklärt. Es ist ihm nicht zweifelhaft, dass der Bestrafte trotz der beim Erwerb des Diakonats geübten Simonie die Priesterweihe, wohl aber, ob er die Diakonatsweihe gültig empfangen hat [1]). Sein Zweifel beruht vielleicht schon auf dem von ihm zitierten zweiten Kanon von Chalcedon, nach welchem der simonistisch Ordinierte der Würde und des Amtes „ledig" sein soll, die er simonistisch erhalten [2]). Die Verordnungen der Reformkonzilien konnten ihn in seinem Zweifel bestärken. Zwar hatte die von ihm selbst erwähnte Reimser Synode nur den Kanon von Chalcedon wiederholt und, gemäss Hildeberts Ausdruck, die Simonisten ihrer ungehörig erworbenen Würden entsetzt [3]). Aber schon zu damaliger

---

1) A sacerdotio quoque canonica eum suspendit auctoritas, quo vel nondum vel male factus diaconus evolavit. Quomodo enim stabit aedificium, cui nullum suppositum est fundamentum. Agitur itaque de periculo tuo, si patiaris praescriptum fratrem vel in sacerdotio ministrare, quod revera male accepit, vel in diaconatu, quem fortasse non accepit. — Hieraus ergibt sich übrigens, dass auch für Hildebert der Diakonat dogmatisch nicht conditio sine qua non des Presbyterates war.

2) . . . sed sit alienus et dignitatis et sollicitudinis eius, quam per pecunias intravit.

3) Hefele Cg. IV, 729. — Hildebert Vita s. Hugonis, B. 917.

Zeit wurde über die Gültigkeitsfrage gestritten, selbst in Bezug auf den Fall, dass die Weihe gratis von einem Simonisten erteilt war, und zu Piacenza z. B. hiess es, dass die betreffenden Weihen „irritae" seien; dasselbe hatte bereits eine gregorianische Synode im Jahre 1078 erklärt [1]). Nun war allerdings der Sinn des Wortes irritus kein unzweideutiger [2]), und darum blieb eben ein Zweifel bestehen; zu Gerona aber wurde z. B. im Jahre 1078 verordnet, dass simonistisch und deshalb ungültig geweihte Kleriker von neuem geweiht werden müssten [3]). Ebensowenig gab das Decretum Ivos auf diese Frage eine sichere Antwort. Ist darin auch gewöhnlich nur von Absetzung, Anathem u. dergl. die Rede, so wird doch auch wieder gesagt, dass der Geweihte nicht sei, was er durch die Weihe werden wollte, und dass die Ordinationen falsch seien [4]). Ivo selbst allerdings, der gleichfalls mit grossem Eifer der Simonie entgegentrat, war von der Gültigkeit der Weihen überzeugt, und in der Panormia fehlen demgemäss die anders lautenden oder doch missverständlichen Stellen [5]). Gratian entscheidet später die Frage der Gültigkeit, die auch ihm aus einer Reihe von Texten sich aufdrängt, auf Grund eingehender Untersuchung im bejahenden Sinne [6]).

So beweist auch Hildebert, dass man damals dem die Sakramentenspendung der Simonisten und ähnlich gebrandmarkten Kleriker betreffenden Probleme noch unentschieden gegenüberstand. Die Publizistik der Zeit bezeugt es in reichlichem Masse, und man wird sich darüber bei ruhiger Erwägung gar nicht wundern. Eine Unterscheidung, welche

---

A. S. 637, Nr. 8 (oben Seite 34 Anm. 1). Dort bezeichnet auch er das Verbrechen als Häresie, wie es damals allgemein geschah.

[1]) Hefele Cg. IV, 758 f.; V, 217, c. 2. 4; V, 124 f., c. 4.

[2]) Ebenda IV, 548. 691. 789 u. a. Vgl. unten Seite 48 Anm. 1.

[3]) Ebenda V, 128, c. 11.

[4]) Hauptstellen V, 75 und weiter. — V, 75. 95. 81.

[5]) Foucault 106 ff. — Brief Ivos 224 (M. 228 f.). — P. III, 116 ff.

[6]) Zu C. I, q. 1: Pars II ff., besonders Pars XII (Friedberg I, 362 ff. 396).

heute dem unterrichteten Kinde geläufig ist, diejenige von Ungültigkeit und von „Unwürdigkeit“ (Unerlaubtheit) der Spendung oder des Empfanges eines Sakramentes und die andere von Weihe- und von Jurisdiktionsgewalt konnten gar wohl einer Periode, die einer selbständigen Wissenschaft kaum fähig war und unzweideutige, übereinstimmende Urteile früherer Kirchenlehrer nicht vorfand, noch unklar bleiben. Vollends aber den Päpsten ist aus dieser Unsicherheit kein Vorwurf zu machen, da es damals so wenig wie sonst ihre Aufgabe war, eine wissenschaftlich noch nicht geklärte Frage apodiktisch zu lösen. Dies haben sie denn auch mit ihren hie und da gegebenen, anscheinend sich nicht gleichbleibenden Entscheidungen nicht gewollt. Radikal — und doch dogmatisch nicht definitiv — gefasst, verfolgen dieselben offenbar das Ziel, ein grundverderbliches und gefährliches Uebel theoretisch möglichst scharf zu treffen und die Unvereinbarkeit desselben mit der Verwaltung eines kirchlichen Amtes möglichst energisch zum Ausdruck zu bringen. Anderseits musste doch wieder, schon wegen der ungeheuren Verbreitung dieser Krankheit, eine gewisse Nachsicht bezüglich der Durchführung auch in den Entscheidungen selbst zur Geltung kommen, besonders für diejenigen Fälle, wo eine aktive Simonie nicht vorlag. Eine dogmatische Definition im Sinne der völligen Nullität der Weihen hätte eine solche Nachsicht ausgeschlossen; der dogmatische Zweifel hat deshalb auf Hildeberts Urteil sicher eingewirkt. Die Päpste haben sich also damit begnügt, die rechtliche Unwirksamkeit der ordnungswidrig erteilten Weihen zu dekretieren; die endgültige Lösung der dogmatischen Frage hat erst die Scholastik gebracht. Die Papst- und Konzilienverordnungen der vorscholastischen Zeit besagen somit grundsätzlich nur, dass die Ordinationen der betreffenden Bischöfe, weil sie in Ausübung einer ihnen nicht zustehenden, also nicht vorhandenen Jurisdiktionsgewalt geschehen, rechtlich wirkungslos sind, d. h. den Ordinierten keinerlei Rechte verleihen; was dagegen die charismatischen Wirkungen der

zwar unerlaubter aber doch gültiger Weise erfolgenden Ausübung der Weihegewalt angeht, so bestimmen sie darüber nichts [1]).

---

[1]) Zu der hier behandelten Frage im ganzen siehe Mirbt, Publizistik, Seite 372 ff. Sein Versuch, die Gesetzgebung der Päpste auf die Alternative der völligen Nichtigkeit festzunageln (432 ff.), muss auch von demjenigen, der an diesem Resultate uninteressiert ist (440), als gänzlich misslungen betrachtet werden. Die ganze Darstellung ist getragen von dem Fehler, dass die wesentlich verschiedenen Begriffe der charismatischen und der rechtlichen Unwirksamkeit nicht auseinandergehalten werden. Nur die letztere liegt (und das gilt nicht nur für das elfte Jahrhundert, sondern auch für die frühere Zeit) insbesondere in dem von der Gesetzgebung gebrauchten Ausdruck irritus unbedingt, während derselbe gegenüber der ersteren an und für sich neutral ist und nur auf Grund von besonderen Umständen oder anderen Bemerkungen dafür in Anspruch genommen werden kann. Wenn nun wirkliche Reordinationen vorgekommen sind, so bezeugen dieselben nur die zugegebenen zeitweiligen Zweifel bezüglich der charismatischen Wirkung jener Weihen; denn dass schon ein solcher Zweifel gewissenhafte Männer zu (bedingten) Reordinationen veranlassen musste, ergibt sich aus den entsetzlichen Folgen der etwaigen Nichtigkeit, wie sie Petrus Damiani schildert (ebd. 389 f.), und die doch auch anderen nicht verborgen bleiben konnten. Demgemäss darf man sogar aus dem Umstande, dass die Reordination in der Regel bei Wiederzulassung unterblieb, erschliessen, dass im allgemeinen die Zweifel nicht für genügend begründet galten. Jedenfalls aber kommt die historische Kritik über eine Feststellung von Zweifeln einzelner Päpste nicht hinaus, und von einer „Stabilität der Päpste im Irrtum, in der Häresie“ (445) kann auch nicht entfernt die Rede sein. — Von Einzelheiten seien aus Mirbt nur drei herausgehoben. Wer seine eigene Ausführung über Nikolaus II. (435) liest, wird nicht verstehen, wie er diesem Papste die Ueberzeugung von der Ungültigkeit der Weihen imputieren kann (440 oben und unten); der vigor canonici rigoris bedeutet doch keine Glaubenslehre und die Enthebung vom Amte keine Nichtigkeit des ordo! Gregors VII. Irrtum wäre erwiesen, wenn er behauptet hätte, dass „die Weihe des Priesters keine göttliche Gnade mitteilt“ (440 f.); aber wie ist es möglich, dies aus der Stelle Reg. IV, 2 herauszulesen (ebd. 436): ut autem maledicti (aus einem Zitat der H. Schrift) et excommunicati possint benedicere et divinam gratiam, quam non timent operibus denegare, alicui largiri, in nullius sanctorum patrum praecepto potest inveniri (Jaffé 244)? Dieser Satz betrifft doch schon in der Form nur eine Frage der Dis-

6. Ivo lässt die Wiedereinsetzung eines wegen Simonie Bestraften auf Grund von Reue und Busse ohne weiteres zu [1]); auch in dieser Beziehung scheint Hildebert einer strengeren Ansicht gehuldigt zu haben. Ausgehend von der Ueberzeugung, dass die Heilung dieser Krankheit sehr schwer, ja geradezu unmöglich sei, weist er dem verantwortlichen Archidiakon gegenüber, der einer angeblichen Bekehrung wegen zur Nachsicht geneigt sein mochte, den Gedanken an eine Restitution des Schuldigen, eine Wiederzulassung zum Diakonats- oder Presbyteratsdienst zurück [2]) und fühlt sich dabei anscheinend in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Vorschriften. Das Decretum und die Panormia liessen ihn freilich durch ihre Widersprüche auch hier im Stich [3]).

Für seine Strafsentenz und seine ganze Auffassung zitiert Hildebert den auch von Ivo aufgenommenen [4]) und überhaupt den damaligen Verordnungen zu Grunde gelegten Kanon

---

ziplin und im Zusammenhang besagt er erst recht nichts anderes: Es kann nach altem Rechte denjenigen Bischöfen, die mit dem Könige verkehren, nicht gestattet werden, zu segnen und Gnade zu spenden; d. h. (gemäss dem Vorhergehenden) ich kann sie und den König selbst nicht absolvieren, sondern nur diejenigen, die sich von ihm losgesagt haben. Die Worte geben also nicht bloss, wie Mirbt selbst auffallenderweise trotz seiner obigen Deutung gesteht (441), keine Handhabe zu einem abschliessenden Urteil über Gregors in Frage stehende Ansicht, sondern nicht einmal den geringsten Anhalt zu einer diesbezüglichen Vermutung. Von Papst Urban II. (437 f.) ist zuzugeben, dass er im Anfang seines Pontifikates einen Einzelfall vom Ungültigkeitsstandpunkt aus behandelt hat. Kurz darauf offenbarte sich aber sein Zweifel, und auf der Synode von Piacenza wurde gerade die Kategorie, zu welcher jener Einzelfall gehörte, ausgenommen; das hier für andere Kategorien statuierte irritum esse aber ist nach vorstehenden Bemerkungen aufzufassen.

[1]) Brief 224 (M. 228 f.).

[2]) Nam de eius reformatione quid loquar, cum morbus huiusmodi nullum penitus inveniatur invenire remedium? Vgl. dazu Brief I, 8 (B. 20 oben. M. 157).

[3]) Vgl. z. B. D. V, 79. 115 mit 127; P. III, 125. 126 mit 122.

[4]) D. V, 118 = P. III, 118.

von Chalcedon. Weil dieser aber dem Wortlaut gemäss nur den Verlust des simonistisch erworbenen Grades verhängt, so ergänzt er ihn einmal durch einen anderen, nicht aus Ivos Sammlungen stammenden, jede Beschränkung ausschliessenden Text [1]) und ferner durch die logische Bemerkung, dass mit dem Fundament auch das darauf errichtete Gebäude falle. — Hat nun Hildebert den Kleriker auch von dem Dienste in den übrigen, dem Diakonat voraufgehenden Weihegraden entfernen wollen? Dem strengen Geiste des Briefes und dem ersten der von ihm angeführten canones gemäss möchte man die Frage bejahen, der sonstige Wortlaut des Schreibens aber lässt es kaum zu. Mag auch der chalcedonische Kanon im Sinne der Deposition zu interpretieren und gewöhnlich so interpretiert worden sein, mag also bis auf Gratian und darüber hinaus die Deposition als regelrechte Strafe des simonistischen Weiheerwerbs gegolten haben [2]), so kann doch nicht geleugnet werden, dass Hildeberts Auffassung wahrscheinlich eine andere war, dass die Worte a diaconatu et supra im engsten Sinne zu nehmen sind. Ob man dann in dieser Strafe partielle Deposition oder partielle Suspension oder Zurückversetzung auf eine tiefere Weihestufe zu erkennen hat [3]), bleibe dahingestellt.

Es lässt sich übrigens nicht bestreiten, dass eine derartige Entscheidung an den Wortlaut sowohl des genannten Haupt-

---

[1]) Unde et in decretis Nicolai capitulo sexto ita reperies: Nullus episcopus sacros ordines vendat a maiore usque ad minorem, quia simoniacum est. Quod si quis fecerit, et venditor et emptor omni ecclesiastico privetur officio.

[2]) Ivo D. V, 76. 78. 79. 115 u. a.; P. III, 116 und weiter; c. 116. 125. 126, C. I, q. 1. — München II, 303; Hinschius KR. V, 161 ff. (nebst 51 ff.).

[3]) Gegen Hinschius KR. V, 54 f. 64, Note 4. 68. 65 und die Note 6. 7 zitierten anderen Stellen. Für die erste Annahme spricht submovemus, für die zweite suspendit, bei der dritten muss man auf die gewöhnliche Benennung der dem Betreffenden verbleibenden Stellung hier verzichten.

kanons [1]), wie einiger anderen in die Sammlungen übergegangenen Texte [2]) anknüpfen konnte. Auch entsprach sie, sowie seine Stellung zur Restitutionsfrage, ganz einem Kanon der Synode von Tours 1060, so dass man glauben möchte, Hildebert habe ihn vor Augen gehabt [3]). Ferner ist die Simonie tatsächlich auch sonst in dieser Weise geahndet worden, selbst zur Zeit der Reform [4]), und für die Zölibatsverletzung wurde früher verschiedentlich in Gesetzen jene Zurückversetzung angeordnet [5]).

Bei Gratian ist eine Aenderung des bis dahin geltenden Rechtes nicht zu konstatieren. Gregor IX. milderte die Strafe in diejenige der suspensio l. s. von dem simonistisch empfangenen ordo, mit der Massgabe, dass der Ordinierte nicht durch Busse, sondern nur durch apostolische Dispensation davon befreit wurde; dem würde das Urteil Hildeberts entsprechen. Später erfolgte dann wieder eine Ausdehnung der Suspensation auf alle empfangenen ordines [6]).

Wo hohe Güter in Frage stehen und eine unerbittliche

---

[1]) Siehe Seite 45 Anm. 2.

[2]) Ivo D. V, 83. 85. P. III, 127. Vgl. c. 7. 10. 107, C. I, q. 1.

[3]) Hefele Cg. IV, 840 f. (vgl. ebd. V, 440, Lat. 1139, c. 1. 2); Mansi XIX, 926 f.: Sancti Spiritus auctoritate, ut credimus, in Chalcedonensi synodo sententia de simoniacis prolata sic ab omnibus observatur, quatenus, quicumque deinceps pecunia aut aliqua inconveniente conventione saeculari aut quolibet modo contra canonicam censuram episcopatum aut abbatiam aut archidiaconatum seu archipresbyteratum aut aliquam dignitatem ecclesiasticam sive aliquem gradum aut ministerium vel beneficium, quod non nisi clericis habere sanctorum patrum sancivit auctoritas, dare vel accipere quolibet modo canonibus contrario tentaverit, et dans a proprio decidat gradu et dignitate et accipiens ministerium seu beneficium male usurpatum nunquam recuperaturus amittat. Bemerke auch den Ausdruck Hildeberts in der Vita S. Hugonis (oben Seite 34 Anm. 1): de male comparatis expulsi sunt dignitatibus.

[4]) Z. B. Hinschius KR. V, 54, Note 3; Hefele Cg. V, 45.

[5]) Z. B. Hinschius KR. IV, 729. 809. V, 65.

[6]) C. I, q. 1, besonders c. 1—12. 107 ff. — München II, 305 f.; Hinschius KR. V, 167 f. 711.

Strenge den Verhältnissen gemäss tunlich erscheint, da finden wir unseren Bischof auf seinem Posten als einen entschiedenen Vertreter des kirchlichen Rechts — das zeigt uns sein Verfahren gegen Simonisten wie gegen Priestersöhne.

## IV.

Zum Schlusse dieses Kapitels möge noch dargelegt werden, was Hildebert von seinem Rechtsbewusstsein in Bezug auf die Beseitigung der vorbehandelten Hindernisse zu erkennen gibt [1]. In der vergangenen Epoche der Zerfahrenheit aller rechtlichen Verhältnisse hatte dieses Problem nur wenigen Männern der Kirche Schwierigkeiten bereitet. In der Regel „beseitigte" man die Hindernisse dadurch, dass man anstandslos über sie hinwegging. Dagegen musste mit dem Erwachen und Fortschreiten des Reformgedankens die Frage so brennend werden wie je. Denn ein solcher Gedanke hat mit nichten die Kraft, die Beobachtung der Gesetze alsbald zu einer ausnahmslosen Regel zu machen. Vielmehr bieten gerade dann auf lange Zeit die Ausnahmen der Regel eine empfindliche Konkurrenz, und ein vernünftiges Streben wird dazu gedrängt, dieselben in ein juristisches Gewand zu kleiden. Nun war aber hinwiederum zu einer ruhigen und intensiven wissenschaftlichen Arbeit, wie sie die korrekte und vollständige Lösung der genannten Aufgabe forderte, eine Periode allseitiger Verwirrung und Aufregung so ungeeignet als möglich. Wir werden uns also nicht wundern, wenn uns bei Hildebert so wenig wie bei anderen Juristen seiner Zeit eine ausgebildete, präzise und lückenlose Lehre entgegentritt. Führer war auch in dieser Hinsicht Ivo von Chartres; er hat bezüglich der hier zu besprechenden Gegenmittel gegen Amtshindernisse nicht nur in seinen Briefen die damals massgebenden Grundsätze in ihrer Anwendung auf Einzelfälle aufgezeigt,

---

[1]) Im allgemeinen vgl. hierzu namentlich Stiegler, Dispensation, insbesondere von Seite 111 an (II. Teil).

sondern auch bezüglich des wichtigsten derselben, der Dispensation, eine verhältnismässig umfangreiche Abhandlung verfasst, die für lange Zeit das Meisterwerk der Theorie und die Richtschnur der Praxis geblieben ist. Aber selbst in seinen Ausführungen suchen wir z. B. vergeblich eine klare und feste Begriffsbestimmung, eine Trennung der verschiedenartigen Elemente, die man bis dahin als „Dispensation“ oder unter ähnlichen, wechselnden Bezeichnungen zusammengefasst hatte, eine Belehrung über die Grenze der bischöflichen Befreiungsbefugnisse gegenüber den päpstlichen. Das sind freilich Punkte, die man auch bei Gratian nur in sehr geringem Maasse weiter entwickelt findet [1]). Umsoweniger kann man von Hildebert eine exakte und ganz zufriedenstellende Beantwortung der hierher gehörigen Fragen erwarten. Dennoch sind für eine rechtshistorische Behandlung derselben die Ergebnisse nicht wertlos, zu welchen uns die nachfolgende Untersuchung führen wird.

1. Es wurde schon genügend hervorgehoben, dass für die Erlaubtheit der Ordination von seiten eines fremden Bischofs und dauernder Uebernahme eines Amtes in anderer Diözese ein förmlicher Emanzipationsakt desjenigen Bischofs erforderlich sei, der dem zu Entlassenden die letzte Weihe erteilt hatte [2]). Die Dimissorialbriefe haben mit dem Aufkommen der absoluten Ordinationen ihren ehemaligen Charakter allmählich eingebüsst und ihn nicht wiedererhalten. Wie die Ordination nicht mehr notwendig eine Filiation, Unterwerfung unter eine besondere Gewalt des Ordinierenden mit sich bringt, so übertragen sie nur noch die Gewalt zu weihen, während die Entlassung aus dem Diözesanverbande, aus dem Gehorsam des Bischofs, auf anderem Wege, durch die sogenannte Exkardination erfolgt [3]).

2. Auch darauf ist schon hingewiesen worden, dass Hilde-

[1]) Stiegler a. a. O., Seite 123 ff. 361 ff.

[2]) Oben Seite 3 f. 15 f.

[3]) Hinschius KR. II, 492.

bert wie Ivo zur Beseitigung des defectus famae den Reinigungseid mit Eidhelfern verlangt [1]; hierüber ist aber jetzt noch ausführlicher zu handeln. — Das mitgeteilte Responsum Ivos und das Verfahren Hildeberts entsprechen dem, was wir auch anderswoher bezüglich dieses Prozessinstitutes wissen. Nachdem es in merovingischer Zeit aus dem germanischen Rechte von der fränkischen Kirche aufgenommen worden war, entwickelte es sich, in einigen Punkten vom germanischen Rechte abweichend, allmählich dahin, dass der Reinigungseid (als subsidiäres Beweismittel) anfangs ohne Helfer, später mit solchen geleistet werden musste (nicht bloss konnte), falls eine Anklage oder ein Gerücht vorlag und ein voller Beweis nicht erbracht, der Verdacht aber auch nicht ganz beseitigt war; wurde im Fall der Anklage ein Beweis nicht einmal angetreten, so war die Pflicht der Eidesleistung nicht unbedingt gegeben; überhaupt verblieb natürlicherweise dem Ermessen des Richters ein ziemlich weiter Spielraum, und insbesondere hatte er die Zahl der Eidhelfer nach Lage der Sache festzusetzen. So gestaltete sich, und zwar um 1100 bereits in der ganzen Kirche, das Verfahren gegen Geistliche; für Laien wurde dagegen vielfach noch das rein germanische Recht gehandhabt [2].

In der Sache, welche unser Bischof zu beurteilen hatte, waren wohl als Voraussetzungen des Verfahrens Anklage und Gerücht miteinander verbunden, denn ein Verdacht lag sehr nahe, weil der Misshandelte ein Gegner des Dekans und seiner Brüder, die Täter aber eben die Brüder und einige Freunde Radulfs waren. Verhandelt wurde jedoch im Akkusationsprozess, weil von dem Verletzten die Anklage auf Anstiftung und Beihilfe gegen den Dekan und einen anderen Kanoniker erhoben worden war. In dem Termin, zu welchem Hildebert einen Bischof seiner Provinz und verschiedene andere tüchtige Personen zugezogen hatte — man wird an ein Synodalgericht zu

---

[1]) Oben Seite 7 f.

[2]) Hinschius KR. V, 338 ff. IV, 840 f.

denken haben[1]) —, liess der Ankläger Nikolaus durch seinen Vertreter die Beschuldigung wiederholen, aber gleichzeitig erklären, dass er ein Urteil nicht annehmen werde, vermutlich wegen Befangenheit des Richters, da Hildebert dem von ihm ernannten, vom König und den Gegnern gehassten Dekan gewogen war. Hildebert sah in dem Benehmen des Anklägers ein Verschleppungsmanöver und liess der Verhandlung ihren Gang. Zunächst erklärte der Dekan, er sei an dem Verbrechen nicht einmal mit seinem Wunsch und Willen, geschweige denn mit Rat und Anstiftung beteiligt. Um seine Unschuld zu zeigen, sei er erschienen, bereit, sich jedem kanonisch gefällten Urteil zu unterwerfen. Und ob nun der Ankläger das Urteil nur verschieben oder ganz vermeiden wolle, jedenfalls erbiete er sich der Kirche und seinem Erzbischof zu der vom kirchlichen Rechte vorgeschriebenen Purgation. In demselben Sinne äusserte sich der andere Kapitular; die Angeklagten erkannten also die oben behandelte Verpflichtung an. Hierauf wurde die Frage gestellt, ob Nikolaus Zeugen gegen dieselben beibringen könne, und als solche nicht gefunden noch benannt wurden, erging das Urteil, Radulf und Herbert hätten, zwar nicht gegenüber dem auf Verschleppung ausgehenden Ankläger, wohl aber gegenüber der Kirche mit sechs Eidhelfern ihres Ordo sich von dem Verdacht zu reinigen. Und so wurde, ohne Rücksicht auf die Anklage, der Reini-

[1]) Brief Hildeberts II, 37 (B. 141. M. 261): Praeterea innotuit (beatitudini vestrae) judicio adfuisse venerabilem Cenomanorum pontificem, abbates quoque quam plures aliosque religiosos et sapientes viros, quorum omnium ad hoc prona fuit sedulitas, ut non mollirent ex licentia judicis sententiam, sed sequerentur canonicae rigorem disciplinae. — Ob die Geladenen nur beratende oder auch beschliessende Stimme hatten, lässt sich hieraus und auch aus Brief II, 36 nicht ganz sicher entscheiden, das erstere ist aber wahrscheinlicher. Durch die Anwesenheit des Bischofs von Le Mans bekommt die Versammlung sogar den Anstrich einer Provinzialsynode; vielleicht hat die Gesetzgebung hier noch eingewirkt, welche in Absetzungsfällen die Zuziehung mehrerer Bischöfe verlangte (Hinschius KR. V, 279).

gungseid geleistet [1]). Es ist also über die Anklage in diesem Termin allem Anschein nach trotz des rein dilatorischen Charakters der erhobenen Einrede nicht entschieden, die Anordnung des Reinigungseides demnach nur auf Grund eines bezichtigenden Gerüchtes erlassen worden; man könnte sagen, das Anklageverfahren wurde in ein Inquisitionsverfahren übergeleitet [2]). So blieb es dem Ankläger unbenommen, die Sache weiter zu verfolgen. Der defectus famae war erledigt, die Möglichkeit einer Verurteilung wegen des Deliktes und einer daraufhin zu verhängenden Amtsentsetzung aber formell noch nicht ausgeschlossen, und so haben wir uns auch hier mit dem Fortgang dieser Angelegenheit zu befassen.

Derselbe schliesst sich an das Eingreifen des Papstes Honorius an [3]). Auf die Nachricht hin, dass infolge der traurigen Ereignisse die Zwietracht in das Domkapitel eingedrungen und sogar der Gottesdienst ausgesetzt worden sei, beorderte er seinen Legaten Bischof Gerard von Angoulême, sich der Sache im Interesse des Friedens anzunehmen. Unter dessen Leitung wird sie nunmehr vor einem förmlichen Provinzialkonzil [4]) zu Tours verhandelt und bis zu einem Urteil geführt, und zwar ging man wiederum zunächst in der Form

---

[1]) Briefe Hildeberts II, 36. 37. 38 (B. 139 ff. M. 259 ff.). II, 36 (B. 140. M. 259) ist natürlich zu lesen: moratoriam quaerente dilationem, dagegen II, 37 (B. 141. M. 261): delationis materiam non inveniunt. Vgl. Dieudonné 231.

[2]) Siehe die Zitate Seite 7 Anm. 2.

[3]) Brief II, 37 (B. 141 f. M. 261) berichtet darüber.

[4]) Auch der Bischof von Rennes nahm diesmal teil, und sämtliche Bischöfe hatten mit dem Legaten beschliessende Stimme: Placuit igitur tam legato quam Cenomanensi et Rhedonensi episcopis pariterque parvitati nostrae, in accusatione decani sive Bidonis neminem illorum deinceps admitti, qui, si quid adversus eos haberent, jussi proferre siluerunt. Der Bischof von Angers, welcher auf dieser Konferenz vermisst wird, stand damals mit seinem Metropoliten nicht in gutem Einvernehmen (Dieudonné 155 f. 148), die Bischöfe der Bretagne aber kamen nicht in Betracht.

des Akkusationsprozesses vor [1]). Wenn Hildebert schreibt, es sei dem Verletzten und den Freunden des Dekans Gehör gegeben worden, nicht also diesem selbst, so wird man annehmen müssen, dass diesmal die eigentlichen Täter, nicht die angeblichen Teilnehmer die Angeklagten waren. Nachdem die beiden Teile ihre Vorträge gehalten, erging dem Brauche der Provinz gemäss ein Urteil, das aber von Nikolaus sofort angefochten und mit der Berufung an den Papst beantwortet wurde. Deshalb kam es, so schreibt Hildebert an den Papst, zwischen diesen Parteien nicht zu einer den Prozess erledigenden Diskussion [2]). Vermutlich war jenes Urteil ein bedingtes Endurteil, worin dem Ankläger der Beweis für seine Behauptung auferlegt wurde. In einem anderen, dieselbe Sache betreffenden Briefe an den Papst wirft nämlich Hildebert die Frage der Beweislast auf und hält unter Hinweis auf eine entsprechende, von Papst Kalixt II. veranlasste Entscheidung der 1124 gefeierten Synode von Chartres dafür, dass im angegebenen Sinne zu verfahren sei [3]). Nikolaus war also

[1]) Letzteres ist hier zwar nicht schon, wie bei Schilderung des früheren Verfahrens, aus den von Hildebert gebrauchten Ausdrücken zu ersehen (siehe die folg. Anm.), liegt aber an sich sehr nahe und geht auch wohl aus dem Berichte hervor.

[2]) Ubi cum data esset Nicolao et amicis decani audientia, singuli, prout quisque pulsabatur, suam exsecuti sunt actionem. Deinde prolatum juxta consuetudinem provinciae judicium; conquestus in eo se gravari Nicolaus apostolici examinis vigilantiam appellavit. Inde factum est, ut tunc inter Nicolaum et eos, de quibus appellaverat Nicolaus, res indiscussa remaneret.

[3]) Sunt autem qui dicunt, quod ipsi demembrato adversus malefactores incumbat probare injuriam. Qui autem ita sentiunt, illi adhaerent judicio, quod Carnotense concilium auctoritate litterarum Calixti papae de Cenomanensi vicecomite et Lisiardo promulgavit; quo judicatum est ipsum vicecomitem proclamantem, quod homines Lisiardi de maceria cujusdam ecclesiae, cui ipse vicecomes egressus de captione consurgens ad ecclesiam inhaeserat, — hier fehlt die Ergänzung zu quod homines — debere contactu calidi ferri probare se violentia hominum Lisiardi a maceria abstractum. Wie weit sich die „Autorisation“ des Papstes

hiermit nicht zufrieden. — Nun aber der Dekan und sein Genosse? Gegen sie richtete sich ja die Erbitterung und Feindseligkeit der Gegner in erster Linie, und von der Wiederherstellung ihres Ansehens hing der Friede im Kapitel ab. Die Synode kam deshalb auch auf sie noch einmal zurück. Kraft apostolischer Autorität forderte der Legat die Kanoniker auf, etwaige Beschwerden, die sie gegen Radulf oder einen anderen zu haben glaubten, nunmehr vorzubringen, einem jeden solle sein Recht werden; und dasselbe Ersuchen wurde mit spezieller Beziehung auf den Dekan und seinen Leidensgenossen Bido wiederholt. Dies war ein Verfahren, das im Laufe des Jahrhunderts bei bezichtigenden Gerüchten wegen der primären Stellung des Anklageprozesses zur Regel wurde [1]). Als niemand sich meldete, erkannte die Synode dahin, dass alle diejenigen, die hier hätten reden können, durch ihr Schweigen für die Zukunft sich des Anklagerechtes bezüglich jener beiden Personen begeben hätten; den letztern wurde also damit gegenüber den Betreffenden eine wirksame exceptio gegeben. So war denn in der Sache des Nikolaus schon zum zweiten Male ein Urteil gefällt, sagt Hildebert, und er erwartete nicht, dass sein Dekan derselben wegen noch einmal werde belästigt werden [2]).

---

erstreckte, ob auch auf das Gottesurteil, kann hieraus nicht entnommen werden; noch zweifelhafter ist es, ob die Synode von Tours diese Art des Beweises einem Geistlichen zugemutet hat. Vgl. den folg. Abschnitt. — Jene Entscheidung aber zeigt eine interessante Vereinigung von römischem und germanischem Recht. Der Ankläger hat zu beweisen, und wenn ihm dies nicht gelingt, dann wird nicht etwa dem Angeklagten zugemutet, sich durch Ordal zu reinigen, sondern der Ankläger mag ihn, wenn er Lust hat, auf diesem Wege überführen. Im germanischen Prozesse „hatte der Kläger den Vorzug des Beweises, wenn er, soweit die Sache dazu angetan war, die Entscheidung durch Gottesurteil forderte. Im übrigen war . . . der Beklagte näher zum Beweise". (Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Seite 359.)

[1]) Hinschius KR. V, 348 f.

[2]) A. a. O. (II, 37): Ita bis jam decisa Nicolai adversus decanum et Bidonem querimonia legatus canonicos diligenter hortatus est ad pacis

Und doch sollte es geschehen. Aus demselben Briefe, dem wir die Kenntnis der soeben dargestellten Entwicklung unserer Angelegenheit verdanken, erfahren wir, dass Radulf eine Romreise hat antreten müssen, um sich vor dem Papst zu verantworten [1]. Vergebens hatte Hildebert versucht, ihm dies zu ersparen, nachdem der ebenfalls geladene Vertreter der Gegenpartei gestorben war [2]. Obgleich also der Dekan

---

unitatem reverti. Vgl. S. 56 Anm. 4, welche den unmittelbar vorhergehenden Satz enthält. Es hat demnach auch der zuletzt beschriebene Vorgang als ein gerichtliches (Inquisitions-)Verfahren zu gelten.

[1]) Brief Hildeberts II, 37 (Anfang).

[2]) Brief Hildeberts II, 35 (B. 139. M. 259, Schluss): De cetero nolumus sanctitatem vestram ignorare Stephanum de Monte Sorello praesentem exuisse vitam, Radulphum tamen decanum, cui ad agendum cum praefato Stephano vestra sublimitas diem dederat, ad apostolorum limina fatigandum, nisi misericordia vestra ei parcendum et laborem transalpinandi relaxandum decreverit. Super hac igitur petitione quid sanctitati vestrae placuerit, nobis et ei tamquam humillimo filio vestro vestris litteris significare dignemini. Vgl. Brief III, 38 (M. 312), wo Hildebert zu gleicher Zeit einen römischen Bekannten bittet, im obigen Sinne Fürsprache einzulegen; dazu Dieudonné 132 f. — Ich halte jenen Stephan von Montsoreau nicht mit Dieudonné (218) für einen Freund Hildeberts und Sachwalter Radulfs, weil ich keinen genügenden Grund finde, dem agere cum aliquo die gewöhnliche technische Bedeutung hier abzusprechen. Denn der Brief III, 10 (B. 176 f. M. 289) kann ebenso gut an einen anderen Stephan gerichtet sein, und warum möchte wohl der Papst darüber bestimmt haben, wen der Dekan sich zum Begleiter und Verteidiger nehmen solle (II, 35)? — Mit Hilfe des Briefes II, 35 lassen sich die Ereignisse zeitlich einigermassen festlegen. Derselbe ist nämlich seinem Hauptinhalte gemäss bald nach dem Tode des Bischofs Baldrich von Dol, d. i. nach dem 5. Januar 1131 (Gallia Chr. XIV, 1049) geschrieben; zu derselben Zeit also III, 38. Nachdem die von Hildebert erbetene Antwort des Papstes eingetroffen war, trat Radulf seine Reise an, und Hildebert schrieb um diese Zeit an Honorius II. zu nochmaliger Information II, 37, in dessen Anfang er die Abreise des Dekans mitteilt; gleichzeitig hiermit wird II, 39 sein, allem Anschein nach ein Empfehlungsschreiben für die Reise. Da nun der Papst am 13. Februar 1130 starb, was Hildebert vor Ende Februar erfahren haben wird, so muss II, 37 (und 39) in diesem Monat geschrieben sein. Früher als II, 35 sind II, 36. 38 anzusetzen.

den Reinigungseid geleistet und obgleich die Synode die anwesenden Kanoniker, demnach auch den verletzten Nikolaus, des diesbezüglichen Anklagerechtes verlustig erklärt hatte, gelang es, die Ladung des Dekans vor den obersten Richter durchzusetzen, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der von Nikolaus in dem anderen Prozesse eingelegten Berufung [1]). Dass unser Bischof hierüber ungehalten war, ist nicht zu bezweifeln, denn er hatte, soviel wir sehen können, das Seinige getan, um der Würde des kirchlichen Amtes, welches Radulf besass, gerecht zu werden, und wenn nicht besondere, unserer Wahrnehmung unzugängliche Umstände es rechtfertigten, war das Verfahren des Papstes zu Gunsten unbotmässiger und reformfeindlicher Kleriker [2]) in diesem Falle weder als gesetzlich notwendig, noch als zweckmässig anzuerkennen. Einer Missbilligung desselben hat denn auch unser Bischof schon in seiner Bitte um Erlass der Reise, sodann in Worten der Besorgnis um das Leben des trotzdem wieder Geladenen Ausdruck gegeben [3]). Unbeweisbar aber ist die naheliegende und bisher gern wiederholte Behauptung, dass dieses Vorgehen gegen Radulf für Hildebert der nächste Anlass zu dem berühmten Beschwerdebrief an Honorius [4]) gewesen sei. Beinahe klagt er den Papst an, das Schicksal Radulfs (seine Ermordung nämlich) verschuldet zu haben, meint Dieudonné [5]). Aber schon die Zeitbestimmungen stehen dem entgegen [6]), und dass der fragliche Brief vom Tode Radulfs, ja von seiner ganzen Angelegenheit gar nichts verrät, oder auch nur andeutet, macht jene Annahme geradezu unmöglich. Ein Appellant, der einer verdienten Strafe entgehen möchte — solche hat der Brief im Auge —, kommt ja in dieser An-

---

[1]) Mangels anderweitiger Nachricht ist nur diese Annahme genügend begründet.

[2]) Siehe unten 2. Kap. I, 4 der Gesamtarbeit.

[3]) Brief II, 37 (Anfang).

[4]) II, 41 (B. 146 ff. M. 265 ff.). Vgl. unten 6.

[5]) Seite 105. [6]) Siehe oben Seite 59. Anm. 2.

gelegenheit nicht in Betracht, die von Nikolaus eingelegte Berufung aber ist von Hildebert so wenig wie von der ganzen Synode beanstandet worden, und dass er etwa auch wegen Radulfs angeblicher Teilnahme noch appelliert hätte, wissen wir nicht. — Ob und inwieweit ein weiteres Verfahren stattgefunden hat, wird nicht berichtet. Dem Papst Honorius wurde es höchstwahrscheinlich durch den Tod erlassen, und unter den Wirren des folgenden Schismas wird die Sache für Rom im Sande verlaufen sein. Was uns aus dem Schlussakt ihrer Geschichte hier interessiert, ist die kaum zu bezweifelnde Tatsache, dass der Papst sich in Ueberspannung der oberrichterlichen oder doch der oberhirtlichen Amtspflicht eines juristisch erledigten und auch moralisch genügend behandelten Prozesses aus dem Gebiete der Irregularitäten annimmt, und dass ein gewissenhafter Bischof nicht zwar dagegen protestiert, aber doch sich ungehalten zeigt. In dieser Richtung wird uns Hildebert noch einen bedeutenden Schritt weiter führen, nachdem wir uns dem Dispensationswesen werden zugewendet haben.

3. Die Anwendung des Reinigungseides im geistlichen Gericht hört seit dem 16. Jahrhundert allmählich auf[1]). Neben ihm stand im germanischen Rechte, aber in noch höherem Grade subsidiär gehandhabt, als Mittel der Purgation das Gottesurteil. Auch diesem vermochte das kirchliche Verfahren trotz hie und da auftretenden Widerspruches sich nicht zu entziehen[2]). Die Zeit Hildeberts steht noch in seinem Banne, und da wir es bei unserem Bischof im Zusammenhang mit einer gegen ihn selbst erhobenen Beschuldigung antreffen, so muss es an dieser Stelle kurz behandelt werden.

Zur Zeit der Kämpfe zwischen Wilhelm dem Roten von England und Graf Helias von Maine wurde Hildebert von dem ersteren, nicht auf Grund einer förmlichen Anklage, sondern auf

---

[1]) Hinschius, KR. VI, 71.

[2]) Hinschius KR. V, 345; Vacandard, Les ordalies.

blosse unbegründete „Delation“ hin, vom Könige aufgefordert, sich durch die Probe mit glühendem Eisen von dem Verdachte der Begünstigung des Feindes zu reinigen. Zu einer gesetzmässigen Purgation hatte er sich bereit erklärt; dass die vom Könige verlangte eine gesetzmässige nicht sei, wusste er zwar, doch zweifelte er, ob er wegen der Wichtigkeit der Sache nicht dennoch seiner Forderung nachkommen solle, und er befragte darüber den Bischof von Chartres. Das Gutachten Ivos lautete dahin, dass Hildebert durchaus nicht dem an ihn gestellten Ansinnen entsprechen dürfe; denn es widerstreite dem — durch die bekannten Reskripte der Päpste Nikolaus I., Alexanders II. und Stephans V. belegten — kanonischen Recht und sei auch nicht gewohnheitsrechtlich für den Prozess in kirchlichen Sachen rezipiert; Hildebert würde ein schlimmes Beispiel geben, wenn er sich dem Ordal unterzöge [1]). Der rechtsgelehrte Bischof beschränkt also für seine Zeit den Ausschluss des Gottesurteils auf den Prozess gegen Geistliche [2])

---

[1]) Brief Ivos II, 74 (M. 95 f.). Quantum ex tenore litterarum tuarum perpendi, ad suggestionem aemulorum tuorum de proditione Cenomannicae urbis nuper facta insimulare te molitur regis Anglorum metuenda severitas, nulla adversum te legitima accusatione prolata, sed pravorum delatione conjecturarum divinatione palliata; et cum paratus sis ad perficiendam purgationem legitimam, non aliter vult te huius proditionis immunem credere, nisi igniti ferri examinatione demonstres innocentiam tuam. Consulis itaque humilitatem meam, utrum tibi bene conscius pro conservanda integritate famae tuae et recuperanda regis gratia debeas voluntati eius acquiescere an quaelibet adversa pati, ut non recedas ab ordine: breviter itaque tibi respondeo consulens, ut non transgrediaris terminos antiquos, terminos, quos posuerunt patres tui. Aliter namque innocentiam defendere est innocentiam perdere. Monomachiam enim et ferri calidi examinationem nec consuetudo ecclesiastica in discutiendis causis ecclesiasticis recipit nec canonica auctoritas instituit... Tu itaque his et aliis auctoritatibus Patrum undique munitus viriliter age et ne de (?) te aliis praebeas exemplum futuris et praesentibus nociturum. — Vgl. unten im 3. Kap. I der Gesamtarbeit. Die Verbindung des Vorwurfs und des auferlegten Gottesurteils mit dem defectus famae wird also hier von Hildebert selber hergestellt.

[2]) Unter die causae ecclesiasticae hat man hier jedenfalls auch

und den des geistlichen Gerichts; für diesen scheint er aber in unserem Briefe ein ausnahmsloses Verbot der Ordalien statuieren zu wollen. Dass seiner Entscheidung, wenn sie so aufzufassen wäre, die gleichzeitige Praxis nicht zur Seite gestanden hätte, lassen schon seine eigenen anderweitigen Aeusserungen in dieser Frage erkennen. Für Kleriker zwar findet sich bei ihm kein anderer Bescheid; auch gilt ihm stets der Zweikampf ausgeschlossen von der geistlichen Gerichtsbarkeit, weil derselbe kaum je oder nie ohne Blutvergiessen von statten gehe, der geistliche Richter aber einen auf Blutvergiessen abzielenden Prozess nicht betreiben dürfe [1]). Zu den einseitigen Ordalien dagegen will er in verschiedenen Gutachten den Laien auch vor dem kirchlichen Forum zugelassen, ja sogar verpflichtet wissen, vorausgesetzt, dass er nicht überführt ist, und dass menschliches Zeugnis gänzlich fehlt; auch die Möglichkeit des Reinigungseides mit Eidhelfern schliesst das Gottesurteil aus, dieses ist also nur als subsidiäres Beweismittel im strengsten Sinne zu verwenden. Nur dann, aber dann auch durchaus kommt ihm Beweiskraft zu, meint Ivo, während er im übrigen von manchem falschen Ergebnis erfahren haben will [2]). Anders als in diesem äussersten Falle das Zeugnis

---

diejenigen zu rechnen, welche gegen Geistliche vor weltlichem Gericht verhandelt wurden. Gerade der Prozess Hildeberts ist m. E. eine solche gewesen. Wir haben dabei nicht an die Ausübung einer ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung des Königs nach fränkischem Muster (Hinschius KR. V, 409 ff. und vorher) zu denken, sondern an einen Fall der arbiträren Strafgerichtsbarkeit, deren sich die Könige gegen Bischöfe bei Verletzung von Vasallitätspflichten u. dergl. gern bedienten (Hinschius KR. V, 411 ff.).

[1]) Brief 247 (M. 254): Quod audientes valde mirati sumus, cum monomachia vix aut nunquam sine sanguinis effusione transigi valeat, judicium vero sanguinis servanda Patrum auctoritas clericos agitare prohibeat et Romana Ecclesia in legem eam non assumat. — Brief 168 (M. 171): judicatumque est, quia haec causa sine monomachia terminari non poterat et judicium sanguinis nobis agitare non licebat, ut utraque pars irent in curiam comitissae.

[2]) Ich fasse also die betreffende Stelle des Briefes 205 anders auf

Gottes verlangen, hiesse eben sündhafterweise Gott versuchen; insbesondere weist er eine Verwendung der Ordalien ausserhalb des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens energisch ab [1]).

Die Ansicht Ivos ist also dahin zu präzisieren: Ein Geistlicher darf sich niemals irgend einem Gottesurteil unterziehen; der Zweikampf gehört ausschliesslich vor das weltliche Gericht; die übrigen damals gebräuchlichen Ordale sind auch vom geistlichen Richter, aber nur als durchaus subsidiäre Beweismittel, zuzulassen und anzuordnen. — Die Päpste haben eine derartige Praxis zum mindesten geduldet, zuweilen ist sogar ihre Toleranz, insbesondere diejenige des Papstes Kalixt II.,

---

als Vacandard, Les ordalies, Seite 186. Vgl. die folg. Anm. Praeterea gestattet allerdings einen Zweifel; ich übersetze es mit „übrigens".

[1]) Briefe 168. 183. 205. 232. 247. 249. 252. 280, insbesondere die bei Hinschius KR. V, 345 Note 3 mitgeteilten Stellen. Mit Rücksicht auf ordnungswidrige Anwendung: Brief 205 (M. 210): Simili modo cauterium militis nullum tibi certum praebet argumentum, cum per examinationem ferri candentis occulto Dei judicio multos videamus nocentes liberatos, multos innocentes saepe damnatos. Praeterea cum talis examinatio sit in Deum tentatio, non est mirum, si divino auxilio deseritur, cum incaute et sine judiciali sententia ab aliquo suscipitur. Unde b. Augustinus . . . ita dicit: Quando habet homo quid faciat, non debet tentare Deum suum. (Dieses Wort zitiert Ivo wiederholt für den rein subsidiären Charakter des Gottesurteils.) Vgl. Brief 252 (M. 258): Tunc enim tentat homo Deum suum, quando potposito ordine judiciario per examinationem candentis ferri vel aquae ferventis divinum requirit testimonium. — Ueber die sonstige Beweiskraft Brief 232 (M. 235): Audivi enim quod vir ille, de quo agitur, de objecto crimine examinatione igniti ferri se purgaverit et a laesione ignis illaesus repertus sit. Quod si ita est et hoc in sacramento purgationis suae posuit, quod nunquam cum matre uxoris suae una caro fuerit, contra divinum testimonium nullum ulterius investigandum intelligo esse judicium. Mit dem Ordal war also der Eid verbunden und es galt als wichtig, dass das Beweisthema nicht verfehlt war. — Der erste und der letzte der in dieser Anmerkung zitierten Sätze können übrigens auch so miteinander in Einklang gebracht werden, dass man diesen von der formellen, jenen von der materiellen Beweiskraft versteht. Vgl. die vorige Anmerkung. — Vgl. Fournier, Yves de Chartres in Rev. q. h. XIX, 75 ff.

von einer positiven Approbation kaum mehr zu unterscheiden. Die Praxis der mittelalterlichen Partikularkonzilien ging bekanntlich hie und da noch weiter. Auch der h. Bernard hat das Gottesurteil als solches nicht bekämpft [1]).

Hildebert hat sich ohne Zweifel nach der Weisung Ivos gerichtet und auch wohl dessen Auffassung überhaupt geteilt [2]). Jedenfalls ist es ein Irrtum, dass er die Gottesurteile wenigstens vom Standpunkt einer höheren Intelligenz in einzelnen Fällen verworfen habe [3]). In einem hierfür zitierten Schreiben gilt seine Missbilligung nicht der Feuerprobe als solcher, sondern einer wegen rechtlicher Unerheblichkeit des Beweisthemas ganz überflüssigen Anordnung derselben [4]); ein anderes aber betrifft nicht das Gottesurteil, sondern die davon wesentlich verschiedene Tortur [5]). Wir sehen also nicht, dass

---

1) Vacandard a. a. O.; vgl. oben Seite 57 Anm. 3. — Bemerkenswert ist, dass auf dem Konzil von Reims 1119 der Ritter (miles) vom Ordalzwang ausgenommen wird, offenbar im Anschluss an die früher gebräuchliche Ausnahme des nobilis homo vel ingenuus (Vacandard 188. 191).

2) Vielleicht bezeugt der an Hildebert gerichtete Brief Ivos 232 (M. 235, siehe Seite 64 Anm. 1) einen Fall, wo jener die Feuerprobe angeordnet hat. In seinem eignen Schreiben II, 36 (B. 140. M. 260) gibt er ein Erkenntnis der Synode von Chartres 1124 auf Feuerprobe ohne Bemerkung wieder. Siehe Seite 57 Anm. 3 und den zugehörigen Text.

3) Dieudonné 264 ff.

4) Brief II, 1 (B. 79. M. 207): Ex abundanti itaque fuit, ad contactum calidi ferri praefatam deducere puellam tamquam tali probaturam examine cum priore viro nulla se coeundi miscuisse consortia. Etenim frustra lex adducitur, quae ad urgentis causae decisionem minime suffragatur. (Richtig auch Dieudonné 262 oben.) Die Frage war, ob ein Hindernis bestehe für die Ehe zwischen der Betreffenden und dem Bruder ihres verstorbenen Mannes, und Hildebert hat ausgeführt, dass ein solches auch dann vorliege, wenn die frühere Ehe nicht konsummiert war. — Allenfalls könnte man in dem tamquam probaturam eine abfällige Beurteilung des Ordals als solchen finden wollen; dieser Sinn ist indes dem Wort durchaus nicht immer, nicht einmal regelmässig eigen.

5) Brief II, 52 (B. 160 f. M. 277); siehe oben Seite 3 f. Dieudonné ist zu dieser Vermengung zweier grundverschiedenen Institute

Hildebert in diesem Punkte aufgeklärter gewesen als Ivo. Dass dieser den Ordalen im ganzen nicht sehr gewogen war, fühlt man allerdings aus seinen Briefen heraus. Die grundsätzliche Bekämpfung derselben, schon in früherer Zeit von einzelnen gewagt, lag offenbar damals wieder in der Luft; im Laufe des zwölften Jahrhunderts griff sie immer weiter um sich, und das dreizehnte Jahrhundert sah jenes Ueberbleibsel einer heidnischen Vorzeit auch in den weltlichen Gerichten mehr und mehr verschwinden [1]. — Für die Behebung von Amtshindernissen und Irregularitäten kam aber schon zu Ivos Zeit, in Frankreich wenigstens, das Gottesurteil wohl kaum noch in Betracht; Hildeberts Zweifel, der etwas anderes zu lehren scheint, entsprang ja nur einer übergrossen Besorgnis um das Wohl seiner Kirche und einer übermässigen Berücksichtigung der politischen Lage.

4. Wir haben ferner einige Fälle von Amtshindernissen kennen gelernt, in denen Hildebert eine Mitwirkung des Papstes verlangt. Bezüglich der oben behandelten Notwehrtötung schreibt er [2]: „Wenn etwas derartiges in meiner Diözese geschehen wäre, so würde ich den Schuldigen zum apostolischen Stuhle geschickt haben, um von dessen Einsicht für mich selbst Belehrung zu erhalten und dem Täter eine zuverlässigere Entscheidung über die Frage seiner Restitution zu verschaffen.“ Die Worte erkennen dem Papste das Recht zu, in diesem Fall über den Sinn des Gesetzes zu entscheiden oder davon zu dispensieren, und Hildebert will also, so schliessen wir, dass eine päpstliche Entscheidung eingeholt werde, wenn ein allgemeines Straf- oder Irregularitätsgesetz, dessen Sinn nicht feststeht, zu Gunsten des Schuldigen interpretiert oder

vielleicht durch die einer falschen Vorstellung entspringenden Worte des Papstes Stephan V. geführt worden, welche Ivo in seinem Briefe an Hildebert 74 (M. 96) zitiert: Ferri candentis vel aquae ferventis examinatione confessionem extorqueri a quolibet sacri non censuerunt canones.

[1]) Hinschius KR. V, 349.

[2]) Brief II, 43 (B. 150. M. 268). Siehe oben Seite 12 ff.

bei einem solchen dispensiert werden soll; doch gilt dieser Schluss nur für Gesetze von solcher Wichtigkeit, wie es das fragliche in den Augen Hildeberts war. Für ein Recht des Bischofs wagt sich Hildebert unter solchen Umständen nicht auszusprechen [1]. Ivo und andere Zeitgenossen Hildeberts scheinen nicht so streng gedacht zu haben [2].

Päpstliche Dispensation verlangt er ferner, wenn einer Erhebung zum Bischof Hindernisse entgegenstehen [3]. Das bezeugt zunächst sein Verhalten in der Angelegenheit seiner eigenen Translation [4].

Ehemals genügte in Frankreich die Zustimmung der Provinzialsynode für die Versetzung eines Bischofs, und zuweilen mag sie von den Fürsten auch ohne Rücksicht auf dieses Erfordernis vorgenommen worden sein. Im Laufe des neunten Jahrhunderts bildete sich dann der Grundsatz heraus, dass jede Translation der Zustimmung des Papstes bedürfe, und wenn derselbe in den Wirren des zehnten Jahrhunderts nicht streng beobachtet wurde, so hat ihn die Reformbewegung wieder zur Geltung und zum Siege gebracht. Ivo und Ordericus Vitalis

---

[1] A. a. O.: De reformatione igitur sacerdotis mihi rem intuenti nihil aliud quam quod supra dictum est videtur (siehe oben a. a. O.). Quod si etiam liceat, non tamen expedit, quoniam et exemplo offendit et ulciscendi securitatem adducit. Si autem simile quid in parochia mihi commissa contigisset etc. Es ist also ein Irrtum, wenn Stiegler a. a. O., Seite 206 schreibt: „Die Antwort Hildeberts ist sehr instruktiv. Er sagt ausdrücklich licet, dass es also in der Macht des Bischofs stände, eine derartige Dispens zu gewähren; eine andere Frage sei aber das expedit. Hierüber würde er seinerseits sich selbst nie zu entscheiden getrauen ... er würde den Delinquenten einfach an den Papst schicken ... Nach dieser Auffassung haben also die Bischöfe das Recht, von fraglicher Irregularität zu dispensieren."

[2] Stiegler a. a. O., Seite 205 f.

[3] Siehe dazu im allgemeinen Imbart de la Tour, Les élections, Seite 476 ff. (302 ff. 135 ff.), insbesondere 506 ff.

[4] Im allgemeinen Hinschius KR. III, 305 ff.; Stiegler a. a. O., Seite 51 f.; oben Seite 17. — Zu Hildeberts Translation siehe unten 3. Kap. IV der Gesamtarbeit.

stellen es wie eine unbestrittene Wahrheit hin, dass die Päpste es sind, welche die durch „apostolische und kanonische Vorschriften“ verbotenen Translationen der Bischöfe auf dem Wege der Dispensation zum grösseren Nutzen der Kirche gestatten [1]). Als Bischof Gualo von Beauvais, der die Verwaltung dieses Bistums anzutreten vom König verhindert wurde, in Paris gewählt worden war, schrieb Ivo zu Gunsten der Translation an die beiden in Betracht kommenden Erzbischöfe von Reims und Sens und an den Papst; seine Rechtsanschauung ergibt sich aus dem folgenden Satz [2]): „Weil die Translationen der Bischöfe bei dringender Notwendigkeit auf Anordnung des Metropoliten und mit Dispensation des Papstes zu geschehen haben, so bitten wir Euch, indem wir zu der Wahl unsere Zustimmung erteilen, derselben Eurerseits stattzugeben und den Papst zu ersuchen, dass er den genannten Bischof durch Euch transferieren lasse, weil derselbe seinen eignen Sitz nicht einzunehmen vermöge.“ Recht deutlich gibt übrigens der Jurist von Chartres hier zu verstehen, dass die Mitwirkung des Papstes diejenige der anderen Faktoren, der Wähler, der Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe

---

[1]) Prolog Ivos M. CLXI, 54 unten; diese Stelle ist im Texte wiedergegeben. — Ord. Vit. XIII, 28 (L. V, 79): ... episcopus secundum decreta canonum de propria sede ad aliam ecclesiam nisi auctoritate Romani Pontificis promoveri nequit. — Vgl. Dictatus papae: Greg. VII. Reg. II, 55a (Jaffé 175): Quod illi liceat de sede ad sedem, necessitate cogente, episcopos transmutare. — Dass Pseudo-Isidor diese Entwicklung verursacht habe, ist sicher zu viel behauptet, man wird aber nicht leugnen können, dass er sie gestärkt hat. Die beiden extremen Standpunkte bei Hinschius KR. III, 307 ff. und Imbart de la Tour, Les élections, Seite 142 ff. 171 f. 309.

[2]) Brief 146 (M. 151 f.). — Sed quia translationes episcoporum necessitate urgente metropolitani auctoritate et summi pontificis dispensatione fieri oportet, nos, quantum in nobis est, eidem electioni assensum praebentes paternitati vestrae suggerimus, quatenus eidem electioni astipulando a domno papa postuletis, ut praedictum episcopum per manum vestram transferri praecipiat, cum propriam sedem obtinere non valeat. — Siehe zu dieser Angelegenheit Foucault 101 ff.

nicht aufhebt noch behindert oder beschränkt, sondern vielmehr voraussetzt.

Trotz dieser Entschiedenheit der Doktrin sind jedenfalls noch nicht alle Bischöfe so gewissenhaft gewesen wie Hildebert. Was Ordericus Vitalis in Bezug auf seine Translation an zwei Stellen hervorhebt, sagt er nicht hinsichtlich der Versetzung Rainalds von Angers nach Paris, die um dieselbe Zeit erfolgte und an demselben Orte erzählt wird [1]). Da der genannte Geschichtschreiber auf die Beobachtung des fraglichen Gebotes augenscheinlich Wert legt, so kann man zweifeln, ob der weniger strenge Rainald sie für nötig gehalten hat.

Dieselbe Vorschrift kannte Hildebert auch bei anderen Unregelmässigkeiten einer Bischofswahl. Rainald von Martigné ermangelte, wie wir schon sahen, des erforderlichen Alters wie der Weihen; auch war die Wahl keine geordnete gewesen [2]). Unmittelbar vor dem trotz allen Widerstandes festgesetzten Weihetermin tat Hildebert noch einen letzten Schritt, um eine schroffe Verletzung der kirchlichen Gesetze zu verhindern, er mahnte den Gewählten [3]), doch wenigstens vorher die päpstliche Dispensation nachzusuchen und bis zu ihrer Erteilung die Weihe auszuschlagen; so habe er eher die Nachsicht des Richters zu erwarten, als wenn er zu den vorhandenen Ungehörigkeiten noch eine neue hinzufüge und dasjenige auf dem Wege der Anmassung an sich reisse, was er von der Barmherzigkeit [4]) erheischen müsste. Rainald und seine Gönner aber hielten es für besser, mit einer vollendeten Tatsache vor den Richter hinzutreten, und die Gegner haben wohl von weiteren Anstrengungen abgesehen, den alten Marbod seine

---

[1]) XII, 42. IV, 11 (L. IV, 465 f. II, 251). Vgl. Gallia Chr. XIV, 567; IX, 82. — Ueber Rainald siehe oben Seite 17 ff.

[2]) Vgl. Stiegler a. a. O., Seite 206 ff.

[3]) Brief II, 6 (B. 85. M. 213).

[4]) Misericordia im Sinne von Dispens, hier im Gegensatz zu auctoritas, sonst gewöhnlich zu iudicium (Gesetz, Strafe): z. B. Brief Hildeberts II, 41 (B. 147. M. 266); Prolog Ivos M. CLXI, 47.

traurige Rolle zu Ende spielen lassen. Man könnte immerhin aus diesen Ereignissen entnehmen, dass das Recht des Papstes, in solchen Fällen in die Bischofswahlen einzugreifen, noch nicht allgemein anerkannt gewesen und das ehemalige Recht des Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe von der Partei Rainalds aufrecht erhalten worden sei. Die letztere handelte indes sichtlich nicht bona fide, denn der Erzbischof von Tours war zeitweilig entschlossen, den Gegnern nachzugeben und die Sache dem Papst zu unterbreiten, Marbod aber suchte, nachdem es seinem Drängen gelungen war, den Erzbischof wieder umzustimmen, alsbald nach der Weihe in Rom mit flehentlichen Bitten die Bestätigung nach, die im allgemeinen, bei ordnungsmässigen Bischofswahlen, noch nicht üblich war. Immerhin aber ist es beachtenswert, dass unser Bischof mit so grosser Entschiedenheit dem päpstlichen Dispensationsrecht in Sachen der Bistumsbesetzung diejenige Stelle anweist, die ihm in der Folge unbestritten verblieb: Die Dispensation steht in derartigen Fällen nicht dem Metropoliten noch der Provinzialsynode zu, und sie ist vor der vollendenden Tat, vor der Weihe, nicht erst nach derselben zu erbitten [1]). Uebersehen wir aber nicht, dass dies nicht etwa bezüglich jedes einzelnen der in Frage stehenden Hindernisse behauptet wird — insoweit müssen wir auf Gewissheit verzichten [2]).

---

[1]) Wir haben hier den besten Beweis dafür, dass Hildebert mit Unrecht für die Behauptung, es seien bis zu jener Zeit die Dispensationen ad faciendum unbekannt gewesen, als Zeuge angerufen wird. Vgl. dazu Stiegler a. a. O., Seite 62, bezüglich jener Ansicht überhaupt ebd. Seite 40 ff.

[2]) Einen ähnlichen Kampf führt Hildebert zu Gunsten der Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft. Auch hier steht er auf seiten der grösseren Strenge, plädiert aber anscheinend nicht für ein ausschliessliches Dispensationsrecht des Papstes, sondern für absolute Indispensabilität, d. h. für die Auffassung der alten Schule. Seine Gegner sind hier der Erzbischof und die Bischöfe der Provinz Rouen. Siehe die Briefe II, 1. 2. 14 (B. 77 ff. 95 f. M. 207 f. 221 f.), und zum letzten Stiegler a. a. O., Seite 280 f. (mit dem doppelten

Für ein allgemeines, unbeschränktes (selbstverständlich an das natürliche und das rein göttliche Recht gebundenes) Dispensationsrecht des Papstes tritt unser Bischof bei Gelegen-

---

Irrtum, dass auch Le Mans zu der genannten Kirchenprovinz gehöre, und dass Hildebert an und für sich in der Sache nicht kompetent gewesen sei: das Domizil des einen Teiles lag in seiner Diözese — vgl. Dieudonné 166). Wegen der nahen Beziehung dieser Frage zu der unsrigen seien die wichtigsten Stellen der zitierten Briefe hier mitgeteilt. II, 1: Inter quos enim tale matrimonium contrahitur, nequaquam tolerantur dispensatione Ecclesiae, sed justitiae censura puniuntur. II, 2 (bezüglich desselben Falles): Relinquitur igitur sollicitudini tuae (Bischof von Séez) vel initiandis obviare nuptiis vel rescindere initiatas. Es handelt sich um die Vermählung einer Witwe mit dem Bruder des verstorbenen Mannes unter der von Hildebert angenommenen Voraussetzung, dass die gelöste Ehe nicht konsummiert war. Nebenbei behauptet er, dass auch ohne eigentliche copula der früheren Ehe schon das impedimentum affinitatis (nicht bloss das der publica honestas oder quasi-affinitas) und folglich die Möglichkeit des Incestes vorliegen könne. — II, 14: Petenti assensum dissensum nuntiavi, nullius dispensationis intuitu permittens consanguineos aut affines inhibitarum foedera contrahere nuptiarum. Huic autem connubio usque ad dissidium resistere illius erit sollicitudinis, ad cuius parochiam nupta demigrasse cognoscitur. So entscheidet Hildebert unbekümmert um den vom Petenten vorgebrachten wichtigen Dispensgrund, die Beilegung einer Feindschaft zwischen ihm und dem zum Gemahl seiner Tochter ausersehenen Grafen von Mortain; der Zweck könne nicht das Mittel heiligen. — Sollte Hildebert auch ein päpstliches Dispensationsrecht hiermit ausgeschlossen haben? Jedenfalls hat er nicht immer so unbedingt ablehnend sich verhalten, wie er hier sich ausdrückt. Vielleicht hat er auch seine Meinung mit der Zeit geändert, da er doch von den schon vorgekommenen päpstlichen Dispensationen wird erfahren haben. Wir sehen ihn nämlich später der Verwandtenehe zwischen Gottfried von Anjou und Mathilde von England durchaus geneigt, obgleich kurz vorher die in demselben Konsanguinitätsverhältnis geschlossene Ehe zwischen Wilhelm Cliton, einem Neffen Heinrichs von England, und einer Tochter Fulkos unter harten Kämpfen getrennt worden war (Brief Hildeberts II, 46; Dieudonné 84 ff. 105 f.; unten im 2. Kap. I, 4, im 3. Kap. (Gesamtarbeit); bezügl. des Datums der Briefe II, 1. 2. 14 s. Dieudonné 165 ff.). Uebrigens kann auch der Gradunterschied der Verwandtschaft für Hildebert in Betracht gekommen sein, und endlich konnte die Macht der Verhältnisse, namentlich der politischen, auch den mit

heit der Wirren unter Papst Paschal II. in die Schranken; er lehrt in dieser Hinsicht dasselbe wie Ivo von Chartres, Bernhard von Clairvaux und die päpstlichen Schriftsteller der Zeit [1]).

5. Dass es für Hildebert auch ein bischöfliches Dispensationsrecht gab, ist klar. Wie anders wäre er z. B. über die Verletzung der Cölibatsgesetze hinweggekommen, die wir präsumieren mussten, wie anders über die Pfründenkumulation, deren Vorhandensein wir konstatierten? Dieselbe Annahme werden wir bezüglich des Verbotes der Laieninvestitur für die niederen Kirchenämter zu machen haben. Wie er es mit der Simonie gehalten, ob er sich ihr gegenüber für inkompetent erachtete, ist zweifelhaft [2]).

Das Dispensationsrecht des einzelnen Bischofs erstreckte sich in seinen Augen natürlich nur auf die einem solchen unterstellten Beamten, aber, wie wir schon sahen und noch sehen werden, auch auf sie nur mit Ausschluss der hervorragend

---

einem starken Rechtsbewusstsein begabten Bischof zur Durchbrechung der überstrengen Prinzipien geradezu zwingen. (Vgl. Hildeberts Verhalten im Paschalstreit unten 3. Kap. [Gesamtarbeit]). Auch wurden ja Dispensen bis zu jener Zeit grundsätzlich nur im Interesse der Allgemeinheit gewährt (Stiegler a. a. O., Seite 67 ff.). — Zur Geschichte der Ehedispensationen siehe Stiegler a. a. O., Seite 229 ff.

[1]) Näheres unten 3. Kap. (Gesamtarbeit). Hier finden wir das „Dispensationsrecht“ in dem umfassenden Sinne verstanden, Abrogations-, Derogations- und Privilegierungsrecht, auch Absolutions- und Begnadigungsrecht mitumfassend. Vgl. Stiegler a. a. O., Seite 62 (mit stark entstelltem Zitat). 138 f. 326 (321 ff.).

[2]) Oben S. 35 ff. 22 ff. 49 ff.; unten im 2. Kap. (Gesamtarbeit). Die Synode von Piacenza hatte gerade für die Kumulation von Kanonikaten die bischöfliche Macht beschränken wollen: Mansi XX, 806, c. 15 = c. 2 Dist. LXX: Licet enim episcopi dispositione unus diversis praeesse possit ecclesiis, canonicus tamen praebendarius, nisi unius ecclesiae, in qua conscriptus est, esse non debet. Dass dadurch die Dispensationsbefugnis ausgeschlossen worden sei, kann man indes nicht sagen. — Zu den berührten Hindernissen im allgemeinen siehe Stiegler a. a. O., Seite 145 ff. 220 ff.

wichtigen Gesetze [1]). Dass er es in dieser Beschränkung nicht bestreiten wollte, zeigt wohl schon die Art und Weise, wie er den Fall der Notwehrtötung behandelt. Auch darf man unter dem rector ecclesiae und dispensator des genannten Paschalbriefes den Bischof mitverstehen [2]). Bestimmter lautet es, wenn er das Recht des Bischofs, misericordiam et judicium Domino simul cantare, dem Papste gegenüber verteidigt [3]). Beziehen sich auch die fraglichen Briefe in erster Linie auf Befreiung von Strafen, so ist doch die Verallgemeinerung des Sinnes in der Gesamtauffassung jener Zeit vom Institut der „Dispensation" begründet. Und kommt es dem Bischof auch hauptsächlich darauf an, seine Strafgewalt vor der Einmischung der Kurie zu schützen, so will er doch offenbar sagen, dass in gewöhnlichen Fällen der Bischof darüber zu befinden habe, ob die Strenge der Gerechtigkeit anzuwenden sei oder nicht.

6. Aus dem vorhin genannten historischen Grunde haben wir den Beschwerden Hildeberts wegen des Missbrauchs der Appellationen auch an dieser Stelle eine ausführliche Besprechung zu widmen. Der eine von den beiden Briefen, in welchen er seine Rechte dem Papst Honorius gegenüber wahrnimmt, ist geeignet, hier wiedergegeben zu werden [4]): „Wie ein Sohn über den vielgeliebten Vater, so beklage ich mich im stillen über Euch, weil ich infolge meines Gehorsams gegen Euch meinen Gegnern zu einem Gegenstande des Spottes geworden bin und ihrer Verhöhnung ausgesetzt derartig erniedrigt werde, als hätte ich die Macht, über meine Kirche zu

[1]) Oben Seite 66 f.

[2]) So Stiegler a. a. O., Seite 330. Siehe ebd. Seite 327 ff. über die damalige Theorie des bischöflichen Dispensationsrechtes überhaupt und Seite 330 ff. über das Verhältnis desselben zum päpstlichen; eine definitive Stellungnahme zu diesen Ausführungen behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

[3]) Brief II, 41 (B. 147. M. 266): Non erit qui Saulum saevientem percutiat, qui Moysi animadversionem imitetur, qui gestet gladium Phinees, qui misericordiam et judicium Domino simul cantare praevaleat.

[4]) II, 47 (B. 155 f. M. 273).

verfügen, ganz und gar verloren. Und das rührt zweifelsohne daher, dass Ihr die vom kirchlichen Recht gewährleistete und allen Bischöfen zuerkannnte Befugnis, Gesetzwidrigkeiten innerhalb des Domkapitels abzuhelfen, mir genommen habt. Dazu kam noch etwas, was mich und alle, die es vernahmen, höchlichst wundert, dass Ihr nämlich befohlen, es solle den von mir Exkommunizierten nicht nur das kirchliche Benefizium, das sie um ihrer Schuld willen verloren hatten, zurückgegeben, sondern sogar die Gemeinschaft des Altares und der priesterliche Dienst ohne Genugtuung, ohne Gehör, ohne Absolution wieder zugestanden werden. Wenngleich sehr ungern, bin ich doch Euren Befehlen nachgekommen, ungeachtet des Apostelwortes: Was hat Christus mit Belial, was der Tempel Gottes mit den Idolen gemein? Jetzt bitte ich aber auch meinen Vater unter Tränen flehentlich und verlange von Ihm, gleichsam zu Seinen Füssen liegend, Ihr wollet nicht meiner Körperschwäche noch Geistesnöten zugesellen, sondern nunmehr anordnen, dass ich die Gewalt, über mein Kapitel nach kirchlichem Rechte zu verfügen, ungeschmälert bewahre." Das ist bei aller Ehrerbietigkeit ein ganz energischer Appell an das Rechts- und Autoritätsgefühl des Oberhauptes der Kirche. Unser Bischof glaubt sich in seinem Rechte, über die Kapitelsstellen zu disponieren, schwer gekränkt; wenn er auch das höhere und umfassendere Recht des Papstes grundsätzlich nicht leugnet [1], vielmehr tatsächlich anerkennt, so missbilligt er doch entschieden die Ueberschreitung der Grenzen, die für die Ausübung des Rechtes auch dem Papste durch die Verfassung und das sonstige Recht der Kirche gesteckt sind. Mangels anderweitigen Materials sind wir nicht in der Lage, feststellen zu können, in welchem Masse etwa diese Klage durch die Empfindlichkeit des Schreibers subjektiv gefärbt und der Papst durch besondere Umstände entschuldigt sein mag.

[1] Vgl. Brief II, 22 (B. 112. M. 236) den Satz: Universalis episcopus omnium habet leges et jura rescindere.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man die fraglichen Ereignisse mit den Kapitelsstreitigkeiten in Beziehung bringt, an denen König Ludwig VI. beteiligt war, und die Vermutung, dass Honorius den Wünschen des letzteren Rechnung getragen, liegt dann nahe [1]). Eine so tief in das Rechtsgebiet eindringende Rücksichtnahme ist aber schwerlich zu billigen, und abgesehen von diesem sachlichen Fehler war schon die Form des päpstlichen Eingreifens, das einer radikalen und schonungslosen Vernichtung des bischöflichen Urteils gleichgekommen zu sein scheint, für Hildebert Grund genug, sich zu beklagen [2]). Dass auf solche Weise seiner Autorität geschadet werde, hebt er neben der Verletzung seines guten Rechtes in diesem Briefe kräftig hervor, in dem späteren, der dem Missbrauch des Appellationsrechtes im allgemeinen zu Leibe rückt, betont er dagegen die Gefährdung der Sitten, die jener Missbrauch notwendig im Gefolge habe [3]).

Das zweite Schreiben geht also über das erste in so weit hinaus, als es sich nicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen geradezu das Verfügungsrecht des Bischofs hinsichtlich der Kirchenämter berührt wird. Hildebert bekämpft darin

---

[1]) Es ist uns keine andere Situation im Leben Hildeberts bekannt, zu welcher dieses Schreiben passen könnte, als die unten im 2. Kap. I, 4 der Gesamtarbeit dargestellte. „Domkapitel" ist hier die einzig mögliche Uebersetzung von capellania.

[2]) Anscheinend bezeugt der Brief II, 37 (B. 140 f. M. 260 Anfang), der nach meiner Berechnung später als II, 47 und 41 geschrieben ist (siehe oben Seite 59 Anm. 2 und die unten folgende), eine Besserung wenigstens in der Form: Factum est, beatissime pater, quod a nobis dignatio vestra postulavit. Etenim Bracerio praebendam, quam enormitate delictorum amiserat, apostolicus restituit interventus. Vielleicht war aber auch dieser Delinquent exkommuniziert oder ab officio suspendiert und somit auch sachlich vom Papst das Anstössigste vermieden.

[3]) II, 41 (B. 146 ff. M. 265 ff.). Eine Vergleichung des Inhaltes der beiden Briefe legt die von mir angenommene Reihenfolge der Briefe näher als die von Dieudonné 214 behauptete. Ueber die Veranlassung dieser Briefe vgl. noch oben Seite 84.

hauptsächlich die Annahme solcher Appellationen seitens der Päpste, welche nur bezwecken, eine Entscheidung hinauszuschieben und die verdiente Strafe hintanzuhalten. Er verlangt deshalb vom Papste, dass die Zulassung des Rechtsmittels beschränkt bleibe auf den Umfang, den sie bis dahin gehabt, dass also die „Neuheit", alle möglichen Berufungen in Rom entgegenzunehmen, nicht weiter Platz greifen möge. Sein Versuch, aus einigen alten canones das Appellationsrecht näher zu begrenzen, muss freilich als misslungen betrachtet werden, für die Hauptsache aber, dass nämlich die Berufung rein dilatorischer Absicht oder dem ausschliesslichen Zwecke, gebührender Strafe zu entgehen, nicht dienen dürfe, findet er ein entsprechendes Zitat [1]). Und zutreffend ist auch die Begründung. Die Scheu vor dem Verbrechen wird abnehmen, der Eifer der Bischöfe aber wird erlahmen, ohne dass man ihnen deshalb Vorwürfe machen könnte; Zucht und Sitte werden demnach durch eine so verkehrte Handhabung des Appellationsrechts untergraben, und die Bedrängten finden kein Recht [2]).

---

[1]) Audivi autem alias appellationes esse, sed moratorias nec alicui recipiendas, de quibus in sacris legibus his legimus verbis: „Quicunque non confidentia justae causae sed causa afferendae morae, ne contra eum sententia proferatur, appellaverit, vel si de facto suo confessus, ne addicatur, appellare voluerit, huiusmodi appellationes non recipiuntur." — Die beiden anderen Stellen gestatten die Appellation an einen anderen Richter bei Befangenheit oder feindseliger Gesinnung des ordentlichen und bei Befürchtung tumultuarischer Gewalt. Dazu besagt aber der zweite Text ausdrücklich, dass die Appellation an den Papst auf diese Fälle nicht beschränkt ist: Nullus sacerdotum causam suam alieno committat judicio, nisi ad sedem apostolicam fuerit appellatum, sed unusquisque comprovinciales judices et notos habeat, nisi . . . Hildebert hätte sich mit dem Hinweis auf das gallische Gewohnheitsrecht in dieser Frage begnügen müssen. Vgl. Hinschius KR. V, 281 (289) ff. Zu den Texten siehe oben Seite 14, Nr. 34. 35. 36 der Gesamtarbeit.

[2]) Zusammenfassend der Schlusssatz: Moratorias autem appellationes et superfluas omnino a vestra elongandas esse audientia. Non sustinendum plantari in horto Domini toxicum mortis, toxicum, quo sub-

Ein halbes Jahrhundert früher schickte einmal der Legat Hugo von Die eine ähnliche Klage nach Rom: Gregor möge dafür sorgen, dass es ihm, dem Legaten, nicht länger zu Schimpf und Schande vorgehalten werden könne, dass von ihm verurteilte Simonisten oder andere Verbrecher so gern nach Rom laufen und dort statt strengerer Gerechtigkeit Barmherzigkeit finden; auch hier wird auf die Förderung hingewiesen, welche dadurch der böse Wille erfahre [1]). So sehr wir geneigt sein mögen, dem Römischen Stuhle Recht zu geben, wenn er in der Anfangshitze des Reformkampfes es für gut fand, den Eifer eines verhältnismässig jungen Mannes, der zudem nur seine Stelle vertrat, nicht allwegs zu sanktionieren, anders werden wir urteilen, wenn in beruhigter Zeit einem altersgrauen, nicht übereifrigen Bischof, der unter dem Papste doch eine eigene Jurisdiktion zu üben hat und in schwierigen Verhältnissen ganz besonders der Autorität bedarf, ohne dringende Notwendigkeit dasselbe widerfährt. Unter ausserordentlichen Verhältnissen gezwungen, für das Wohl der Kirche in die Herrschaftssphäre der lokalen Gewalten zu Gunsten wie zu Ungunst derselben überzugreifen, hatten die Päpste sich nach und nach zu sehr hieran gewöhnt, um später die Fehler eines derartigen Systems zu vermeiden. Hildebert wehrt sich dagegen mit dem klaren Bewusstsein einer über den eigenen Wirkungskreis weit hinausreichenden Verantwortlichkeit, indem er eingangs seines grösseren Briefes erklärt: „Notgedrungen schreibe ich, befürchtend, es möchte von demselben Pfeile, der mich verletzte, die Gesundheit der Kirche angegriffen werden“ [2]). In der Tat hat es die folgenden Jahrhunderte hindurch zu einer ungesunden Entwicklung der

---

ventus afflictorum morietur, quo pontificalis vigor elanguebit, quo iustitiae parcimonia in nihilum revertetur, incrementum autem suscipiet ubertas delictorum. Siehe auch oben Seite 34 Anm. 3.

[1]) Bericht über die Synode von Poitiers 1078 bei Mansi XX, 497.

[2]) II, 41 (B. 146. M. 265): Etenim necessitate scripsi, eodem, quo laesus sum, jaculo laedi metuens Ecclesiae sospitatem.

kirchlichen Verhältnisse beträchtlich beigetragen, dass die Päpste es nicht verstanden, gegenüber der bischöflichen Jurisdiktion überhaupt, und bezüglich der Kirchenämter insbesondere eine Zurückhaltung zu beobachten, wie sie ihnen aus der Feder treuer Anhänger empfohlen wurde; denn Hildebert stand unter ihnen mit seinen Klagen nicht allein [1]).

Hildebert nahm es, wie uns das hier zu beschliessende Kapitel unserer Erörterungen zeigte, mit den Bedingungen und Hindernissen des Erwerbes und der Ausübung der Aemter recht genau, und es liegt auf der Hand, dass er in der Sphäre seines Einflusses hervorragend dazu mitgewirkt hat, die Achtung vor den diesbezüglichen Gesetzen zu erhöhen [2]). Hildebert war aber kein Pedant, Gesetz ging ihm nicht über Vernunft, und wenn z. B. die Sache Rainalds von den Gegnern desselben nicht auf die Spitze getrieben wurde, so ist dies wohl zum grössten Teil der Mässigung und der Klugheit unseres Bischofs zuzuschreiben, der das Recht mit aller Energie vertritt, aber mit der Verfolgung innehält, wo ein Schisma oder sonstiges Unheil zu drohen und höheres Interesse nicht allzu sehr gefährdet scheint. Auch war ihm nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern der Geist desselben Richtschnur des Verhaltens, hier also die hohe Vorstellung von der Würde und Wichtigkeit des Priestertums. Das leuchtet aus allem hervor, was uns in diesem Abschnitt begegnet ist; das erklärt insbesondere die Beharrlichkeit, womit er gegen die Erhebung Rainalds sich sträubte. Darum sind ihm auch Tugend und Wissenschaft die wichtigsten Erfordernisse des geistlichen Standes; setzte er sich doch zu ihren Gunsten, scheint es, hie und da selbst über das Gesetz, den Wortlaut des Gesetzes wenigstens, hinweg [3]).

---

[1]) Vgl. über die ähnlichen Klagen anderer, insbesondere Ivos und Bernhards, Stiegler a. a. O., Seite 345 ff.

[2]) Vgl. Brief Gottfrieds von Vendôme III, 13 (M. CLVII, 120 f.)

[3]) Oben Seite 25 f.

Zu verschiedenen Malen lässt Hildebert in seinen Schriften diesem Paar, Tugend und Wissenschaft, als einem bevorzugten Ehre zu teil werden [1]). Hier finde noch ein Lobpreis seine Stelle, den er ihm in der Person des Bischofs Roger von Salisbury, der kürzlich von König Heinrich auf diesen Stuhl erhoben worden war, gespendet hat [2]). „Deine Sittenreinheit wurde mit der Bischofswürde gekrönt — einen passenderen Lohn und einen passenderen Gegenstand für heiligen Eifer gibt es nicht. Wahrlich ein trefflicher Akt des königlichen Willens, der der Kirche Christi nichts Besseres schenken konnte, als Dich, von dessen Wissenschaft die Untergebenen Förderung zu erhoffen haben, um dessen Schutzes willen die Tugend jubelt. Im Hinblick auf solche Eigenschaften wollte ich für unseren Guido mich bittend an Dich wenden." Darauf gibt er diesem das Zeugnis eines hochgebildeten und tugendhaften Lehrers. Und für den Fall, dass der so gepriesene Kirchenfürst zu wenig von den Vorzügen besitzen sollte, die ihm hier nachgesagt wurden, oder dass er sich in Gefahr befinden sollte, dieselben geringer zu schätzen, als der Lobspender es für einen Bischof wünschte, vernimmt er zum Schluss ein ernstes Mene Tekel: „Lebe wohl und vergiss nicht, dass der Tod dem Fürstenhof so nahe ist, wie der Hütte!"

In der Tat, wie ein Ruf zur Reform, auch seiner eigenen Sitten, muss dieses feinsinnig abgefasste Billet dem Adressaten vorgekommen sein. Denn das Leben eines Weltmannes aufzugeben, daran hatte der Günstling und Kanzler Heinrichs I. wohl kaum gedacht, seitdem ihn dieser (1102) zu der hohen geistlichen Würde berufen. Aber auch Hildebert hat ihn nicht davon bekehrt [3]). Jenseits des Meeres war es denn auch

---

[1]) Z. B. oben Seite 2 f.; Brief Hildeberts II, 29 (B. 129. M. 250): Numquid oblaturus est gratum Deo sacrificium, cui altaria cubile destinat, cui sacerdotium natales spondent, non mores, parentela, non scientia?

[2]) Brief II, 12 (B. 92 f. M. 219 f.).

[3]) Siehe über ihn Dictionary of national biography XLIX (London 1897), 103 ff.

ein anderer, der unseres Bischofs aufrichtige und tiefere Zuneigung besass, Anselm von Canterbury [1]). Nicht so eisern und nicht so im Zentrum der Bewegung ist Hildebert gestanden, wie dieser Mönch von Bec, durch dessen Strenge auch Roger von Salisbury als investierter Königsbischof fünf Jahre lang der Weihe entbehrte; das folgende Kapitel wird uns aber zeigen, dass auch Hildebert in schwerem, langem Kampfe nicht die Waffen streckte. In seiner Hugobiographie gibt Hildebert die Legende von der Vision eines Abtes wieder, in welcher Engel die beiden Männer, Hugo und Anselm, vereint zum Himmel tragen. An einer anderen Stelle nennt er sie magna duo luminaria Anglorum [2]). Solche Männer stehen auch ihm als Leuchten vor Augen, sie waren seine Lehrer und Freunde [3]), zu ihnen haben wir mit Ivo Hildebert zu stellen. Ein Wunder wäre es bei dem derzeitigen Stande der Zivilisation, hätte das Wirken solcher Männer, deren es doch viele gab, schon alsobald das Antlitz der Erde gänzlich erneuert, ein Wunder aber wäre es nicht minder, hätte ihr Wort und Beispiel nicht ihr Leben um Generationen, ja um Jahrhunderte überdauert. Es konnte nicht geschehen, dass der Festungsring, mit welchem die Kirche ihren Klerus durch die den Besitz der Aemter betreffenden Gesetze zu um-

---

[1]) Siehe die Briefe Hildeberts I, 2. II, 9. 13. III, 31 (? vgl. Dieudonné 170 f.) und den Brief Anselms unter den Briefen Hildeberts II, 11. Der Kuriosität halber sei hier erwähnt, dass Hauréau (Hist. litt. d. M. VI, 119) aus dem erstgenannten Briefe (B. 4. M. 143), der das Geschenk eines Fächers begleitete, ein Anzeichen für Leichtfertigkeit des Verfassers hernimmt. Den Adressaten, auf den der Brief dann doch auch ein schlechtes Licht werfen würde, scheint Hauréau damals nicht gekannt zu haben („évêque ou prêtre"). Der unschuldige, im Brief moralisch gedeutete Zweck des Fächers, die Insekten von den Opfergaben fernzuhalten, entspricht allerdings nicht modernem, um so mehr aber mittelalterlichem Brauch (siehe die Note zu dem Brief).

[2]) B. 942. 920. Anselm starb am 21., Hugo am 28. April 1109; Hugo führte die Cluniacenser in England ein (Wetzer und Welte I, 891. VI, 382. 376).

[3]) Ueber Hildeberts Verhältnis zu Hugo s. o. S. 24 der Gesamtarbeit.

geben trachtete, schon jetzt, soweit dies überhaupt auf Erden möglich, sich geschlossen, dass insbesondere Simonie und Unenthaltsamkeit sich ferngehalten hätten. Ja manche Errungenschaften sollten, und zwar nicht wenig durch die Schuld der Oberhirten und des obersten von ihnen, wieder verloren gehen. Aber ein guter Teil derselben ist geblieben und dazu gehört vor allem das, woran die späteren Reformen zu grösseren Erfolgen anknüpfen konnten: das Rechtsbewusstsein hinsichtlich jener Schranken ging nie wieder so, wie in früherer Zeit, verloren.

# Thesen.

I. Die Strafbarkeit einer Handlung ist auch dann durch das Bewusstsein ihrer Rechtswidrigkeit bedingt, wenn diese Rechtswidrigkeit nicht ausdrücklich im gesetzlichen Tatbestande gefordert wird.

II. Die Existenz von Gewohnheitsrecht widerspricht weder dem modernen Begriff der Staatsgewalt noch dem geltenden Recht auf irgend einem Gebiete der Gesetzgebung.

III. Die Pfarrer sind nach katholischem Kirchenrecht Inhaber einer jurisdictio ordinaria.

---

# Lebenslauf.

Am 24. November 1868 in Düsseldorf geboren als Sohn von Josef Barth und Gertrud, geborenen von Grambusch, besuchte ich von 1875—1880 die Elementarschule in Kalk und absolvierte 1880—1888 das Gymnasium von Mörs. In den folgenden vier Jahren studierte ich in Bonn katholische Theologie und Geschichtswissenschaft. Nach Zurücklegung des Seminarkurses wurde ich im August 1893 zum Priester geweiht und wirkte dann sechs Jahre lang in der Seelsorge. Von der kirchlichen Behörde beurlaubt, bezog ich wieder die Universität von Bonn und widmete mich zunächst zwei Jahre kulturhistorischen, dann den juristischen Studien, letzteren unter den Herren Professoren Bergbohm, Cosack, Crome, Dietzel, Gothein, Heimberger, Hüffer, Krüger, Loersch, Zitelmann, Zorn und Pflüger, welchen ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank abstatten möchte.

